

Protokoll

über die Sitzung des **GEMEINDERATES** der Stadt Waidhofen an der Thaya am **Dienstag, den 26. April 2022 um 19.00 Uhr** im Rathaus, Sitzungssaal.

Anwesende: Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP)
Vzbgm. NR Ing. Martin LITSCHAUER (GRÜNE)

die Stadträte: Marlene-Eva BÖHM-LAUTER (ÖVP)
Eduard HIESS (ÖVP)
Mag. Thomas LEBERSORGER (ÖVP)
Ingeborg ÖSTERREICHER (FPÖ)
LR Gottfried WALDHÄUSL (FPÖ)

die Gemeinderäte: Anja GASTINGER (ÖVP)
DI Bernhard LÖSCHER (ÖVP)
Salfo NIKIEMA (ÖVP)
Gerald POPP (ÖVP)
Kurt SCHEIDL (ÖVP)
Ing. Johannes STUMVOLL (ÖVP)
Josef ZIMMERMANN (ÖVP)
Erwin BURGGRAF (FPÖ)
Michael FRANZ (FPÖ)
Karin GRABNER (FPÖ)
GR Anton PANY (FPÖ)
Ing. Jürgen SCHMIDT (FPÖ)
Rainer CHRIST (GRÜNE)
Erich EGGENWEBER (GRÜNE)
Laura OZLBERGER (GRÜNE)
Franz PFABIGAN (SPÖ)
Thomas PFABIGAN (SPÖ)

Entschuldigt: Markus LOYDOLT (ÖVP)
Herbert HÖPFL (GRÜNE)
Astrid WISGRILL (ÖVP)
Heidelinde BLUMBERGER (GRÜNE)
Patrik NEUWIRTH (SPÖ)

die Schriftführer: StA.Dir. Mag. Rudolf POLT

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.
Die Sitzung ist öffentlich.

Sämtliche Mitglieder des Gemeinderates wurden nachweislich mit der Einladung des Bürgermeisters vom 21.04.2022 unter Angabe der Beratungsgegenstände von dieser Sitzung verständigt. Die Tagesordnung wurde am 22.04.2022 an der Amtstafel angeschlagen.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage A diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Grundstücksangelegenheiten – Verkauf von zusätzlichen Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 4 e) der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage B diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Beitritt der Stadtgemeinde zur Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 9 der Tagesordnung behandelt wird.

Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.d.g.F:
Bgm. Josef RAMHARTER (ÖVP) bringt vor Beginn der Gemeinderatssitzung schriftlich den als Beilage C diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein:

„Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Bgm. Josef RAMHARTER gibt bekannt, dass diese Angelegenheit als Punkt 21 der Tagesordnung behandelt wird.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

Die Tagesordnung lautet:

Öffentlicher Teil:

- 1) Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 2. März 2022.
- 2) Ergänzungswahl in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergarten und Erwachsenenbildung
- 3) Bestellung eines Europa-Gemeinderates
- 4) Grundstücksangelegenheiten
 - a) Übernahme des Grundstücks Nr. 168/3 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ins öffentliche Gut
 - b) Nachtrag zum Kaufvertrag vom 26.11.2021 beschlossen im Gemeinderat am 01.09.2021, Pkt. 2c der Tagesordnung
 - c) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya zur Errichtung eines Heizwerks
 - d) Kaufgesuch zum Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 277/13, KG Hollenbach
 - e) Verkauf von zusätzlichen Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya
- 5) Bericht über Kosten, Einnahmen und Statistik zur Teststraße, zu den Impfstreßen und den Impfbuseinsätzen
- 6) Wirtschaftsförderung – Wirtschaftsforum Waldviertel – 12. Waldviertler Jobmesse 2022
- 7) Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 20. Änderung
- 8) Eigenmittelanteil für die Projekte KLARe Zukunft Thayaland und KEM Thayaland für die laufende Projektperiode
- 9) Beitritt der Stadtgemeinde zur Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen
- 10) Benützung des Stadtparks für Veranstaltungen
 - a) Musikheurer der Blasorchesters Waidhofen an der Thaya
 - b) Ferienspiel der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya für die Marktgemeinde Thaya
 - c) Sumsi Fest durch die Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya
- 11) Sportsubventionen
 - a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya
 - b) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya
 - c) 1. Waidhofner Thayatal Triathlon am 16.06.2022
 - ca) Benützung des Freibades
 - cb) Ansuchen um finanzielle Unterstützung
 - d) Ansuchen um Unterstützung bei der Weltmeisterschaft in Baku

- 12) Schilift – Nutzung des Schiliftgeländes durch den Verein Wet Wood Quaters und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag
- 13) Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen
 - a) Einvernehmliche Auflösung des Pachtvertrages des Kleingartens Nr. 8 in der Brunnerstraße
 - b) Verpachtung des Kleingartens Nr. 8 in der Brunnerstraße
- 14) Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Museumsverein als außerordentliches Mitglied
- 15) Übernahme der Stadtsaalkosten für die Pressekonferenz des SV Sparkasse Waidhofen
- 16) Stadtsaal – Ergänzung des Mietvertrages hinsichtlich Nutzung der Infrastruktur
- 17) Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine
 - a) Blasorchester Waidhofen an der Thaya
 - b) SVW & Beats 2022
 - c) Warming-Up-Day 2022
 - d) Verein Kerzenlicht-Konzerte
 - e) KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL
 - f) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya – Fest der Uniformen
 - g) Waldviertel Akademie
 - h) Lange Nacht der Kirchen 2022
 - i) Andy Marek „Kabarett und Musik“
- 18) Albert Reiter Musikschule – Tarifierung Leihgebühr
- 19) Campingplatz
 - a) Nutzung des Campingplatzes für Bewegungsgymnastik
 - b) Neufestsetzung der Benützungstarife
- 20) Genehmigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben –
 - a) Ankauf eines Verkehrsstatistikgerätes
 - b) Ankauf von zwei Stück Klimatickets

Nichtöffentlicher Teil:

- 21) Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya
- 22) Personalangelegenheiten
 - a) Dienstverhältnisse auf unbestimmte Zeit
 - aa) Personalnummer 281, Anstellung als Campingplatzwart, Bäderbetreuer, Hallenwart, Mitarbeiter Bestattung und Zusteller bei „Essen auf Rädern“
 - ab) Personalnummer 4014, Änderung des Beschäftigungsausmaßes
 - ac) Personalnummer 4085 – mögliche Beendigung des Dienstverhältnisses nach langem Krankenstand

- b) Sonstiges
 - ba) Entschädigung für die Zusteller der Aktion „Essen auf Rädern“
- 23) Berichte

Bürgermeister Josef Ramharter
Bahnhofstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

"A"

Waidhofen an der Thaya, am 26.04.2022

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
26.04.2022 wie folgt zu ergänzen:

„Grundstücksangelegenheiten

- e) Verkauf von zusätzlichen Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647,
EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.



Bürgermeister Josef Ramharter
Bahnhofstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

"B"

Waidhofen an der Thaya, am 26.04.2022

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeinderatssitzung vom
26.04.2022 wie folgt zu ergänzen:

**„Beitritt der Stadtgemeinde zur Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland
eGen“**

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die
Tagesordnung gerechtfertigt.



Bgm. Josef RAMHARTER
Bahnhofstraße 15
3830 Waidhofen an der Thaya

"C"

Waidhofen an der Thaya, am 26.04.2022

Dringlichkeitsantrag

Der Unterzeichnete stellt gemäß § 46 Abs. 3 der
NÖ Gemeindeordnung den Antrag, die
Tagesordnung der Gemeindesitzung vom
26.04.2022 wie folgt zu ergänzen:

„Verleihung eines Ehrenzeichens der Stadt Waidhofen an der Thaya“

Begründung:

Um Verzögerungen zu vermeiden, ist die Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung gerechtfertigt.



NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 1 der Tagesordnung

Entscheidung über Einwendungen gegen das Protokoll über die Sitzung des Gemeinderates vom 02. März 2022

Der Vorsitzende berichtet, dass von Bgm. Josef RAMHARTER folgende schriftliche Einwendung (per 07.03.2022) gegen den Inhalt des letzten Sitzungsprotokolls vorliegt:

Einwendung des Bürgermeisters RAMHARTER gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2022

Richtigstellung zu Tagesordnungspunkt 7

„Abwasserbeseitigungsanlage Waidhofen, Klärteiche in der KG Hollenbach - Vergabe der Leistungen für die Räumung“

Im Sachverhalt dieses Tagesordnungspunktes ist in der angeführten Tabelle bei der Summierung „Geschätzte Kosten Klärschlammverwertung“ ein Rechenfehler unterlaufen und zwar in Spalte „excl. USt.“ bei der Ermittlung der Nettoauftrags-Gesamtsumme:

Es ergeben sich somit folgende geschätzte Kosten:

Firma	excl. USt.	incl. USt.
Johann Neuwirth GmbH Lade-, Wiege- und Transportkosten	EUR 37.530,00	EUR 45.036,00
Johann Neuwirth GmbH Beimischen Sägespäne	EUR 3.610,00	EUR 4.332,00
Hirsch GmbH Klärschlammübernahme (10% USt.)	EUR 89.600,00	EUR 98.560,00
Fernwärme Waldviertel Sägespäne zugestellt	EUR 11.880,00	EUR 14.256,00
FF Hollenbach – Pumpleistungen (keine USt.)	EUR 3.700,00	EUR 3.700,00
FF Walldreichs – Pumpleistungen (keine USt.)	EUR 1.100,00	EUR 1.100,00
Geschätzte Kosten Klärschlammverwertung	EUR 156.380,00	EUR 166.984,00

Die Summe in der Spalte „excl. USt.“ hat richtig zu lauten:

„Geschätzte Kosten Klärschlammverwertung“: EUR 147.420,00

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über die Einwendung des Bgm. Josef RAMHARTER gegen das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02.03.2022:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES über das Protokoll als Ganzes vom 02.03.2022:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 2 der Tagesordnung

Ergänzungswahl in die Gemeinderatsausschüsse

SACHVERHALT:

Vom Freiheitlichen und Unabhängigen Gemeinderatsklub Waidhofen/Thaya wurde mit Schreiben vom 13.01.2022 an Herrn Bürgermeister Josef Ramharter mitgeteilt, dass Frau GR Karin Grabner auf eigenen Wunsch vom Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung abberufen wird.

Das Abberufungsschreiben wurde gemäß § 113 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F., von mehr als der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder der betreffenden Wahlpartei unterfertigt.

Seitens des Klubs der FPÖ (Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeinderatsklub Waidhofen/Thaya) wurde mit Schreiben vom 13.01.2022 nachfolgender Wahlvorschlag eingebracht:

GR Anton PANY	Mitglied des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung
---------------	---

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Mitglieder des Gemeinderates ordnungsgemäß durch den Bürgermeister eingeladen wurden.

Die Wahl wird sodann mittels Stimmzettel vorgenommen.

Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden vorgeschlagen:

Das Mitglied des Gemeinderates	GR DI Bernhard LÖSCHER	(ÖVP)
Das Mitglied des Gemeinderates	GR Michael FRANZ	(FPÖ)

Nach Durchführung der Wahl gibt die Vorsitzende folgendes Wahlergebnis bekannt:

Abgegebene Stimmzettel:	24
Ungültige Stimmzettel:	
Gültige Stimmzettel:	24

Von den gültigen Stimmzettel für die Wahl in den Ausschuss für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung lauten auf das Gemeinderatsmitglied Anton PANY **24** Stimmzettel.

GR Anton PANY ist daher zum Mitglied des Ausschusses für für Gesundheit, Soziales, Essen auf Rädern, Schulen, Kindergärten und Erwachsenenbildung gewählt und nimmt die Wahl an.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 3 der Tagesordnung

Bestellung eines Europa-Gemeinderates

SACHVERHALT:

Gemäß § 30 a) NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.d.g.F. können Mitglieder des Gemeinderates zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.

Mit Gemeinderatsbeschluss am 08.09.2011 wurde Herr GR a.D. Bernhard Höbinger als Europa-Gemeinderat bestellt und übte dieses Amt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Gemeinderat mit 02.06.2021 aus.

Es soll nunmehr neuerlich ein Europa-Gemeinderat bestellt werden. Die Tätigkeit des Europa-Gemeinderates ist ehrenamtlich.

ANTRAG des Bürgermeisters Josef RAMHARTER an den Gemeinderat.

Als Europa-Gemeinderat wird

GR Salfo NIKIEMA

namhaft gemacht.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

a) Übernahme des Grundstücks Nr. 168/3 der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ins öffentliche Gut

SACHVERHALT:

Der Liegenschaftseigentümer des Grundstückes 168/1 (Höberthgasse 8) hat bzgl. eines Umbauprojekts beim Bauamt vorgesprochen. Er beabsichtigt an der östlichen Fassade, welche in Richtung des Straßenraums gerichtet ist, Fensteröffnung zu errichten. Im Zuge der Prüfung dieses Vorhabens trat der Umstand zu Tage, dass das angrenzende Grundstück Nr. 168/3, EZ 178, KG Waidhofen an der Thaya mit einer Grundstücksfläche von ca. 25 m² ein Privatgrundstück der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya darstellt. Die Parzelle weist je ca. zur Hälfte die Widmung Bauland-Kerngebiet (hier ist eine Grünfläche vorhanden) bzw. Verkehrsfläche (auch im Bestand als solche ausgebaut) auf.

Lt. den Bestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 wäre zur Errichtung von Fensteröffnung entweder ein entsprechender seitlicher Bauwuch zu wahren oder die angrenzende Fläche ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde zu übernehmen und in weiterer Folge zur Gänze als Verkehrsfläche zu widmen.

Ein eventueller Ankauf der im Bauland befindlichen Teilfläche kommt für den Eigentümer der Höberthgasse 8 nicht in Frage. Eine gänzliche Übernahme des Grundstücks Nr. 168/3 ins öffentliche Gut, sowie Vereinigung mit dem umliegenden Straßengrundstück Nr. 1434/2 ist daher anzuraten.

Diese Änderung stellt eine Bereinigung der derzeitigen Situation dar. Sämtliche Kleinbauwerke, die auf der 12 m² Baulandfläche in Frage kommen, sind auch in einer Verkehrsflächenwidmung realisierbar.

Das Verfahren zur Übernahme des Grundstücks ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stellt sich wie folgt dar:

- Positiver Gemeinderatsbeschluss über die Zuschreibung der Parz. 168/3, EZ 178 zum öffentlichen Gut EZ 1383,
- Öffentliche Kundmachung nach § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999,
- Antrag beim Vermessungsamt nach §13 Liegenschaftsteilungsgesetz 1929 (Übertragung des Grundstücks in die Einlagezahl des öG EZ 1383)
- Antrag beim Vermessungsamt nach §12 des Vermessungsgesetz 1968 (Vereinigung der Parzellen 168/3 und 1434/2)

Die Beiziehung eines Notars ist nicht erforderlich. Die Verfahrenskosten werden nach Rücksprache mit der Leiterin des Vermessungsamts Gmünd auf max. EUR 300 beziffert.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/840000-710000 EUR 27.500,00

gebucht bis: 06.04.2022 EUR 5.519,42

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird das Grundstück 168/3, KG Waidhofen an der Thaya ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen und somit folgende lastenfreie Zuschreibung zur Liegenschaft EZ 1383 der KG 21194 Waidhofen an der Thaya, Öffentliches Gut zu geschätzten Verfahrenskosten von max. EUR 300,00 genehmigt:

aus EZ	aus Grundstück Nr.	Ausmaß m²
178	168/3	25

und

dieser Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

b) Nachtrag zum Kaufvertrag vom 26.11.2021 beschlossen im Gemeinderat am 01.09.2021, Pkt. 2c der Tagesordnung

SACHVERHALT:

Im Gemeinderat am 01.09.2021, Pkt. 2c der Tagesordnung wurde der Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya an die SWAD Immo GmbH zur Errichtung eines Postverteilerzentrums beschlossen und wurde der Kaufvertrag schlussendlich mit 26.11.2021 allseits unterfertigt und zur Verbücherung gebracht.

Dem Beschluss bzw. dem Kaufvertrag lag ein Teilungsentwurf zu Grunde, der das Baugrundstück darstellte und in welchem die Fläche mit 9.937 m² ausgewiesen war. Tatsächlich war die Fläche des Grundstücks jedoch lediglich 9.919 m² groß und wurde diese Fläche auch in der Teilungsurkunde verwendet und zur Verbücherung gebracht ohne dass der Kaufvertrag in diese Richtung vorher abgeändert wurde (Grundbuchsbeschluss TZ 227/2022 vom 08.02.2022)

Der Kaufpreis wurde von der SWAD Immo GmbH bereits zur Gänze für eine Fläche von 9.937 m² bezahlt (EUR 109.307,00) und ist der Kaufpreis auf die richtige Fläche von 9.919 m² (EUR 109.109,00) zu korrigieren, bzw. eine Rückerstattung von EUR 198,00 zu veranlassen. Ein entsprechender Nachtrag zum Kaufvertrag wurde durch das Notariat Mag. Müllner ausgearbeitet.

Bei dem zu Baubeginn des Postverteilerzentrums schlagend gewordenen 1. Teilbetrag bzgl..

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird folgender Zusatz zum Kaufvertrag vom 26.11.2021 beschlossen im Gemeinderat am 01.09.2021, Pkt. 2c der Tagesordnung abgeschlossen:

„NACHTRAG ZUM KAUFVERTRAG ANBOT vom 26.11.2021

welcher/s am heutigen Tage zwischen:

a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie der

b) **SWAD Immo GmbH, FN 549242i**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und der Geschäftsanschrift A-3830 Waidhofen an der Thaya, Niederleuthnerstraße 27/2/16, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

Hiermit wird Punkt VIII. des Kaufvertrages/Anbots vom 26.11.2021 ersatzlos aufgehoben und wird der Punkt II. des genannten Vertrages derart geändert, dass er nunmehr lautet- wie folgt:

„II.

*Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die SWAD Immo GmbH, FN 549242i, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das mit dem obgenannten Teilungsplan durch Teilung des Grundstückes 1340/9 Landw (10) neu geschaffene Grundstück 1340/14 im Ausmaß von **9.919 m²** um den beiderseits vereinbarten Kaufpreis von € 11,--/m² (Euro elf pro Quadratmeter), sohin um einen Gesamtkaufpreis von **€ 109.109,00 (Euro einhundertneuntausendeinhundertneun)**.*

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an die Käufer auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.“

Festgestellt wird, dass die Zahlungen laut (dem mit gegenständlichem Nachtrag aufgehobenen) Punkt VIII. des Kaufvertrages/Angebots vom 26.11.2021 bereits vollkommen abgeschlossen sind.

Die Käuferin verpflichtet sich hiermit, der Käuferin die Differenz von € 198,00 (Euro einhundertachtundneunzig) zwischen dem im Kaufvertrag/Anbot vom 26.11.2021 genannten Kaufpreis von € 109.307,00 und dem im gegenständlichen Nachtrag genannten Kaufpreis vom 109.109,00 binnen 14 (vierzehn) Tagen ab allseitiger Unterfertigung des gegenständlichen Nachtrags auf ein von dieser bekannt zu gebendes Bankkonto zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Die Käuferin verzichtet im Hinblick auf den dadurch entstehenden, unverhältnismäßigen Aufwand ausdrücklich auf die Erstattung der durch die gegenständliche Kaufpreisreduktion zu viel gezahlte Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr.

Dieser Nachtrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

c) Verkauf einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 1340/9, KG Waidhofen an der Thaya zur Errichtung eines Heizwerks

SACHVERHALT:

Am 20.12.2021 wurde bei einem Gespräch durch die Kaufinteressenten Hr. Karl Schmalzbauer und Hr. Erwin Hauer den anwesenden Vertretern der Stadtgemeinde, Hr. Bürgermeister Ramharter und Hr. DI (FH) Michael Androsch mitgeteilt, dass Interesse darin besteht, im Betriebsgebiet Ost die Teilfläche östlich der Firma Forstinger im Ausmaß von ca. 6.600 m² zur Errichtung eines Heizwerks, in 1. Linie zur Versorgung des neuen Postverteilerzentrums, bzw. eventuell einer groß angelegten Photovoltaikanlage anzukaufen.

Als Grundstückspreis wurden EUR 25,00 / m² genannt.

Am 07.04.2022 gab es ein erneutes Gespräch zwischen Hr. Karl Schmalzbauer, Hr. Bürgermeister Ramharter, Hr. StR Mag. Thomas Lebersorger, StADir. Mag. Rudolf Polt und Hr. DI (FH) Michael Androsch, bei dem durch Hr. Schmalzbauer mitgeteilt wurde, dass nur mehr die Errichtung eines Heizwerks beabsichtigt sei und dafür rund 1.000 m² benötigt werden. Es wurde eine Lageskizze vorgelegt, wonach das Wunschgrundstück (annähernd quadratisch mit einer Seitenlänge von ca. 30-35 m) direkt neben Forstinger bzw. gegenüber dem neuen Postverteilerzentrum zu liegen käme.

Diese Grundstückskonfiguration würde die weitere Verwertung bzw. Erschließung der nördlich verbleibenden Fläche für die Stadtgemeinde als Grundeigentümer erschweren. Es wurden 2 tragbare Varianten gemeinsam erarbeitet:

Entweder eine Anordnung als Fahnengrundstück (nordseitiger Teilbereich mit Zufahrtsstreifen zur Franz Steurer-Straße) oder dass ein durchgehender Grundstücksstreifen (im Ausmaß von ca. 2.300 m²) veräußert wird.

Am 12.04.2022 wurde durch Hr. Schmalzbauer mitgeteilt, dass doch die ursprünglich angedachte Fläche von ca. 6.600 m² angekauft werden soll und zwar durch die eigens gegründete Firma SH Nahwärme GmbH, Nordrandweg 36, 3800 Göpfritz an der Wild.

Durch die Dr. Döller Vermessung ZT GmbH wurde ein Teilungsentwurf mit der GZ 3935/22 erstellt, der das designierte Kaufgrundstück im Ausmaß von ca. 6.700 m² darstellt. Weiters wurde das Notariat Müllner durch die SH Nahwärme GmbH mit der Erstellung eines Kaufvertrags beauftragt und liegt dieser noch nicht vor.

ERGÄNZTER SACHVERHALT:

Auf dem Kaufgrundstück befindet sich derzeit ein Bildstock, dieser ist bis Ende 2022 noch seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu versetzen.

Mit 25.04.2022 wurde ein Kaufvertrag durch das Notariat Müllner übermittelt.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird an die SH Nahwärme GmbH, Nordrandweg 36, 3800 Göpfritz an der Wild ein Betriebsgrundstück im Betriebsgebiet Ost, lt. Teilungsentwurf der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH, GZ 3935/22, im Ausmaß von ca. 6.700 m² zu einem Quadratmeterpreis von EUR 25,00 (somit ca. EUR 167.500,00) verkauft und dazu folgender Kaufvertrag abgeschlossen:

„KAUFVERTRAG

welcher am heutigen Tage zwischen:

- a) der **Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya**, A-3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Verkäuferin einerseits, sowie der

- b) **SH Nahwärme GmbH, FN 576951 h**, mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Göpfritz an der Wild und der Geschäftsanschrift A-3800 Göpfritz an der Wild, Nordrandweg 36, vertreten durch die endesgefertigte Repräsentanz,

als Käuferin andererseits,

abgeschlossen wurde, wie folgt:

I.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1383 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1340/7 Sonst(10) im grenzkatastralen Ausmaß von 1460 m² ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (Öffentliches Gut) zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1340/9 Landw (10) im grenzkatastralen Ausmaß von 33.606 m², ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Ob der Liegenschaft **EZ. 1408 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya** u.a. mit dem Grundstück 1340/12 Baufl.(10)/Sonst(50) - Unbenannt GNR 1340/12 im grenzkatastralen Ausmaß von 105 m² ist das Eigentumsrecht für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zur Gänze einverleibt.

Diesem Kaufvertrag wird der Teilungsplan GZ. 3935/22 der Dr. Döller Vermessung ZT GmbH in Waidhofen an der Thaya zugrunde gelegt.

II.

Im Zuge der Grundabteilung gemäß dem obgenannten Teilungsplan muss das darin mit "3" bezeichnete Trennstück des Grundstückes 1340/9 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya im Ausmaß laut Teilungsausweis von 843 m² als Straßengrund unentgeltlich an das Öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya abgetreten werden.

In Erfüllung dieser Verpflichtung übergibt die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das im obzitierten Teilungsplan mit "3" bezeichnete Trennstück des Grundstückes 1340/9 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya als Straßengrund unentgeltlich an das Öffentliche Gut der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya als Vertreterin des Öffentlichen Gutes nimmt die Straßengrundabtretung nach Widmung der obzitierten Grundfläche als Öffentliches Gut vertraglich bindend an.

III.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft und übergibt an die SH Nahwärme GmbH, FN 576951 h, und diese kauft und übernimmt in ihr alleiniges und unbeschränktes Eigentum von der vorgenannten Verkäuferin aus dem Gutsbestand der derselben zur Gänze gehörigen Liegenschaft EZ. 1393 im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya das mit dem obgenannten Teilungsplan durch Teilung des Grundstückes 1340/9 Landw (10) neu geschaffene Grundstück 1340/15 im Ausmaß von 6.700 m² um den beiderseits vereinbarten

Kaufpreis von € 25,--/m² (Euro fünfundzwanzig pro Quadratmeter), sohin um einen Gesamtkaufpreis von € 167.500,00 (Euro einhundertsevenundsechzigtausendfünfhundert).

Festgehalten wird, dass das Vertragsobjekt als Bauland-Betriebsgebiet gewidmet ist.

Als rechtliches Zubehör werden von der Verkäuferin an die Käufer auch alle Gewährleistungsansprüche gegenüber Dritten betreffend das Vertragsobjekt, soweit solche bestehen, mitveräußert und abgetreten.

IV.

Die Übergabe und Übernahme des Vertragsobjektes seitens der Verkäuferin in den physischen Besitz und Genuss der Käuferin hat binnen vierzehn Tagen ab Erfüllung der Bedingungen gemäß Punkt „X.“ dieses Vertrages - nicht jedoch vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer sowie der Gebühr für die Führung des Anderkontos auf dem unter Punkt „IX.“ dieses Vertrages genannten Notarenanderkonto des Urkundenverfassers als Treuhänder - mit allen Rechten, mit denen die Verkäuferin das Vertragsobjekt bis zu diesem Stichtag besessen und benützt hat und zu besitzen und benützen berechtigt war, zu erfolgen.

Der Käuferin gebühren daher ab der tatsächlichen Übergabe an die Früchte und Nutzungen des Vertragsobjektes, wogegen die Käuferin auch von da an die Gefahr und den Zufall des Besitzes zu tragen sowie die das Vertragsobjekt treffenden Steuern, öffentlichen Abgaben und sonstigen Lasten zu vertreten und aus eigenem zu berichtigen hat.

Die Verkäuferin erteilt hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung dazu, dass die Käuferin bereits vor grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Vertrages - jedoch nicht vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer sowie der Gebühr für die Führung des Anderkontos auf dem unter Punkt „IX.“ dieses Vertrages genannten Notarenanderkonto des Urkundenverfassers als Treuhänder – mit der baubehördlich rechtskräftig genehmigten Bauführung auf dem Vertragsobjekt beginnt und verpflichtet sich, alle hiezu allenfalls erforderlichen Erklärungen unverzüglich nach Aufforderung durch die Käuferin auf deren Kosten in der jeweils nötigen Form abzugeben.

V.

Die Verkäuferin haftet nicht für ein bestimmtes Ausmaß des Vertragsobjektes, wohl aber für die vollkommene Satz-, Lasten- und Schuldenfreiheit von allen bürgerlichen und außerbürgerlichen Verbindlichkeiten und Belastungen, dies mit den folgenden Ausnahmen.

Festgestellt wird, dass auf dem Vertragsobjekt vom Grundstück 1340/10 entlang der Grenze zu den Grundstücken 1340/6 hin zum Grundstück 1340/7 im Grundbuch der KG

21124 Waidhofen an der Thaya eine unterirdisch verlegte elektrische Leitung der EVN Netz GmbH verläuft, wobei dieses Leitungsrecht bis dato nicht grundbücherlich sichergestellt ist. Die Käuferin ist in Kenntnis dieser Belastung, übernimmt diese in ihre weitere Duldungspflicht und verpflichtet sich, über jederzeitiges Verlangen der EVN Netz GmbH der grundbücherlichen Sicherstellung dieses Leitungsrechtes auf Kosten der EVN Netz GmbH unentgeltlich zuzustimmen.

Weiters wird festgestellt, dass sich auf dem Vertragsobjekt ein Bildstock befindet. Die Verkäuferin verpflichtet sich, diesen bis spätestens 31.12.2022 (einunddreißigsten Dezember zweitausendzweiundzwanzig) auf eigene Kosten zu entfernen, zu welchem Zweck die Käuferin der Verkäuferin sowie den von dieser beauftragten Dritten gestattet, das Vertragsobjekt auch nach dessen tatsächlicher Übergabe in den Besitz der Käuferin zu betreten.

Insoweit in der Zukunft seitens der Baubehörde oder anderen Stellen aus Anlass der Grundabteilung beziehungsweise erstmaligen Errichtung eines Gebäudes auf dem Vertragsobjekt hinsichtlich des Vertragsobjektes Aufschließungsabgaben, Anliegerleistungen oder Anschlussgebühren mit Rechtskraftwirkung fällig gestellt werden sollten, sind diese Belastungen von den Käufern zu vertreten und verpflichten sich dieselben, die Verkäuferin diesbezüglich zu allen Fälligkeitsterminen vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Alle Veranlassungen und Aufwendungen zur Nutzung von Infrastruktureinrichtungen (z.B. Wasser, Abwasser, Gas, Strom, Wärme, Kommunikation) haben die Käufer allein zu vertreten und übernimmt die Verkäuferin diesbezüglich keine wie immer geartete Garantie.

VI.

Die Vertragsparteien bestätigen, Rechtsbelehrung gemäß den §§ 934 und 935 ABGB erhalten zu haben.

Die Verkäuferin bestätigt, vom Urkundenverfasser über das Wesen der Immobilienertragssteuer belehrt worden zu sein und erklärt, dass dieser Grundstücksverkauf vom bestehenden „Betrieb gewerblicher Art Grundstückshandel“ umfasst sei, die erforderliche Steuererklärung von ihr fristgerecht abgegeben und die zu entrichtende Immobilienertragsteuer im Rahmen des „BgA Grundstückshandel“ an das Finanzamt Wien 1/23 (FA09) abgeführt werde.

VII.

Die SH Nahwärme GmbH räumt hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger der Verkäuferin das Wiederkaufsrecht im Sinne der Bestimmungen der §§ 1068 ff ABGB auf dem Grundstück 1340/14 für den Falle ein, dass

- a) sie nicht innerhalb von zwei Jahren ab grundbücherlicher Durchführung dieses Vertrages auf dem Vertragsobjekt mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes beginnt und dieses nicht innerhalb weiterer fünf Jahre vollendet,
- b) sie das Vertragsobjekt vor Erfüllung oder trotz Nichterfüllung der unter litera a) angeführten Bedingungen ohne Zustimmung der Verkäuferin durch ein Rechtsgeschäft unter Lebenden veräußert.

Die Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes hat mit eingeschriebenem Brief an die SH Nahwärme GmbH an die im Vertrag angeführte oder der Verkäuferin nachweislich zuletzt bekanntgegebene Adresse zu erfolgen und ist diese verpflichtet, bei Eintritt der Bedingungen die Urkunde über die Ausübung des Wiederkaufsrechtes in grundbuchsfähiger Form zu fertigen.

Für den Fall der Geltendmachung des Wiederkaufsrechtes ist der Rückkaufpreis in der Höhe des seinerzeitigen Kaufpreises, welcher ausdrücklich nicht wertgesichert wird, festzusetzen und ist die SH Nahwärme GmbH für sich und ihre Rechtsnachfolger verpflichtet, sämtliche mit der Ausübung des Wiederkaufsrechtes verbundenen Kosten, Steuern, Gebühren und Auslagen (insbesondere Grunderwerbsteuer, Eintragungsgebühr und ausdrücklich auch eine allfällige Immobilienertragsteuer) einschließlich der Übertragung im Grundbuch allein zu tragen und die Verkäuferin diesbezüglich vollkommen klag- und schadlos zu halten.

Wertverbesserungen am wiederkaufsgegenständlichen Vertragsobjekt werden nicht ersetzt.

Das Wiederkaufsrecht erlischt mit Fertigstellung eines baubehördlich bewilligten Betriebsgebäudes auf dem Vertragsobjekt und Erstattung der Fertigstellungsmeldung für das Betriebsgebäude mit den gesetzlich geforderten Beilagen gemäß § 30 Abs. 1 der NÖ Bauordnung 2014.

Die Verkäuferin verpflichtet sich, in diesem Fall sämtliche notwendige Urkunden zur Löschung des Wiederkaufsrechts zu unterfertigen. Die dafür anfallenden Kosten trägt die SH Nahwärme GmbH zur Gänze.

Die SH Nahwärme GmbH stimmt der grundbücherlichen Sicherstellung des Wiederkaufsrechtes ausdrücklich zu.

VIII.

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass auf Grund des gegenständlichen Vertrages sowie des obgenannten Teilungsplans im Grundbuch der KG. 21194 Waidhofen an der Thaya

- a) von der Liegenschaft EZ. 1393 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze)

- a. das Trennstück 1 des Grundstücks 1340/9 lastenfrei abgeschrieben und zur Liegenschaft EZ. 1408 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) zugeschrieben werden könne,
 - b. das Trennstück 2 des Grundstücks 1340/9 mit der neuen Grundstücksnummer 1340/15 lastenfrei abgeschrieben, hiefür eine neue Einlage eröffnet und darob
 - i. das Eigentumsrecht für die SH Nahwärme GmbH, FN 576951 h, zur Gänze,
 - ii. das Wiederkaufsrecht gemäß Punkt „VI.“ dieses Vertrages für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 einverleibt werden könne,
 - c. das Trennstück 3 des Grundstücks 1340/9 lastenfrei abgeschrieben und zur Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Öffentliches Gut, zur Gänze) zugeschrieben werden könne,
- b) ob der Liegenschaft EZ. 1383 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – Öffentliches Gut, zur Gänze) die Zuschreibung des von der Liegenschaft EZ. 1393 abgeschriebenen Trennstücks 3 des Grundstücks 1340/9 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1340/7,
- c) ob der Liegenschaft EZ. 1408 (Eigentümerin: Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, zur Gänze) die Zuschreibung des von der Liegenschaft EZ. 1393 abgeschriebenen Trennstücks 1 des Grundstücks 1340/9 unter gleichzeitiger Einbeziehung in das Grundstück 1340/12.

IX.

Zur Berichtigung des Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin für sich und ihre Rechtsnachfolger binnen eines Monats ab allseitiger Vertragsunterfertigung

- den im Punkt "II." dieses Vertrages genannten Kaufpreis von € 167.500,00,
 - die von der Käuferin für den gegenständlichen Grundstückserwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 5.862,50 sowie
 - die von der Käuferin zu tragenden Kosten der Kontoführung von € 85,-- ,
- sohin einen Gesamtbetrag von € 173.447,50 beim Urkundenverfasser auf dessen Notaren-
 anderkonto bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT45 3150 0921 0123 5217, BIC:
 NTBAATWW, lautend auf "KV Stadtgemeinde Waidhofen/SH Nahwärme GmbH", zu erlegen,
 oder im Zuge einer Bankentreuhandschaft abrufbereit zur Verfügung zu stellen, dies mit der
 unwiderruflichen Widmung, daraus
- a) die von der Käuferin zu tragende Gebühr für die Kontoführung von € 85,00 zu entrichten,
 - b) die von der Käuferin für den gegenständlichen Erwerb zu entrichtende Grunderwerbsteuer von € 5.862,50 über deren bescheidmäßige Vorschreibung abzuführen, sowie
 - c) unmittelbar nach grundbücherlicher Durchführung des gegenständlichen Kaufvertrages bei – mit Ausnahme der allenfalls für die EVN Netz GmbH einzuverleibenden Leitungs-

dienstbarkeit laut Punkt IV. dieses Vertrages sowie mit Ausnahme des Wiederkaufsrechtes für die Verkäuferin laut Punkt VI. dieses Vertrages - lastenfreiem Grundbuchsstand den Kaufpreis von € 167.500,00 an die Verkäuferin auf deren Konto IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107 bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG zur Überweisung zu bringen.

Im Falle eines Zahlungsverzuges sind für den obigen Kaufpreis für die Zeit vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag 4 % Verzugszinsen pro Jahr zu bezahlen.

Der vorgenannte Kaufpreis unterliegt im Falle eines Zahlungsverzuges nach Vereinbarung der Vertragsparteien einer Wertsicherung nach dem Verbraucherpreisindex 2020 der Bundesanstalt Statistik Österreich in Wien und ist daher dieser Betrag jeweils erhöht oder vermindert an die Verkäuferin zur Auszahlung zu bringen, je nach dem sich die Indexzahl am Zahlungstag gegenüber dem heutigen Tage verändert hat. Schwankungen im Wertmesser bis ausschließlich 5 % bleiben bei Anwendung der Wertsicherung außer Betracht.

Weiters ist die Verkäuferin berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges vor vollständigem Erlag des Kaufpreises, der Grunderwerbsteuer und der Kontoführungsspesen beim Vertragsserrichter als Treuhänder unter Setzung einer vierzehntägigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes zu Händen des Vertragsserrichters vom Kaufvertrag zurückzutreten, wobei die Rücktrittserklärung mit Zugang an den Vertragsserrichter als abgegeben gilt. Den mit dem erfolgten Rücktritt entstehenden Aufwand hat die Käuferin aus Eigenem zu tragen, dies unbeschadet der gesetzlichen Solidarhaftung aller Vertragsparteien.

Die Käuferin ist sich ihres Risikos einer Doppelveräußerung oder Belastung des Vertragsobjektes durch die Verkäuferin nach erfolgter Kaufpreiszahlung bewusst und verzichtet ausdrücklich auf die Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung sowie auf die Vormerkung des Eigentumsrechtes.

X.

Die endesgefertigten Vertreter der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bestätigen, dass das gegenständliche Rechtsgeschäft keiner aufsichtsbehördlichen Genehmigung durch das Amt der NÖ Landesregierung gemäß § 90 der NÖ Gemeindeordnung bedarf.

Zur Rechtswirksamkeit dieses Vertrages sind erforderlich:

- a) die rechtskräftige Genehmigung der Grenzänderung durch die Baubehörde sowie
- b) die rechtskräftige Bescheinigung der im Teilungsplan beurkundeten Grundabteilung durch das Vermessungsamt.

XI.

Die endesgefertigte Repräsentanz der SH Nahwärme GmbH bestätigt an Eides Statt, dass sich der Sitz in der politischen Gemeinde Waidhofen an der Thaya und deren Gesellschaftskapital bzw. Anteil am Vermögen (wie Aktien, Stammeinlagen und ähnliche Rechte) in inländischem Besitz befindet.

XII.

Die mit der Errichtung und Durchführung des obgenannten Teilungsplans sowie der Errichtung, Genehmigung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages und der Aufsandungsurkunde verbundenen Kosten und Abgaben gehen, unbeschadet der hierfür auch die Verkäuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu Lasten der Käuferin, welche den Auftrag zur Errichtung dieses Vertrages erteilt hat.

Eine allfällige Immobilienertragsteuer, die Kosten für deren Berechnung und die Erstellung der diesbezüglichen Abgabenerklärung auf elektronischem Wege gehen, unbeschadet der hierfür auch die Käuferin nach außen gesetzlich treffenden Solidarhaftung, im Innenverhältnis der Vertragsparteien zu alleinigen Lasten der Verkäuferin.

XIII.

Die Vertragsparteien erklären, dass weder sie selbst bzw. ihre vertretungsbefugten Organe, noch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermaßen nahestehende Personen ein wichtiges öffentliches Amt im In- oder Ausland ausüben und daher nicht als politisch exponierte Personen (PEP) anzusehen sind.

Weiters erklärt

- a) die Käuferin, das Vertragsobjekt im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu kaufen,
- b) die Käuferin, dass Herr Ing. Karl Schmalzbauer, geb. 03.04.1970, zur Hälfte sowie Herr Erwin Hauer, geb. 26.10.1960, und Herr Georg Hauer, geb. 21.02.1985, zu einem Viertel wirtschaftliche Eigentümer der Käuferin seien,
- c) die Verkäuferin, wirtschaftliche Eigentümerin des Vertragsobjektes zu sein.

Die Vertragsparteien erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihre persönlichen Daten – insbesondere ihre Sozialversicherungsnummern und ihre Steuernummern sowie diese Urkunde, deren Datum, Gegenstand und Inhalt zeitlich unbefristet – zum Zweck der Erstattung von Abgabenerklärungen an die Finanzverwaltung und zur Registrierung und/oder Archivierung von Urkunden im Urkundenarchiv des Österreichischen Notariates, welches elektronisch geführt wird, bei folgenden Verantwortlichen gespeichert und verwendet werden:

- Öffentlicher Notar Magister Michael Müllner, 3830 Waidhofen an der Thaya, Bahnhofstraße 4,
- Österreichische Notariatskammer, 1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20.

Diese Einwilligung kann jederzeit bei den obgenannten Verantwortlichen auf dieselbe Art und Weise, wie die Einwilligung erteilt wurde, widerrufen werden.

XIV.

Dieser Vertrag wird in einem Original errichtet, welches nach Verbücherung der Käuferin gehört. Für die Verkäuferin ist eine einfache Abschrift bestimmt.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

d) Kaufgesuch zum Erwerb einer Teilfläche des Grundstücks Nr. 277/13, KG Hollenbach

SACHVERHALT:

Durch die Eigentümer der Liegenschaft Hollenbach 79, Patrick und Lisa Zuba wurde die Vermessung Ihres Grundstücks Nr. 277/2, KG Hollenbach in Auftrag gegeben und am 16.06.2021 eine Grenzverhandlung durchgeführt. Dabei trat der Umstand zu Tage, dass die bereits seit Mitte der 70er Jahren bestehende Einfriedung wesentlich auf öffentlichem Gut (Gst. Nr. 277/13) zu liegen kommt.

Die Angleichung der Grenzverläufe an die Bestandssituation wurde im Teilungsplan des Büro Dr. Döllner mit der GZ 3753/2021 dargestellt.

Durch die Liegenschaftseigentümer wurde nun folgendes Kaufgesuch vom 04.03.2022 eingebracht:

„Antrag um Tausch bzw. Kauf einer Teilfläche, KG Hollenbach

Sehr geehrter Hr. Bürgermeister!

Wir, Fr. ZUBA Lisa und Hr. ZUBA Patrick, beantragen bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya den Tausch bzw. den Kauf einer Teilfläche laut Vermessungsplan des ZT Dr. Döllner von Netto 40m² (wir erhalten von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya 40m²) in Folge Korrektur des Grenzverlaufs entlang unserer Einfriedung.

Unsere Ankaufsbegründung lautet wie folgt:

- Laut meines Wissensstand durch Gespräche bei der Grenzverhandlung hat der Nachbar Hr. ÖSTERREICHER auch keine Abtretung durchgeführt.
- Der Querschnitt der Straßenbreite liegt bei Hr. ÖSTERREICHER bei 4m laut NÖ Atlas.
- Der Querschnitt der Straßenbreite liegt bei unserem Grundstück bei 5m laut NÖ Atlas.
- Meines Wissens wurde das Haus in den Jahren 1972-1974 errichtet und laut Auskunft Fr. SCHEIDL (Nachbarin) besteht seither die Einfriedung (über 40 Jahre).
- Vor ca. 1-2 Jahren wurde eine neue Laterne auf der Straße (Richtung Hr. Österreicher) errichtet und seitens Gemeinde gab es auch keine Beanstandungen zwecks Grundstücksgrenze.

Als Ausgleich bieten wir € 9,-/ m² an.

Die grundbürgerliche Durchführung und alle damit einhergehende Kosten werden von uns übernommen.“

Klar zu stellen ist, dass lt. Teilungsplan des Büro Dr. Döller, GZ 3753/2021 lediglich Flächen zum Grundstück der Familie Zuba zugeschlagen werden würden. Ein Abtausch ergibt sich daraus nicht

Aus fachlicher Sicht des Bauamtsleiters DI(FH) Michael Androsch ist die Fläche als entbehrlich anzusehen. Es handelt sich um einen Wohnweg der nach den Bestimmungen des NÖ Raumordnungsgesetzes eine Mindestbreite von 4,00 m aufzuweisen hat. Im Bestand bzw. nach Teilung würde eine Restbreite von ca. 5,00 m verbleiben.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Finanzen, Vermögenswirtschaft, Personal und Öffentlichkeitsarbeit in der Sitzung vom 13.04.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verkauft die Trennfläche „1“ und „2“ des Grundstückes Nr. 277/13, EZ 347 KG Hollenbach, im Ausmaß von 40 m² zu einem Kaufpreis von EUR 9,00 pro Quadratmeter, somit zu einem Verkaufspreis von EUR 360,00, an Frau Lisa und Herr Patrick Zuba, wohnhaft in Hollenbach 79.

Alle mit dem Kauf der Trennfläche und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben, welcher Art auch immer, hat der Käufer zu tragen.

Die Verkäuferin haftet für die vollkommene Satz- und Lastenfreiheit der Trennflächen, nicht aber für ein bestimmtes Ausmaß oder eine besondere Eigenschaft oder Beschaffenheit und auch nicht für die Freiheit von allfälligen nicht verbücherten Dienstbarkeiten oder zugunsten der EVN AG oder zugunsten anderer Leitungsträger bestehender Leitungsrechte.

Der Kaufpreis ist binnen 14 Tagen auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, zur Einzahlung zu bringen.

und

der vorgenannte Beschluss ist gemäß § 4 Ziffer 3b des NÖ Straßengesetzes 1999 kundzumachen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 4 der Tagesordnung

Grundstücksangelegenheiten

e) Verkauf von zusätzlichen Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2021, Pkt. 27 der Tagesordnung wurden der Firma Schandl & Co GesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 29, Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya im gesamten Ausmaß von 5.204 m² verkauft.

Um die Linienführung der zukünftigen Verlängerung der Aufschließungsstraße vom Mitterweg bis zur Ampelkreuzung LB 5 / Heidenreichsteinerstraße so geradlinig wie möglich zu gestalten, wurde die Käuferin damals ersucht, die für die geplante bauliche Betriebserweiterung erforderlichen Mindestmaße hinsichtlich der Grundstückstiefe zu definieren. Diese Angaben waren Grundlage für die damalige Grenzziehung. In der Verlängerung der südseitigen Grundstücksgrenze des Grundstücks Nr. 641 waren dies 25 m, im nördlichen Bereich 31,50 m. Die dadurch mögliche Linienführung der zukünftigen Straße hätte Tempo 70 erlaubt.

Der Verkauf wurde durchgeführt und es liegt seit 28.12.2021 der positive Grundbuchsbeschluss mit der TZ 3395/2021 vor.

Am 11.04.2022 wurde dem Bauamt, vertreten durch Hr. AL Androsch und Hr. BL Lamatsch, durch den Geschäftsführer Hr. Herbert Schandl mitgeteilt, dass die Planung der Betriebserweiterung voranschreitet, es jedoch wünschenswert wäre, wenn noch weitere Fläche hinzugekauft werden könnte.

Es wurde daraufhin das Verkehrsplanungsbüro Schneider Consult damit betraut, die Möglichkeiten abzuwägen. Am Donnerstag den 21.04.2022 konnte eine Planungsvariante der Straße, welche auf einer Bemessungsgeschwindigkeit von Tempo 50 beruht, mit Hr. Bürgermeister Ramharter besprochen werden. Bei dieser Planungsvariante wären parallele Grundstücksgrenzen zum bestehenden Betriebsgrundstück möglich.

Neben dem Nachteil, dass dann in diesem Streckenabschnitt statt Tempo 70 nur mehr Tempo 50 möglich ist, gibt es folgende Vorteile:

- da mittelfristig der gesamte Bereich als Betriebsgebiet ausgebaut werden soll, wird es sich ohnedies dann um Ortsgebiet mit Tempo 50 handeln,
- durch die kurvigere Ausführung wird eine Tempodrosselung auf natürlichem Weg herbeigeführt,
- durch die Tempodrosselung sind Konfliktpunkte, wie z.B.: die Kreuzung mit dem Mitterweg oder zukünftige Betriebsein und –ausfahrten besser beherrschbar.

Die zusätzliche Fläche beträgt ca. 500 m². Es sollen dieselben Vertragsmodalitäten wie im Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2021, Pkt. 27 der Tagesordnung zur Anwendung gelangen. Der Kaufpreis beträgt somit EUR 36,00 / m², wodurch sich ein Gesamtpreis von ca. EUR 18.000,00 ergibt.

Durch das Büro Schneider Consult wurde mit 25.04.2022 noch eine Lageskizze angefertigt, die den zukünftigen Grenzverlauf zeigt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm Josef Ramharter stellte mit Schreiben vom 26.04.2022 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des BGM Josef Ramharter an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden der Firma Schandl & Co GesmbH, 3830 Waidhofen an der Thaya, Heidenreichsteinerstraße 29, zusätzliche Trennflächen der Grundstücke Nr. 646 und 647, EZ 1393, KG Waidhofen an der Thaya im gesamten Ausmaß von ca. 500 m² zu einem Verkaufspreis von EUR 36,00 / m² verkauft. Die zum Verkauf stehende Fläche ist im Lageplan vom 25.04.2022, erstellt durch die Schneider Consult Ziviltechniker GmbH, Rechte Kremszeile 62a/1, 3500 Krems an der Donau, dargestellt.

Es soll dazu ein Kaufvertrag ausgearbeitet werden, dessen Vertragsmodalitäten analog zum Gemeinderatsbeschluss vom 05.05.2021, Pkt. 27 der Tagesordnung sind.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 5 der Tagesordnung

Bericht über Kosten, Einnahmen und Statistik zur Teststraße, zu den Impfstraßen und den Impfbuseinsätzen

SACHVERHALT:

Bgm. Josef Ramharter berichtet Folgendes:

Zur Eindämmung der Coronapandemie wurden am 12.12.2020 und 16. – 17.01.2021 flächen-deckende Massentestungen im Stadtsaal und der Sporthalle durchgeführt. Ab 26.01.2021 wurde eine permanente Teststraße im Rot-Kreuz-Haus (ehemaliges Jirku Areal), Moritz Schadekgasse 30, 3830 Waidhofen an der Thaya, eingerichtet und darüber eine entsprechende Nutzungsvereinbarung mit dem Roten Kreuz abgeschlossen.

In Niederösterreich wurde damit innerhalb kürzester Zeit das bundesweit dichteste Netz an öffentlichen Antigen-Teststraßen geschaffen und beginnend mit den ersten beiden „Flächen-testungen“ (1.083.323 durchgeführte Testungen an 4 Tagen!) im Laufe der letzten 14 Monate insgesamt mehr als 11 Millionen (!!!) Testungen durchgeführt und dabei knapp 23.000 Coronavirus-Infektionen identifiziert.

Mit 01.04.2021 wurde in der Sporthalle ein Landes-Impfzentrum eingerichtet und vom Land NÖ ein entsprechender Mietvertrag bis 31.12.2021 abgeschlossen.

Ende 2021 wurde eine weitere PopUp-Impfstraße im Gebäude der Wirtschaftskammer Waidhofen an der Thaya eingerichtet und war diese an den Dienstagen vom 23.11. – 21.12.2021 in Betrieb.

Anfang 2022 war der landesweit agierende Impfbus an 7 Tagen in Waidhofen an der Thaya stationiert.

Die diesbezüglichen Kosten, Einnahmen und statistischen Daten stellen sich wie folgt dar:

Kosten, Einnahmen und Zahlen zur/zum

TESTSTRASSE

TESTSTATISTIK	Nach- registrierungen	Tests gesamt	davon		
			negativ	ungültig	positiv
2020-2021	1.674	68.745	68.540	104	98
2022	300	5.840	5.746	1	93
SUMMEN	1.974	74.585	74.286	105	191

Personaleinsatz	Personaleinsatz (Std.)				
	StW	RK	Freiw.	Bundesheer	gesamt
2020-2021	608,25	3362,25	1419,50	130,00	5755,25
2022	4,00	376,00	270,00		650,00
SUMMEN	612,25	3738,25	1689,50	130,00	6405,25

Kosten	Gesamtkosten	davon	
		für RK-Mitarbeiter	für Miete RK-Haus
2020-2021	€ 139.615,62	€ 70.220,00	€ 10.326,00
2022	€ 13.387,18	€ 7.595,00	€ 2.660,00
SUMMEN	€ 153.002,80	€ 77.815,00	€ 12.986,00

Kostenersatz durch das Land NÖ, GS4	€ 153.002,80	Öffnungstage - die Teststraße war von Jänner 2021 - März 2022 an 189 Tagen geöffnet
--	---------------------	---

Mietvertrag für die Nutzung der Sporthalle als Impfstraße vom 01.04. - 31.12.2021

Re	für	Rechnungs- betrag excl.Ust.	Rechnungs- betrag incl. Ust.
MH 6/2021 Land NÖ	Miete April Impfstr.	12.900,00	15.480,00
MH 7/2021 Land NÖ	Miete Mai Impfstr.	12.900,00	15.480,00
MH 8+9/2021 Land NÖ	Miete Juni u. Juli Impfstr.	25.800,00	30.960,00
MH 11/2021 Land NÖ	Miete August Impfstr. + Strominst.	14.100,00	16.920,00
MH 13/2021 Land NÖ	Miete September Impfstr.	12.900,00	15.480,00
MH 14/2021 Land NÖ	Miete Oktober Impfstr.	12.900,00	15.480,00
MH 35/2021 Land NÖ	Miete November Impfstr.	12.900,00	15.480,00
MH 53/2021 Land NÖ	Miete Dezember Impfstr. + Betriebskosten	14.563,98	17.445,27
Summen		118.963,98	142.725,27

PopUp-Impfstraße bei der Wirtschaftskammer WT 23.11. - 21.12 2021

die PopUp-Impfstraße war an folgenden Terminen geöffnet:	
23.11.21, 30.11.21, 07.12.21, 14.12.21, 21.12.21	
Gesamtanzahl verabreichter Impfungen:	1617
Gesamtdauer der Impfkation:	28,25 Std.

Personalkosten für ärztliches, medizinisches und nichtmedizinisches Personal	20.536,25
--	-----------

Kostenersatz durch das Land NÖ, GS4	€ 20.536,25
--	--------------------

Impfbus

Der Impfbus war/ist an folgenden Terminen in Waidhofen an der Thaya:

Mi, 05.01.2022	10:00-18:00
Di, 18.01.2022	10:00-18:00
Di, 01.02.2022	15:00-18:00
Di, 15.02.2022	15:00-18:00
Di, 01.03.2022	10:00-13:00
Di, 08.03.2022	Terminfehler
Di, 15.03.2022	15:00-18:00
Do, 28.04.2022	15:00-18:00

Hier sind nur Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur (Strom, Räumlichkeiten, WC-Anlagen, Reinigung etc.) angefallen. Statistische Daten über die Anzahl der geimpften Personen wurden trotz mehrmaligem Ersuchen von Notruf NÖ nicht zur Verfügung gestellt.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 6 der Tagesordnung

Wirtschaftsförderung

Wirtschaftsforum Waldviertel – 12. Waldviertler Jobmesse 2022

SACHVERHALT:

Das Wirtschaftsforum Waldviertel möchte dieses Jahr gerne die „12. Waldviertler Jobmesse 2022“ in der Thayatal-Sporthalle und im Stadtsaal im Zeitraum von 22.09.2022 bis 24.09.2022 abhalten.

Im Zuge dessen wurden die Thayatal-Sporthalle und der Stadtsaal am 18.11.2021 von der zuständigen Sachbearbeiterin für den erforderlichen Zeitraum (inkl. Auf- und Abbauzeiten) reserviert.

Am 07.03.2022 ist Frau Anja Böhm, vom Wirtschaftsforum Waldviertel – Verein zur Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel, per Email an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya herangetreten.

Anbei wurde folgendes Anschreiben übermittelt:

„Unsere Kooperation im Rahmen der 12. Waldviertler Jobmesse 2022: 22. - 24. September 2022 in Waidhofen/Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter!

Wir dürfen die Gelegenheit nutzen, um mit diesem Schreiben unsere Zusammenarbeit und Kooperation im Rahmen der Waldviertler Jobmesse 2022, die am 22. - 24. September 2022 in Waidhofen/ Thaya in der Thayatal Sporthalle und im Stadtsaal stattfinden wird, schriftlich festzuhalten.

Eckdaten der Waldviertler Jobmesse 2022:

Waldviertler Jobmesse - Die besten Köpfe für das Waldviertel!

- ❖ Über 3.000 interessierte Besucherinnen und Besucher, davon
- ❖ mehr als 1.000 Schülerinnen und Schüler alleine am ersten Tag,
- ❖ über 70 Aussteller aus allen Waldviertler Bezirken und Branchen,
- ❖ ein spannendes Rahmenprogramm mit Mitmach-Stationen an den Messeständen und der Werkstättenbetrieb,
- ❖ zahlreiche Ehrengäste bei der feierlichen Eröffnung - **zu der wir Sie recht herzlich einladen** (Informationen erhalten Sie demnächst) - sowie beim anschließenden Messerundgang, wie 2021 Mag. Johanna Mikl-Leitner (in Vertretung von Abg. zum NÖ Landtag Margit Göll), Landeshauptmann Stellvertreterin Mag. Isabell Stöger, Obmann

von NÖ. Regional NR Lukas Brandweiner, NR Martina Diesner-Wais, Institutsleiter des WIFI Niederösterreich Mag. Andreas Hartl, NR Ing. Martin Litschauer, GGR NR Josef Wiesinger, sowie zahlreiche Vertreterinnen der Interessensvertretungen aus dem ganzen Waldviertel u.a. und die Vertreterinnen der Medien

Wir machen die Waldviertler Jobmesse des Wirtschaftsforum Waldviertel alljährlich zu einem sensationellen Erfolg!

Datum der Messe: **Donnerstag 22.09. - Samstag 24.09.2022 (erstmalig 3-Tage)**

Veranstaltungsort: **Thayatal Sporthalle**, Franz Leisser Strasse 4, 3830 Waidhofen/ Thaya & **Stadtsaal der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya**, Franz Leisser Strasse 4, 3830 Waidhofen/ Thaya

Erforderlicher Zeitplan Aufbau/ Abbau in der Sporthalle:

- Montag, 19.09.2022 - Verlegung Teppichboden in der Sporthalle und im Stadtsaal
- Dienstag, 20.09.2022 - Aufbau Messestände durch unser Messebauteam und Stromverlegung
- Mittwoch, 21.09.2022 - Aufbau-tag für unsere Aussteller
- Donnerstag, 22.09.- Samstag 24.09.2022 - Besuchermesse
- Samstag 24.09.2022: direkt nach der Messe: Abbau Aussteller
- Montag, 26.09.2022: Abbau Aussteller, Abbau der Stände durch unser Messebauteam und Entfernung Strom;
ab Nachmittag: Entfernung des Teppichbodens bereits möglich

Wir freuen uns sehr, dass uns die Stadtgemeinde Waidhofen/ Thaya, wie auch die anderen Waldviertler Bezirksstädte in der Vergangenheit, bei der Waldviertler Jobmesse 2022 als Kooperationspartner unterstützen wird!

Vereinbart wird folgende Kostenaufteilung für die Waldviertler Jobmesse2022:

Die Stadtgemeinde Waidhofen/ Thaya übernimmt folgende Kosten:

- ❖ Hallenmiete für die Thayatal Sporthalle und den Stadtsaal
- ❖ Umbauarbeiten durch den Hallenwart: Auf- und Abbau des Hallenschutzbelages
- ❖ sowie alle weiteren Kosten für den Hallenwart (Aufwand für Reinigung der Sanitäranlagen, Entleerung der Abfallbehälter während der Messe, Anwesenheit des Hallenwartes während der Auf- und Abbautage, sowie während der Messe selbst, etc.) sowie der Endreinigung der Sporthalle nach der Waldviertler Jobmesse

Das Wirtschaftsforum Waldviertel übernimmt die Kosten für

- ❖ die Stromverlegung (Auf- und Abbau) sowie
- ❖ den Stromverbrauch während der Jobmesse

Als Dankeschön für ihre Unterstützung

dürfen wir die Stadtgemeinde Waidhofen/ Thaya als Partner der Waldviertler Jobmesse 2022 auf unseren Drucksorten (Folder, Plakate) mit ihrem Logo anführen, ebenso online auf unserer Jobmesse-Homepage (inklusive Verlinkung zur Homepage der Stadtgemeinde Waidhofen/ Thaya).

Zudem bedanken wir uns sehr gerne für die Unterstützung mit einem - kostenfreien - redaktionellen Beitrag über die Stadtgemeinde Waidhofen/ Thaya in unserem Jobmesse- Sonderjournal, das jedes Jahr als Beilage in Krone und Kurier eine Woche vor der Jobmesse erscheint (in einer Auflage von rund 90.000 Stück; 2021 ist es in den Bezirken: Krems, Horn, Waidhofen/Thaya, Zwettl, Gmünd, Hollabrunn, Stockerau, Tulln/Zeiselmauer, Melk/Ybbs, Klosterneuburg, St. Pölten (Stadt) erschienen)

Zusätzlich dürfen wir der Stadtgemeinde Waidhofen/ Thaya sehr gerne einen kostenfreien, repräsentativen Standplatz bei der Waldviertler Jobmesse 2022 anbieten. So kann sich die Stadtgemeinde einem breiten Publikum als attraktiver Arbeitgeber in der Region sowie als interessanter Wirtschaftsstandort präsentieren! (selbstverständlich auch mit Eintrag in unserem offiziellen Ausstellerverzeichnis)

Zum Zeichen Ihrer Zustimmung vorliegender Vereinbarung betreffend der Waldviertler Jobmesse 2022 bitten wir Sie um Unterzeichnung und Rücksendung eines Exemplars dieser Vereinbarung.

Bei Rückfragen, Anregungen, etc. stehen wir jederzeit sehr gerne unter 02822/ 9001 600 bzw. unter anja.boehm@wfvv.at zu Ihrer Verfügung!

Wir dürfen uns schon jetzt sehr herzlich im Voraus für die Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen/ Thaya bedanken und freuen uns auf unsere Zusammenarbeit bei unserer Waldviertler Jobmesse 2022!“

Folgende Schätzkosten (incl. Ust.) fallen für die Nutzung der Thayatal Sporthalle an:

• Miete (inkl. Endreinigung):	EUR	920,00
• Auf- u. Abbau Hallenschutzbelag	ca. EUR	2.500,00
• Aufwand für Reinigung der Sanitäranlagen/ Entleerung der Abfallbehälter während der Messe:	ca. EUR	200,00
• Anwesenheit des Hallenwartes während des Auf- u. Abbau sowie an den Messetagen	ca. EUR	750,00
Sporthallenkosten gesamt	ca. EUR	4.370,00

Folgende Kosten fallen voraussichtlich für die Nutzung des Stadtsaals an:

Miete großer Saal für 3 Tage	EUR	750,00
Miete kleiner Saal für 3 Tage	EUR	450,00
Heizkostenpauschale 3 Tage	EUR	210,00
	EUR	1.410,00
+ 20 % USt.	EUR	282,00
Stadtsaalkosten gesamt		1.692,00

GESAMTKOSTEN incl. Ust. **ca. EUR 6.062,00**

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/789000-755000 (Sonstige Einreichungen und Maßnahmen – Subventionen u. Zuschüsse an Unternehmen) EUR 84.200,00
gebucht bis: 31.03.2022 EUR 9.763,40
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 13.04.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die tatsächlich anfallende Kosten für die von Freitag, den 22.09.2022 bis Sonntag, den 24.09.2022 in der Thayatal-Sporthalle und im Stadtsaal in Waidhofen an der Thaya stattfindenden Veranstaltung „**12. Waldviertler Jobmesse 2022**“, des **Wirtschaftsforums Waldviertel, Verein für Förderung der Wirtschaftsentwicklung im Waldviertel**, 3910 Zwettl, Karl Kastner-Straße 1,

- Hallenmiete für die Thayatal Sporthalle und den Stadtsaal
- Umbauarbeiten durch den Hallenwart: Auf- und Abbau des Hallenschutzbelages
- sowie alle weiteren Kosten für den Hallenwart (Aufwand für Reinigung der Sanitäranlagen, Entleerung der Abfallbehälter während der Messe, Anwesenheit des Hallenwartes während der Auf- und Abbautage, sowie während der Messe selbst, etc.) sowie der Endreinigung der Sporthalle nach der Waldviertler Jobmesse

in der Höhe von geschätzt **EUR 6.062,00** incl. Ust. von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 7 der Tagesordnung

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes 2000, 20. Änderung

SACHVERHALT:

Hauptgründe für die Änderung sind:

- Betriebserweiterung der Firma Reissmüller Bauges.m.b.H
- Anpassung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Moritz-Schadekgasse, ehem. Landespflegeheim, Schaffung der Ausgangsbasis für eine verdichtete Wohnbebauung

Flächenwidmungsplan

Änderungsfall 1: In der Moritz-Schadekgasse erfolgt eine Umwidmung von Bauland - Kerngebiet zu Bauland - Kerngebiet für Nachhaltige Bebauung (BKN) sowie die Festlegung einer GFZ von 1,5. Zudem wird die Abgrenzung zwischen Bauland - Kerngebiet (nachhaltige Bebauung) und Verkehrsfläche öffentlich angepasst.

Änderungsfall 2: Südwestlich des Ortskerns der Stadt Waidhofen an der Thaya soll an der Moritz-Schadekgasse eine bestehende Zufahrt von Bauland - Kerngebiet zu Verkehrsfläche privat umgewidmet werden.

Änderungsfall 3: Im Osten der Stadt Waidhofen an der Thaya soll ein bestehender Lagerplatz durch eine Umwidmung von Grünland Land- und Forstwirtschaft zu Grünland Lagerplätze erweitert werden. An der südlichen Widmungsgrenze soll ein Grüngürtel-Abstandsgrün ausgewiesen werden, um das als Bauland - Kerngebiet ausgewiesene Nachbargrundstück vor Immissionen zu schützen.

Änderungsfall 4: Im Bereich des unter Änderungsfall 2 angesprochenen Lagerplatzes soll eine Ausweisung von drei bestehenden Gebäuden als Erhaltenswerte Gebäude im Grünland (ohne Wohnnutzung) erfolgen.

Änderungsfall 5: Im „Betriebsgebiet Ost“ soll die Lage einer Verkehrsfläche sowie eines Wendehammers adaptiert werden. Dies bedingt eine Umwidmung von Verkehrsfläche öffentlich zu Bauland - Betriebsgebiet, bzw. die Umwidmung von Bauland - Betriebsgebiet zu Verkehrsfläche öffentlich.

Änderungsfälle 6a, 6b, 6c: In den Katastralgemeinden Waidhofen an der Thaya und Pyhra sollen an jeweils einer Stelle eine Anpassung zwischen gewidmeter Bauland - und Verkehrsflächen erfolgen. In der Katastralgemeinde Waidhofen an der Thaya erfolgt zudem eine Anpassung der Verkehrsfläche öffentlich an den Naturstand bzw. die Besitzverhältnisse.

Die Entscheidung über die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung, welche vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, mit 03.12.2021 erstellt wurde, wurde der NÖ Landesregierung im Wege des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht als Umweltbehörde gemäß NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vorgelegt.

Darin wurde bereits die Abschätzung getroffen, dass für folgende ursprünglich enthaltenen Änderungsfälle, nämlich

- Umwidmung der ehemaligen Massenabfalldeponie in Grünland-Photovoltaik
- Grundflächen in der Widmung Grünland Land- und Forstwirtschaft sollten im Osten der Ortschaft Dimling in Grünland – Sport, eingeschränkt auf Reitsport umgewidmet werden,

ein Umweltbericht zu erstellen ist.

Mit Schreiben vom 07.02.2022, Zahl RU1-R-660/053-2021, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung, datiert mit 16.12.2021, Zahl RU7-O-660/158-2021 übermittelt, wobei darin festgestellt wird, dass die Auswirkungen eines Teils der Änderungspunkte (Anm.: der vor angeführten) erheblich sein können und die Abschätzung des Raumplaner schlüssig ist.

Mit vor angeführtem Schreiben vom 07.02.2022, Zahl RU1-R-660/053-2021, hat die NÖ Landesregierung die Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz, datiert mit 03.02.2022, Zahl BD1-N-8660/009-2021, übermittelt. Darin wurde ebenfalls mitgeteilt, dass die Erhebungen des Raumplaners zugestimmt wird.

Unter Berücksichtigung sämtlicher Stellungnahmen der NÖ Landesregierung hat das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, einen Entwurf zur 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms ausgearbeitet. Die Änderungspunkte zu Grünland-Photovoltaik und Grünland Pferdesport wurden hintangestellt, da die Erstellung des Umweltberichts eines längeren Beobachtungszeitraums bedarf.

Der Entwurf über die 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms vom Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, wurde in der Zeit vom 07.03.2022 bis 19.04.2021 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt.

Innerhalb der Auflagefrist wurden folgende Stellungnahmen zum Entwurf des Flächenwidmungsplanes abgegeben:

- Stellungnahme des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, vom 23.03.2022, Zahl ST3-A-26/170-2022, dass eine direkte Kontaktaufnahme durch den beauftragten Ortsplaner nicht erforderlich ist.
- Stellungnahme des Österreichischen Roten Kreuz vom 19.04.2022 zum Änderungsfall 2, diese Stellungnahme wurde jedoch mit Schreiben vom 25.04.2022 wieder zurückgezogen

Auszug aus dem NÖ Raumordnungsgesetz 2014

§ 24 Erlassung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

§ 24 Abs. 9 lautet:

„Die Erlassung der Verordnung über das örtliche Raumordnungsprogramm obliegt dem Gemeinderat; rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sowie der Umweltbericht sind hiebei in Erwägung zu ziehen. **Die Beschlussfassung des Gemeinderates soll erst erfolgen, wenn die Mitteilung der Landesregierung gemäß Abs. 5 bei der Gemeinde eingelangt ist oder die Frist gemäß Abs. 5 verstrichen ist.** Hat die Landesregierung dabei festgestellt, dass Versagungsgründe gemäß Abs. 11 vorliegen, ist die Stellungnahme im Gemeinderat zu verlesen.“

§ 24 Abs. 5 lautet:

„Der Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist vor Erlassung der Verordnung durch sechs Wochen im Gemeindeamt (Magistrat) zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Die Auflegung ist öffentlich kundzumachen. Die angrenzenden und/oder im Untersuchungsrahmen einbezogenen Gemeinden, die NÖ Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, sind von der Auflegung schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen. Dabei ist eine Auflistung aller beabsichtigten Änderungen anzuschließen. **Ein Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogrammes ist der Landesregierung zu Beginn der Auflagefrist zu übermitteln; diese hat den Entwurf in fachlicher und rechtlicher Hinsicht zu überprüfen und der Gemeinde das Ergebnis spätestens vier Wochen nach Ende der Auflagefrist schriftlich mitzuteilen.**“

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 25.04.2022, Zahl RU1-R-660/053-2021, wurde die endgültige Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 22.04.2022, Zahl BD1-N-8660/009-2021 übermittelt. Darin wird abschließend ausgeführt, dass durch die 20. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine maßgeblichen Auswirkungen auf artenschutzrechtliche Bestimmungen erwartet werden.

Mit Schreiben des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht, vom 21.04.2022, Zahl RU1-R-660/053-2021, wurde das Gutachten der Sachverständigen für Raumplanung und Raumordnung vom 04.04.2022, Zahl RU7-O-660/158-2021, zur Kenntnisnahme übermittelt. Darin wird darauf hingewiesen, dass folgende Ergänzungen vorzunehmen sind:

Änderungsfall 3 (Umwidmung von Grünland – Land- und Forstwirtschaft in Grünland – Lagerplatz und Grünland – Grüngürtel – Abstandsgrün): Als Abstandsfläche zum südlich angrenzenden Bauland – Kerngebiet wird ein Grüngürtel von 8 Metern ausgewiesen. Im Erläuterungsbericht wird dazu ausgeführt, dass sich die Immissionswerte für das angrenzende Bauland – Kerngebiet gegenüber dem Bestand durch die Ausweitung des Lagerplatzes nicht wesentlich verändern werden. Ein Nachweis dafür wurde allerdings nicht erbracht. Für eine abschließende Beurteilung ist ein Nachweis zu erbringen, dass der Grünland – Grüngürtel mit einer Breite von 8 Metern als Abstandsfläche beziehungsweise Abschirmung ausreicht um das südlich angrenzende Wohnbauland von zu erwartenden Immissionen zu schützen.

Nach der öffentlichen Auflage und Abgabe der vorgenannten Gutachten und Stellungnahmen wurde durch das Büro Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, unter Berücksichtigung der im Gutachten der Sachverständigen für Raumordnung und Raumplanung eingeforderten Nachweisführung, sowie der während der Auflage abgegebenen Stellungnahmen die vorliegende Beschlussunterlage vom 25.04.2022 erstellt.

Bezüglich des Änderungsfalls 3 wurden dabei gegenüber dem Entwurf 2 Änderungen vorgesehen, nämlich:

- Der Grüngürtel wird statt 8 m mit 10 m ausgewiesen
- Der Grünland-Lagerplatz wird mit der Einschränkung „ohne Schüttgut“ ausgewiesen.

Diese Anpassungen sind auch konform mit dem vorliegenden Betriebskonzept der Fa. Reismüller.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wirtschaft, Bauordnung, Raumordnung und Wohnbau in der Sitzung vom 13.04.2022 berichtet.

Über den gegenständlichen Tagesordnungspunkt wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 20.04.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG der StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird unter Abwägung der rechtzeitig abgegebenen Stellungnahme das örtliche Raumordnungsprogramm 2000 entsprechend der Beschlussunterlage des Büros Emrich Consulting ZT-GmbH, 1040 Wien, Schaumburgergasse 11/5, vom 25.04.2022, abgeändert und folgende Verordnung erlassen:

„Verordnung

zur 20. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

§ 1 Flächenwidmungsplan

Aufgrund des §25 Abs. (1) lit 2 und lit 5 des Niederösterreichischen Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F. wird hiermit der Flächenwidmungsplan für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 01. September 2021 (19. Änderung des ÖROP) dahingehend abgeändert, dass für die in der zugehörigen Plandarstellung kreuzweise rot durchgestrichenen Widmungen bzw. Nutzungen, welche hiermit außer Kraft gesetzt werden, die durch rote Signaturen und Umrandungen dargestellten neuen Widmungen bzw. Nutzungen festgelegt werden.

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die in § 1 und § 2 angeführten und von Dipl.-Ing. Hans Emrich, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung verfasste Plandarstellungen, welche mit dem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

§ 3 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung der NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 8 der Tagesordnung

Eigenmittelanteil für die Projekte KLARe Zukunft Thayaland und KEM Thayaland für die laufende Projektperiode

SACHVERHALT:

Der Zukunftsraum Thayaland hat in seiner Vorstandsitzung vom 15.12.2021 beschlossen, dass die Projekte KLARe Zukunft Thayaland (KLimaAnpassungsRegion) und KEM Thayaland (Klima- und Energiemodellregion) über Eigenmittelanteile der Mitgliedsgemeinden finanziert werden sollen. Konkret wurde festgelegt, dass in den Jahren 2022, 2023 und 2024 den Mitgliedsgemeinden pro Jahr EUR 1,00 pro Einwohner für KEM und EUR 0,70 pro Einwohner für KLAR vorgeschrieben werden.

Für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ergeben sich nach Bevölkerungsschlüssel (Stand 01/2020) für 2022 Zahlungen in Höhe von

- KLARe Zukunft Thayaland: EUR 3.755,50
- KEM Thayaland: EUR 5.365,00

Eine schriftliche Anfrage an den Zukunftsraum Thayaland vom 11.04.2022, welche Projekte hier umfasst sind, wurde bis zum 20.04.2022 nicht beantwortet.

SACHVERHALT:

Mit e-mail vom 21.04.2022 wurde durch Bgm. Ramharter folgende Stellungnahme des Zukunftsraum Thayaland zur Kenntnis an Hr. StADir. Mag. Polt übermittelt:

„Anbei dürfen wir einen Überblick über die aktuelle Projektumsetzung der KEM und KLAR zur Kenntnis bringen.

KEM Überblick

In der KEM wird aktiv für eine möglichst hohe Energieautonomie gearbeitet, um in Zukunft eine effiziente Energieversorgung in der Region zu organisieren. Im Fokus steht einerseits die Senkung des Energiebedarfs und andererseits die Stärkung der Erneuerbaren Energieträger. Die Ziele der Klima- und Energie- Modellregion für die Umsetzungsphase IV werden in Abstimmung mit KLAR und LEADER folgende Schwerpunkte umgesetzt:

- Gründung von Energiegemeinschaften
- Begleitung von Sanierungen hinsichtlich ökologisches Bauen bzw. Plusenergiehäuser (Smartes Wohnen für Generationen: Ausarbeitung und Bewertung von Altbausubstanz und technischer Infrastruktur bzw. der verwendeten Energieträger mit entsprechenden Modernisierungsmaßnahmenvorschlägen; z.B. Alter Bahnhof WT – Projektvoranschlag 4500 EURO)
- Erheben und implementieren von zukunftsfähigen, innovativen Mobilitätsansätzen in der Region
- Stärkung und Vernetzung regionaler Betriebe, um energieeffiziente Projekte umzusetzen (Best-Practice-Prinzip)
- Bewusstseinsbildung und Öffentlichkeitsarbeit

- Radworkshop im Rahmen der Klimaschule
- E-Mobilitätstag
- THEO Radverleihsystem und Stationen
- Förderzustimmungserklärungen für die Errichtung der PV-Anlagen: Kindergarten, FF Altwaidhofen, Bauhof/Wirtschaftshof, Hochwasserschutz-Lager, FF Ulrichschlag, FF Waidhofen/Stadt (Monetärer Mehrwert*)
- PV-Anlagen Infotage für Dachflächen bei landwirtschaftlichen Betrieben
- Energienetworking
- Organisation von Exkursionen (Best-Practice-Prinzip) für Interessierte
- Updates hinsichtlich Klima- und Energiethemen bzw. Fördermöglichkeiten

Überblick KLAR!

In der KLAR! wird proaktiv das weite Feld der Thematik der Klimawandelanpassung bearbeitet.

Das KLAR! Programm wird immer für drei Jahre eingereicht und es müssen darin 10 Themenfelder bearbeitet werden – derzeit Phase 3.

Diese sind in der aktuellen KLAR! Periode: Wasser, Boden, Wald, Insekten, Gärten / Wein, Ernährung, Gesundheit, Radtourismus, Mobilität, Energie und Generationen.

Da das Budget relativ begrenzt ist, sind es hauptsächlich bewusstseinsbildende Maßnahmen sowie Vernetzungs- und Öffentlichkeitsarbeit mit einigen Vorzeigeprojekten. Weiters ist es von der Förderstelle gewünscht, dass im Zuge der KLAR! Tätigkeit weitere Kooperationen und Fördermöglichkeiten für Aktionen gefunden und genutzt werden. Diese sind in der aktuellen Periode die Niederösterreichische Anschlussförderung für KLAR!-Regionen in Phase 3 und das KPF (Kleinprojektfond)-Programm, welches durch EFRE Mittel der Europäischen Union dotiert wird sowie z.B. eine Zusammenarbeit mit dem Programm „Natur im Garten“ und selbstverständlich der KEM (Klima und Energiemodellregion).

Die KLAR! berät im Zukunftsraum Thayaland Interreg und LEADER Projekte bei die Materie der KLAR! betreffenden Themen. Weiters wird die gerade in Gründung befindliche LEADER Region Thayaland bei der Erstellung der LES im Bereich Biodiversität und Klimawandel, Land- und Forstwirtschaft unterstützt und beraten.

Nicht zu vergessen das KLAR!-Klimaschulprogramm2020, welches 2020 begonnen und coronabedingt erst bis Mitte 2022 mit 5 Schulen des Bezirkes (PTS Waidhofen / T.) abgeschlossen wird. Auch für das Schuljahr 2022/23 wurde wieder eine Einreichung vorgenommen (mit HAK und Gym Waidhofen / T.).

Folgende Aktionen wurden u.A. in der aktuellen Programmperiode umgesetzt bzw. sind derzeit am Laufen oder in Vorbereitung:

- Pflanzungen von Naschobstinseln entlang der Thayarunde (Randflächen, Rastplätze)
- Unterstützung und Begleitung Pflanzung „Jugendwald in Dobersberg“
- Kooperation mit waldsetzen.jetzt – Öffentlichkeitsarbeit
- KPF-Projekt der „mobilen Obstpresse“ (seit 2021)
- KPF-Projekt des „Repair-Cafes“ (ab Mitte 2022)
- KPF-Projekt „Upcycling“ (ab Mitte 2022)
- Pflanzentauschbasar im Frühjahr 2021 am Bhf Waidhofen / T.
- Erntetauschtag im Herbst 2021 am Bhf Waidhofen / T.
- Unterstützung und Bewerbung des THEO Radverleihsystem zur Steigerung der eBike-Mobilität
- Bewerbung und Unterstützung von Carsharing im Thayaland
- Kooperation mit Natur im Garten – Infomaterialien, Saatgut bei Veranstaltungen
- Bewerbung der Aktion „2good2go“ – gegen Verschwendung von Lebensmitteln

- Kooperation mit Abfallverband WT: Aufstellen von Mülltrenninselfen entlang der Thayarunde
- Begleitung und Unterstützung der HTL Karlstein bei einem Maturaprojekt (Solaranhänger)
- KLAR! Gartenwettbewerb 2022
- Teilnahme und Bewerbung von Klimademos
- Erstellung eines Direktvermarkterverzeichnis (Druck in Radkarte Thayarunde Vers. 2022)
- Sensibilisierung für das Thema Regenwassernutzung durch Aufstellen von Regentonnen
- 21.5.2022: Pflanzentauschtag am Bhf WT mit Natur im Garten Gartenbus, THEO-Workshop

*

Tabelle graphisch aufbereitet:

Monetärer Mehrwert am Beispiel PV- Anlagen Waidhofen/Stadt	PV Anlage	Speicher	Förderung	KEM PV + 100 Euro/kWp Zuschlag	KEM Speicher Staffelung nach kWh Speicher- kapazität
Kindergarten 1	10,78 kWp	-	2 964 EURO	1078 EURO	
Kindergarten 3	30,80 kWp	-	8 470 EURO	3 080 EURO	
Bauhof	55,44 kWp	19,32 kWh	15 246 EURO	5 544 EURO	6 546 EURO
Hochwasserschutz- lager	48,51 kWp		13 340 EURO	4 851 EURO	
Dorfzentrum Ulrichschlag	19,64 kWp		5 401 EURO	1 964 EURO	
FF Waidhofen/Stadt	51,21 kWp	19,32 kWh	14 082,75 EURO	5 121 EURO	6 546 EURO
FF Altwaidhofen	15,4 kWp		4.235 Euro	1.540 EURO	
Summe				23.178,--	13.092,--

Ohne KEM Mitgliedschaft würden €36.270,-- durch die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya bei der Maßnahme PV-Invest nicht lukriert werden können

Beim Bahnhof Waidhofen kann die Stadtgemeinde Waidhofen weitere € 4500,-- durch Energiekonzept lukrieren.“

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/529000-728001/000 (Umweltschutz Beiträge zu Klimabündnis u. Klima- u. Energie Modellregionen) EUR 10.900,00
gebucht bis: 20.04.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.04.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Zukunftsraum erhält in den Jahren 2022, 2023 und 2024 seitens Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya pro Jahr EUR 1,00 pro Einwohner für KEM Thayaland (Klima- und Energiemodellregion) und EUR 0,70 pro Einwohner für KLARE Zukunft Thayaland (KLimaAnpassungsRegion). (Für 2022 EUR 3.755,50 für KLARE Zukunft Thayaland und EUR 5.365,00 für KEM Thayaland nach Bevölkerungsstand 01/2020)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 9 der Tagesordnung

Beitritt der Stadtgemeinde zur Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen

SACHVERHALT:

Die Gründung einer Energiegemeinschaft bietet künftig die Möglichkeit regionalen Ökostrom primär unter kommunalen Partnern auszutauschen. Damit soll der Betrieb der kommunalen Photovoltaik-Anlagen effizienter gestaltet, sowie die Stromkosten für kommunale Anlagen stabilisiert werden. Beim Beitritt zur Genossenschaft ist zumindest ein Geschäftsanteil im Gegenwert von 50 EUR zu zeichnen.

Die Energiegenossenschaft wurde offiziell am 30.03.2022 von vier Proponenten gegründet (BGM Köck als Obmann, BGM Ramharter, BGM Datler, BGM Achleitner als 1., 2., und 3., Obmann-Stellvertreter).

Nunmehr liegen die Statuten, die zur Energiegemeinschaft ausgearbeitet wurden, vor.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschuss- und Stadtratssitzung behandelt.

Bgm Josef Ramharter stellte mit Schreiben vom 26.04.2022 gegenständlichen Dringlichkeitsantrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des BGM Josef Ramharter an den Gemeinderat.

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya tritt der Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen unter Zugrundelegung der nachfolgenden Satzung bei:

„SATZUNG

(Statut)

der

Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland

eGen

I. FIRMA UND ZWECK

§ 1 Firma, Sitz und Revisionsverbandszugehörigkeit

1. Die Firma der Genossenschaft lautet:

Energiegemeinschaft Zukunftsraum Thayaland eGen

2. Die Genossenschaft hat ihren Sitz in 3843 Dobersberg

3. Die Genossenschaft ist Mitglied beim RAIFFEISEN-REVISIONSVERBAND NIEDERÖSTERREICH-WIEN eGen, als sachlich und örtlich zuständigem Revisionsverband und unterliegt der Revision durch die von diesem bestellten Revisoren.

§ 2 Zweck und Gegenstand

1. Der Zweck der Genossenschaft ist im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder. Die Genossenschaft soll durch Betrieb des in Abs 2 beschriebenen Unternehmens nicht vorrangig selbst Gewinn erwirtschaften, sondern ihren Mitgliedern und den Gebieten vor Ort, in denen sie tätig ist, ökologische, wirtschaftliche oder sozialgemeinschaftliche Vorteile bringen.

2. Der Gegenstand des Unternehmens umfasst:

- a. Die Erzeugung und der Verbrauch von Energie aus erneuerbaren Quellen wie etwa die Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, insbesondere der Solarenergie beispielsweise auf öffentlichen oder privaten Gebäuden oder Flächen;
- b. Errichtung, Erweiterung und Betrieb von Anlagen zur Speicherung und Umwandlung erneuerbarer Energie sowie von Netzen und Ladestationen;
- c. Verkauf der selbst erzeugten Energie aus erneuerbaren Quellen im Tätigkeitsgebiet insbesondere an die Mitglieder;
- d. Aggregation des Angebots oder der Nachfrage der Mitglieder wie etwa der gemeinsame Einkauf von Strom unter Wahrung der freien Lieferantenwahl der Mitglieder;

- e. Andere Energiedienstleistungen wie etwa die Erbringung von Dienstleistungen betreffend erneuerbarer Energie, Energieeffizienz und E-Mobilität; der Förderung, Beratung und Unterstützung betreffend Energie aus erneuerbaren Quellen, Energieeffizienz und E-Mobilität einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit.
3. Im Zweckgeschäft hat sich die Genossenschaft im Wesentlichen auf ihre Mitglieder zu beschränken. Es können aber auch Leistungen für Nichtmitglieder erbracht werden, soweit dies der vorrangigen Mitgliederförderung nicht im Wege steht.
4. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die Genossenschaft berechtigt:
- a. erforderliche Gewerbeberechtigungen zu erwerben;
 - b. sich an juristischen Personen insbesondere des Kapitalgesellschafts-, des Genossenschafts- oder des Vereinsrechtes oder an Personengesellschaften des Unternehmensrechts zu beteiligen
 - c. und überhaupt alles zu unternehmen, was zur Erreichung des unter 1. genannten Unternehmenszwecks notwendig oder auch nur in irgendeiner Weise nützlich erscheint.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft und Tätigkeitsgebiet

1. Mitglieder der Genossenschaft können nur solche natürlichen Personen, Gemeinden, Rechtsträger von Behörden in Bezug auf lokale Dienststellen, Personengesellschaften des Unternehmensrechtes, und juristische Personen sein, die im Tätigkeitsgebiet der Genossenschaft ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben; als Unternehmensträger allerdings nur, sofern das Unternehmen unter die Definition des KMU gemäß Art. 2 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6.Mai 2003 fällt und die Mitgliedschaft - unter Ausnahme gemäß § 16c Abs. 1 EIWOG idF BGBl 1 2021/150 - nicht dessen gewerbliche oder berufliche Haupttätigkeit ist.
2. Das Tätigkeitsgebiet entspricht dem Konzessionsgebiet des nach dem Sitz der Genossenschaft zuständigen regionalen Netzbetreibers (sohin insbesondere das Bundesland Niederösterreich).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Beitritt zur Genossenschaft erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung, in der sich das Mitglied der Satzung in der jeweiligen Fassung und den Beschlüssen der Generalversammlung unterwirft.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Die Mitteilung der Aufnahme kann ausdrücklich oder stillschweigend erfolgen, wobei spätestens die Nichtablehnung innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Beitrittserklärung als stillschweigende Aufnahmeerklärung gilt.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt, und zwar entweder durch Austrittserklärung oder durch Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile; wird die Austrittserklärung oder die Kündigung sämtlicher Geschäftsanteile spätestens sechs Monate vor Ablauf eines Geschäftsjahres eingebracht, endet die Mitgliedschaft mit Ende dieses, sonst mit Ende des nächsten Geschäftsjahres. Der Austritt oder die Kündigung ist der Genossenschaft schriftlich bekanntzugeben. Sie hat hierüber eine Empfangsbestätigung auszustellen;
2. durch schriftliche Übertragung aller Geschäftsanteile an ein anderes (allenfalls neu beitretendes) Mitglied mit Zustimmung des Vorstandes;
3. durch Tod einer natürlichen oder die Auflösung einer juristischen Person bzw. einer Personengesellschaft des Unternehmensrechtes;
4. durch Ausschluss.

§ 6 Ausschluss von Mitgliedern

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn:
 - a. das Mitglied in grober Weise gegen eine wesentliche Bestimmung der Satzung verstößt;
 - b. eine Voraussetzung für die Mitgliedschaft wegfällt bzw. die Genossenschaft ihre Funktion gegenüber dem Mitglied infolge dessen Nichtbeteiligung am Geschäftsbetrieb nicht erfüllen kann;
 - c. das Mitglied Handlungen setzt, die geeignet sind, die Interessen oder das Ansehen der Genossenschaft zu schädigen;
 - d. das Mitglied zahlungsunfähig oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird;
 - e. andere wichtige Gründe vorliegen.
2. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss und ist dem Betroffenen von der Genossenschaft mittels eingeschriebenen Briefes unter kurzer Angabe der Gründe binnen 8 Tagen an die gemäß § 9 Abs.5 maßgebliche Adresse mitzuteilen.
3. Der Ausgeschlossene hat das Recht, innerhalb von 8 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Ausschließungsbeschlusses schriftlich Beschwerde, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, bei diesem zu erheben, der endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung des Aufsichtsrates kann der Ausgeschlossene seine Mitgliederrechte gemäß § 8 nicht ausüben. Besteht kein Aufsichtsrat, entscheidet der Vorstand endgültig.
4. Der Ausschluss eines Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglieds erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

§ 7 Ansprüche der Mitglieder bei Ausscheiden und Kündigung von Geschäftsanteilen

1. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben nur Anspruch auf Auszahlung ihrer eingezahlten Geschäftsanteile, nicht aber auf Beteiligung am Reservefonds (satzungsgemäße Rücklagen) oder an dem sonst vorhandenen Vermögen. In dem Geschäftsjahr des Ausscheidens oder der Kündigung sind sie noch zur vollen Beitragsleistung gemäß § 9 verpflichtet.
2. Für die Auszahlung des Geschäftsguthabens an die ausgeschiedenen Mitglieder und die Auszahlung von gekündigten Geschäftsanteilen sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgebend. Im Falle des freiwilligen Austrittes bzw. des Ausschlusses werden die Geschäftsanteile jedoch frühestens ein Jahr nach Wirksamwerden des Ausscheidens ausbezahlt. Ab dann können ausgeschiedene Mitglieder ihre Geschäftsanteile binnen drei Jahren am Sitz der Genossenschaft abholen oder eine Bankverbindung bekannt geben und sich überweisen lassen. Ansprüche auf Auszahlung der Geschäftsanteile verjähren in drei Jahren nach Fälligkeit. Nicht behobene Beträge verfallen zugunsten des Reservefonds.
3. Der vorstehende Absatz (2) ist auch bei Kündigung von Geschäftsanteilen ohne gleichzeitigen Austritt sinngemäß anzuwenden, wobei für das Wirksamwerden der Kündigung § 5 (1) der Satzung analog heranzuziehen ist.
4. Die Genossenschaft ist berechtigt, fällige Forderungen gegen das Geschäftsanteilsguthaben eines ausgeschiedenen Mitgliedes aufzurechnen.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht der Mitglieder in der Generalversammlung richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der Geschäftsanteile. Jedes Mitglied hat zumindest eine Stimme. Insgesamt kann ein Mitglied jedoch nicht über mehr Stimmen als X der gezeichneten und zum Stichtag der Einladung zur jeweiligen Generalversammlung voll eingezahlten Geschäftsanteilen verfügen.

Das Stimmrecht wird wie folgt ausgeübt:

- a. Physische Personen können das Stimmrecht grundsätzlich nur persönlich ausüben. Sie können sich aber vom Ehegatten oder einem Mitbesitzer ihres Betriebes vertreten lassen. Der Vertreter hat sich mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen;
 - b. Personengesellschaften des Unternehmensrechtes werden durch die vertretungsbefugten Gesellschafter oder durch schriftlich Bevollmächtigte vertreten.
 - c. juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten;
3. Das Mitglied hat das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen und Anfragen zu richten.
 4. Die Mitglieder sind berechtigt, alle genossenschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benützen.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die Satzung sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten sowie das Interesse und das Ansehen der Genossenschaft zu wahren.
2. Geschäftsanteile:

- a. Jedes Mitglied hat mindestens einen Geschäftsanteil zu zeichnen und binnen Jahresfrist einzuzahlen. Die Zeichnung weiterer Geschäftsanteile bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- b. Ein Geschäftsanteil beträgt €50 (in Worten: EURO FÜNFZIG).
- c. Der Vorstand ist berechtigt, die Beanspruchung der genossenschaftlichen Einrichtungen von der Zeichnung einer größeren Anzahl von Geschäftsanteilen abhängig zu machen, zum Beispiel nach Zählpunkten, wobei jedoch für alle Mitglieder die gleichen Kriterien zu gelten haben.

3. Nachschusspflicht:

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten der Genossenschaft. Sie sind jedoch nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nachschusspflichtig, wobei die Nachschusspflicht erst nach Verbrauch der gezeichneten Geschäftsanteile zum Tragen kommt und mit dem Einfachen ihres(r) Geschäftsanteile(s) beschränkt ist.

4. Beitrittsgebühr:

Jedes Mitglied hat eine Beitrittsgebühr zu entrichten, sofern eine solche vom Vorstand festgelegt wurde.

5. Agio:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, ein vom Vorstand festzusetzendes Aufgeld (Agio) pro gezeichnetem Geschäftsanteil zu entrichten.

6. Mitgliedsbeitrag und sonstige Beiträge:

Die Mitglieder haben Beiträge zu begleichen, die von der Generalversammlung nach einem für alle Mitglieder in gleicher Weise geltenden Maßstab festzusetzen sind.

7. Zustellungen:

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner Adresse sowie Namensänderungen gegenüber der Genossenschaft unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Rechtlich bedeutsame Erklärungen der Genossenschaft an ein Mitglied, die an die zuletzt bekanntgegebene Adresse erfolgen, gelten auch dann als zugegangen, wenn das Mitglied dort keine Zustelladresse mehr hat, es sei denn, die Genossenschaft kennt die richtige Adresse.

8. Sonstige Pflichten:

Jedes Mitglied hat die Bestimmungen des GenG idgF., dieser Satzung, sowie die Beschlüsse der Organe der Genossenschaft zu beachten und das Interesse der Genossenschaft in jeder Beziehung zu wahren.

III. VERWALTUNG DER GENOSSENSCHAFT

§ 10 Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand;
- B. Gegebenenfalls der Aufsichtsrat;
- C. die Generalversammlung.

DER VORSTAND

§ 11 Zusammensetzung, Wahl, Funktionsdauer und Eintragung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens jedoch 13 Mitgliedern, darunter dem Obmann und mindestens einem Obmann-Stellvertreter. Die Zahl der Obmann- Stellvertreter und die Zahl der Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Die Eintragung neu gewählter und die Löschung ausgeschiedener Vorstandsmitglieder im Firmenbuch sind unverzüglich zu veranlassen. Insoweit durch das Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern die Mindestzahl nicht unterschritten wird, kann die Nachwahl entfallen.
3. Die Funktionsdauer der Vorstandsmitglieder, die anstelle vorzeitig ausgeschiedener Vorstandsmitglieder gewählt werden, läuft mit der Funktionsdauer der Ausgeschiedenen ab.
4. Ist die in der Satzung festgestellte Mindestzahl unterschritten, oder wird der Vorstand dauernd beschlussunfähig, so hat der Obmann bzw. im Verhinderungsfall einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen. Kommen der Obmann bzw. seine Stellvertreter dieser Verpflichtung nicht nach, oder sind alle an der Ausübung ihrer Funktion dauernd verhindert, so hat (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder dessen Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung einzuberufen. Bis dahin ist (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat berechtigt und verpflichtet, für die Durchführung der Aufgaben des Vorstandes zu sorgen; er kann aus seiner Mitte für jedes ausgeschiedene Vorstandsmitglied vorläufig einen Stellvertreter bestellen. Diese(r) Stellvertreter sind (ist) unverzüglich dem Firmenbuch anzuzeigen.
5. Die Legitimation der Vorstandsmitglieder erfolgt durch das betreffende Generalversammlungsprotokoll; die Legitimation ihrer Stellvertreter (Absatz 4) erfolgt durch das betreffende Beschlussprotokoll des Aufsichtsrates.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung. Vertretungsbefugt sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss bzw. der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter gemeinsam mit

einem Prokuristen. Die allfällige Bestellung eines Prokuristen erfolgt durch den Vorstand und bedarf (gegebenenfalls) der Zustimmung des Aufsichtsrates.

2. Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse bestellen. Er kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege, fernmündlich oder elektronisch, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.
3. Der Vorstand kann einem Geschäftsführer und weiteren Arbeitnehmern die Durchführung geschäftlicher Obliegenheiten übertragen. Die Legitimation und die Festlegung der Befugnisse erfolgen durch den Vorstand.
4. Die firmenmäßige Zeichnung für die Genossenschaft erfolgt in der Weise, dass zu der von wem immer vorgeschriebenen oder vorgedruckten Firma zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder ein Obmann-Stellvertreter sein muss, ihre Unterschrift beisetzen. Die firmenmäßige Zeichnung kann auch in der Weise erfolgen, dass der Unterschrift des Obmannes oder eines Obmann-Stellvertreter die Unterschrift des Prokuristen beigelegt wird.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Sorgfalt eines ordentlichen Vorstandsmitglieds anzuwenden. Sie haben die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Genossenschaft auch nach Beendigung ihrer Funktion zeitlich unbegrenzt zu wahren.

DER AUFSICHTSRAT

§ 13 Zusammensetzung, Wahl und Funktionsdauer

1. Wenn die Genossenschaft gesetzlich dazu verpflichtet ist oder wenn die Generalversammlung dies (ohne gesetzliche Verpflichtung) beschließt, wird ein Aufsichtsrat eingerichtet.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 13 gewählten Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden und mindestens einem Vorsitzenden-Stellvertreter. Die Zahl der Vorsitzenden-Stellvertreter und die Zahl der zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Mitglieder des Vorstandes und Arbeitnehmer der Genossenschaft können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Generalversammlung auf 4 Jahre (für die Zeit bis zur Beendigung der vierten ordentlichen Generalversammlung nach der Generalversammlung der Wahl) gewählt. Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Der Vorstand hat gemäß § 24b Genossenschaftsgesetz jede Neubestellung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich zu veröffentlichen und dem Firmenbuchgericht mitzuteilen.
4. Im Falle des Ausscheidens eines Aufsichtsratsmitgliedes vor Ablauf seiner Funktionsperiode, hat die nächste Generalversammlung die Wahl vorzunehmen. Diese Wahl kann entfallen, wenn die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl nicht unterschritten wird. Die Funktionsdauer der so gewählten Aufsichtsratsmitglieder läuft mit der Funktionsdauer der vorzeitig Ausgeschiedenen ab, an deren Stelle sie gewählt wurden. Ist die in der Satzung festgesetzte Mindestzahl unterschritten oder wird der Aufsichtsrat dauernd beschlussunfähig, hat der Obmann bzw. einer seiner Stellvertreter unverzüglich eine Generalversammlung zur Durchführung von Wahlen einzuberufen.
5. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch das Protokoll der Generalversammlung, bei der sie gewählt wurden, legitimiert.

§ 14 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung der Genossenschaft in allen Zweigen der Verwaltung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen, der für ihn geltenden Geschäftsordnung und der Beschlüsse der Generalversammlung.
2. Der Aufsichtsrat kann zur Durchführung bestimmter Aufgaben aus seiner Mitte Ausschüsse, insbesondere einen Kontrollausschuss, bilden.
3. Der Aufsichtsrat kann für sich und jeden seiner Ausschüsse eine Geschäftsordnung erlassen. Diese kann auch die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen, namentlich im Umlaufwege oder in hinreichend qualifizierter elektronischer Form, vorsehen. Die Erlassung und jede Abänderung der Geschäftsordnung bedürfen der vorherigen Einholung einer Stellungnahme des Revisionsverbandes.

DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 15 Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes zu dem vom Vorstand festgelegten Termin statt.
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn es der Vorstand oder die Generalversammlung beschließen oder wenn es (gegebenenfalls) der Aufsichtsrat oder mindestens ein Viertel der in der Generalversammlung Stimmberechtigten verlangt oder es gern. § 84 GenG oder § 11 (4) bzw. § 13 (3) der Satzung erforderlich ist.
3. Generalversammlungen sind am Sitz der Genossenschaft oder an einem sonstigen geeigneten Ort im Bezirk des Sitzes oder einem Nachbarbezirk innerhalb des Tätigkeitsgebiets abzuhalten.

§ 16 Einberufung der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist vom Obmann, im Falle von dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter einzuberufen.
2. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt gemäß § 26 unter Angabe der Tagesordnung.
3. Unterlassen der Obmann bzw. im Falle von dessen Verhinderung die Obmann- Stellvertreter die rechtzeitige Einladung zur Generalversammlung, so sind der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter dazu befugt. Unterlassen auch diese die Einladung innerhalb der festgesetzten Frist, so ist jedes andere Vorstands- oder Aufsichtsratsmitglied und, wenn es keinen Aufsichtsrat gibt, auch das an Lebensjahren älteste Mitglied der Genossenschaft dazu berechtigt.
4. Die Generalversammlung ist jedenfalls auch dann unverzüglich einzuberufen, wenn Mitglieder, die wenigstens ein Viertel der Stimmen auf sich vereinigen dies schriftlich unter Angabe von Tagesordnungspunkten verlangen. Bei Beschwerden gegen den Vorstand oder eines seiner Mitglieder ist dieser Antrag gegebenenfalls an den Aufsichtsrat zu stellen, dessen Vorsitzender die Einberufung vorzunehmen hat.
5. An der Generalversammlung teilnahmeberechtigt sind die Mitglieder bzw. deren Vertreter gern. § 8 Abs 3 der Satzung und über besondere Einladung des Vorstandes auch Personen, deren Anwesenheit im Interesse der Genossenschaft gelegen ist. Der Revisor und

der zuständige Revisionsverband, sind vom Termin der Generalversammlung unter Angabe der Tagesordnung zu verständigen. Sie sind berechtigt, an den Generalversammlungen durch Vertreter mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 17 Einberufungsfrist

Der Zeitraum zwischen der Bekanntmachung (§ 26 der Satzung) und der Abhaltung der Generalversammlung darf nicht weniger als zehn und nicht mehr als dreißig Tage betragen.

§ 18 Tagesordnung der Generalversammlung

1. Die Tagesordnung der Generalversammlung wird vom Einberufenden festgesetzt.
2. In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die vom Vorstand oder vom Aufsichtsrat beschlossen oder von mindestens einem Z e h n t e I der in der Generalversammlung Stimmberechtigten gestellt und dem Einberufenden vor der Einladung schriftlich bekanntgegeben worden sind.
3. Beschlüsse über andere als in der Tagesordnung angeführte Verhandlungsgegenstände können nicht gefasst werden, doch kann in jeder Generalversammlung die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
4. Bei einer beabsichtigten Satzungsänderung ist deren wesentlicher Inhalt in der Einladung zur Generalversammlung anzugeben.

§ 19 Vorsitz in der Generalversammlung

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, im Falle von dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter, sind diese verhindert, (gegebenenfalls) der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. dessen Stellvertreter. Sind Beschlüsse zu fassen, die den Vorstand oder eines seiner Mitglieder betreffen, hat der Vorsitzende des Aufsichtsrates bzw. einer seiner Stellvertreter den Vorsitz zu übernehmen. Im Verhinderungsfall der Genannten kann die Generalversammlung ein Mitglied zum Vorsitzenden wählen.
2. Mit Zustimmung der Generalversammlung kann der Vertreter des Revisionsverbandes zu einzelnen Punkten der Tagesordnung den Vorsitz übernehmen.

§ 20 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einladung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände satzungsgemäß ergangen und mindestens der zehnte Teil der Mitglieder anwesend oder vertreten (§ 8 Abs 3 der Satzung) ist.
2. Für die Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, über Verschmelzung, Spaltung, über die Umwandlung der Haftungsart und die Herabsetzung der Haftung oder der Geschäftsanteile ist die Anwesenheit oder Vertretung von wenigstens einem Drittel der Mitglieder notwendig.
3. Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Hierauf muss in der Einladung hingewiesen worden sein.

4. Bei Beschlüssen über ein Abgehen vom Kopfstimmrecht (§ 8 Abs 2 der Satzung) und die Auflösung der Genossenschaft gilt diese Regelung jedoch erst im Falle einer Beschlussunfähigkeit der zweiten Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde.

§ 21 Beschlussfassung und Abstimmung

1. Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag vorbehaltlich § 23 Abs 5 der Satzung als abgelehnt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Verschmelzung, verhältnismäÙende Spaltungen und über die Auflösung der Genossenschaft können jedoch nur mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst werden.
3. Stimmenthaltungen werden den ungültigen Stimmen hinzugezählt.
4. Die Abstimmung erfolgt durch Aufstehen oder Handaufheben; mit Stimmzettel ist abzustimmen, wenn dies ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt oder es der Vorsitzende für zweckmäÙig erachtet.
5. Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses erfolgt durch mindestens zwei Stimmenzähler, die zu Beginn der Generalversammlung von dieser gewählt werden.
6. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden, von dem durch diesen bestellten Protokollführer und einem in der Generalversammlung gewählten Protokollmitunterfertiger zu unterzeichnen.

§ 22 Befugnisse der Generalversammlung

1. Die Rechte, die den Mitgliedern in Angelegenheiten der Genossenschaft zustehen, werden von der Gesamtheit der Mitglieder in der Generalversammlung ausgeübt.
2. Der Generalversammlung obliegen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a. Entscheidung über die Einrichtung eines Aufsichtsrates, sofern die Genossenschaft nicht gesetzlich zur Einrichtung verpflichtet ist, und über die Zahl seiner Mitglieder
 - b. Wahl des Vorstandes und des Aufsichtsrates bzw. deren Abberufung;
 - c. Beschlussfassung über die Genehmigung des Jahresabschlusses, über die Verwendung des Reingewinnes oder die Deckung des Verlustes sowie über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
 - d. Kenntnisnahme des Revisionsberichtes (in Kurzfassung), sofern ein solcher für das letzte Geschäftsjahr erstellt wurde;
 - e. Änderung der Satzung;
 - f. Verschmelzung mit einer anderen Genossenschaft, Spaltungen und sonstige Umgründungsakte;
 - g. Auflösung der Genossenschaft.

§ 23 Wahlen

1. Die Generalversammlung wählt den Obmann, die Obmann-Stellvertreter, die übrigen Vorstandsmitglieder, den Vorsitzenden des Aufsichtsrates, dessen Stellvertreter und die übrigen Aufsichtsratsmitglieder.
2. Für jedes zu besetzende Mandat hat der Vorstand (gegebenenfalls) nach Anhörung der gewählten Aufsichtsratsmitglieder einen Wahlvorschlag einzubringen. Wahlvorschläge, die von Mitgliedern eingebracht werden, müssen schriftlich zu den einzelnen zu besetzenden Mandaten eingebracht werden. Der Wahlvorschlag kann erst nach Aushang der Einladung zur Generalversammlung eingebracht werden. Der Zeitraum zwischen Einbringung

des Wahlvorschlags und dem Termin der Generalversammlung muss mindestens 5 Tage betragen. Dem Antragsteller ist eine Empfangsbestätigung auszustellen. Die Wahlvorschläge sind in der Generalversammlung vom Vorsitzenden in der Reihenfolge der Antragstellung zur Abstimmung zu bringen.

3. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen, und zwar:

- a) für den Obmann,
- b) für dessen Stellvertreter,
- c) für die übrigen Mitglieder des Vorstandes, d) für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates,
- e) für dessen Stellvertreter und
- f) für die übrigen Wahlmitglieder des Aufsichtsrates.

Für die Wahlen zu lit c) und f) können in der Generalversammlung auch getrennte Wahlgänge für einzelne zu besetzende Mandate beschlossen werden.

- 4. Bei der Abstimmung mittels Stimmzettel können mehrere Wahlgänge gleichzeitig abgehalten werden. Das Ergebnis jedes Wahlgangs ist nur dann nach jedem Wahlgang zu bestimmen, wenn nicht mittels Stimmzettel abgestimmt wird.
- 5. Über zwei oder mehrere verschiedene Anträge für ein zu besetzendes Mandat ist tunlichst mittels Stimmzettel abzustimmen. Wird bei der ersten Abstimmung für keinen Wahlvorschlag die absolute Stimmenmehrheit erreicht, kommt es zu einer Stichwahl über jene beiden Wahlvorschläge, die bei der ersten Abstimmung die meisten Stimmen erhielten. Als gewählt gilt, wer bei der Stichwahl die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, gezogen vom Vorsitzenden.
- 6. Das Ergebnis der Wahlgänge ist durch die Stimmenzähler festzuhalten.
- 7. Die Wahl ist mit einer Annahmeerklärung durch den Gewählten rechtswirksam.
- 8. In den Vorstand und den Aufsichtsrat sollen nur Personen gewählt werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

IV. RECHNUNGSWESEN UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN

§ 24 Erstellung, Überprüfung und Genehmigung des Rechnungsabschlusses

- 1. Der Jahresabschluss ist jährlich vom Vorstand rechtzeitig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu erstellen.
- 2. Das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft beginnt mit der Eintragung in das Firmenbuch und endet am darauffolgenden 31.12. Die folgenden Geschäftsjahre fallen mit dem Kalenderjahr zusammen.
- 3. Der Jahresabschluss ist, sofern ein Aufsichtsrat eingerichtet wurde, nach Fertigstellung vom Vorstand unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen, der ihn anhand der Geschäftsbücher und der sonstigen Unterlagen und - sofern ein solcher für dieses Jahr erstellt wurde - auf Basis des Revisionsberichts einer eingehenden Überprüfung zu unterziehen hat. Über das Ergebnis dieser Überprüfung hat der Aufsichtsrat dem Vorstand und der Generalversammlung zu berichten.
- 4. Der Jahresabschluss ist (gegebenenfalls zusammen mit der Kurzfassung des Revisionsberichts) mindestens zehn Tage vor der Generalversammlung zur Einsichtnahme für die Mitglieder im Geschäftslokal aufzulegen. Darauf ist in der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung hinzuweisen.

§ 25 Gewinnverwendung und Verlustdeckung

1. Der Bilanzgewinn ist dem Reservefonds zuzuweisen.
2. Ein Verlust ist grundsätzlich vom Reservefonds abzubuchen. Er kann auf Beschluss der Generalversammlung jedoch auch auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn seine Abdeckung aus dem Gewinn der folgenden Jahre voraussichtlich zu erwarten ist.
3. Der Reservefonds und sonstige Rücklagen bleiben Eigentum der Genossenschaft. Die Mitglieder haben persönlich keinen Anteil an denselben und können keine Teilung verlangen.

§ 26 Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen erfolgen durch Anschlag im Geschäftslokal am Sitz der Genossenschaft und zusätzlich (ohne dass es darauf für die Wirksamkeit der Bekanntmachung ankäme) elektronisch per E-Mail an alle Mitglieder, die ihre E-Mailadresse bekannt gegeben haben.
2. In den Bekanntmachungen sind der Tag des Aushanges und der Tag der Abnahme anzumerken. Mit dem Tag des Aushanges folgenden Tag beginnt der Fristenlauf.

§ 27 Liquidation

1. Die Liquidation wird nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes vollzogen.
2. Nach deren Beendigung ist für die ordnungsgemäße Verwahrung der Bücher und Schriften während der gesetzlich festgelegten Frist Sorge zu tragen, wovon der Revisionsverband schriftlich in Kenntnis zu setzen ist. Über die Verteilung des nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibenden Genossenschaftsvermögens entscheidet die Generalversammlung, wobei grundsätzlich die Anzahl der eingezahlten Geschäftsanteile berücksichtigt werden soll.

§ 28 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung und jede Änderung sind zur Eintragung in das Firmenbuch dem zuständigen Gericht anzumelden. Werden Änderungen dieser Satzung, sofern sie formaler Natur sind, vom Firmenbuchgericht verlangt, sind zwei Vorstandsmitglieder, wovon mindestens eines der Obmann oder Obmann-Stellvertreter sein muss, ermächtigt, diesem Verlangen zu entsprechen oder dagegen ein Rechtsmittel zu ergreifen.
2. Die Mitglieder des ersten Vorstandes sind:

Obmann

Ing. Eduard Köck, geb. am 08.08.1965,
3842 Oberedlitz 23

Erster Obmann-Stellvertreter

Josef Ramharter, geb. am 23.07.1969,
3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 1

Zweiter Obmann-Stellvertreter

Roland Datler, geb. am 26.07.1970,
3852 Gastern, Ruders 40

Dritter Obmann-Stellvertreter
Ulrich Achleitner, geb. am 28.09.1963,
3812 Groß-Siegharts, Bandwebergasse 15

Die Übereinstimmung mit der in der Gründungsversammlung vom 30.03.2022 beschlossenen Satzung wird bestätigt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks für Veranstaltungen

a) Musikheureriger des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Das Blasorchester Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Frau Claudia Pfeiffer (Obfrau des Blasorchesters), 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, hat um die Benützung des Stadtparks angesucht und folgendes Schreiben am 07.03.2022 übermittelt:

„Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

am 06.08.2022 von 17:00 Uhr bis 23:00 Uhr veranstaltet das Blasorchester Waidhofen den Musikerheureriger im Stadtpark.

Das Blasorchester Waidhofen bittet um die kostenlose ganztägige Überlassung des Stadtparks für diese Veranstaltung und die kostenlose Nutzung von Strom und Wasser.

Mit freundlichen Grüßen
Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.04.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, am **06. August 2022 ganztägig und unentgeltlich den Stadtpark und übernimmt die anfallenden Kosten von Strom und Wasser** für den Musikheurerigen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks für Veranstaltungen

b) Ferienspiel der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya für die Marktgemeinde Thaya

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen vom 28.03.2022 von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1 vor. Darin heißt es:

„Liebe Frau Gintner!

Wir haben im Sommer 2021 das Ferienspiel Waidhofen/Thaya im Stadtpark abgehalten. Die Gemeinde Thaya kam heuer auf uns zu, ob wir auch ihr Ferienprogramm unterstützen wollen. Wir würden das Programm vom Vorjahr (heimische Vögel im Stadtpark erkunden etc.) gerne heuer mit den Kindern von Thaya abhalten. Somit meine Frage, ob wir am Dienstag, 19.07.2022 am Nachmittag den Stadtpark für das Ferienspiel nutzen dürfen?

Kurzer Ablauf: Christoph Dangl – Verein freeNature – gibt interessante Informationen über die Artenvielfalt, die Lebensräume und es werden die gefiederten Bewohner des Stadtparkes beobachtet. Es werden gemeinsam Nistkästen bemalt, welche Zuhause aufgehängt werden können.

Wir entsorgen natürlich den entstehenden Müll selbst und hinterlassen den Park so wie wir ihn vorfinden.

Wir würden uns sehr über eine positive Rückmeldung freuen und bedanken uns schon vorab für Ihre Bemühungen und baldige Rückmeldung!

Beste Grüße

Anja Binder“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.04.2022 berichtet.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, für die Veranstaltung „Ferienspiel für die Marktgemeinde Thaya“ unentgeltlich am 19.07.2022 den Stadtpark.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 10 der Tagesordnung

Benützung des Stadtparks für Veranstaltungen

c) Sumsi-Fest durch die Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya

StR Mag. Thomas LEBERSORGER hat an der Beratung und Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nicht teilgenommen.

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen vom 31.03.2022 von der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1 vor. Darin heißt es:

„Hallo Romana!

Ich glaub jetzt können wir schon per Du sein. ☺

Am Dienstag, 21.06.2022 wollen wir unser Sumsi-Fest abhalten. Wir hoffen wieder zu einer „neuen Normalität“ zurückzufinden und den Kindern somit einen tollen Nachmittag zu bereiten.

Wäre es möglich, wie die Jahre zuvor, das Fest wieder im schönen Stadtpark Waidhofen/Thaya zu veranstalten?

Geplante Programmpunkte für die Kinder – **werden kurzfristige an die aktuellen Corona-maßnahmen angepasst:**

- Kreativecke
- Spielestationen (Dosenwerfen, Hüpfburg, etc.)
- Sumsi kommt vorbei
- **Wir hoffen wieder eine Blaulichtorganisation begrüßen zu dürfen!**

Den Kindern werden gratis Getränke und zum Schluss ein Eis angeboten. Den entstandenen Müll entsorgen wir natürlich.

Es wäre toll, wenn wir den Stromanschluss für unsere Hüpfburg verwenden können.

Wir würden am 21.06.2022 am späten Vormittag mit den Vorbereitungen im Park beginnen.

Mit der Werbung möchten wir ab Mitte Mai gerne an die Öffentlichkeit gehen, da wir auch eine Anmeldeliste führen müssen und Anmeldeschluss ist eine Woche vor der Veranstaltung.

Sollten noch Informationen für die Entscheidungsfindung fehlen, kannst du mich gerne jederzeit kontaktieren.

Ich würde mich sehr über eine positive Rückmeldung freuen und verbleibe bis dahin

mit lieben Grüßen

Anja Binder“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.04.2022 beraten.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt der Raiffeisenbank Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Raiffeisenpromenade 1, für die Veranstaltung „Sumsi-Fest“ unentgeltlich am 21.06.2022 den Stadtpark und die damit verbundenen Stromkosten werden übernommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Sportsubventionen

a) SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7 vom März 2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24. März 2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Sportstadtrat, lieber Edi

Ich möchte mich an dieser Stelle noch einmal recht herzlich bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für die Unterstützung im – doch sehr schwierigen – Jahr 2021 bedanken.

Im Gegensatz zu den beiden Vorjahren sieht es heuer tatsächlich so aus, als könnten wir eine „normale“ Fußballsaison bestreiten. Leider bedeutet dies noch lange nicht, dass es einfach sein wird. Bereits in der Vorbereitung kam es coronabedingt immer wieder zu kurzfristigen Verschiebungen bzw. Absagen von Spielen, was einen enormen Aufwand für die Verantwortlichen bedeutete. Was uns aber besonders freut, ist die Tatsache, dass unsere jungen Spieler durch diese Ausfälle in den eigenen Reihen durchwegs mehr Spielzeit in der Kampfmannschaft bekommen haben und erfreulicher Weise diese Chance nutzen konnten. Mit Nico Dangl und Lukas Pöhn waren beim erfolgreichen Saisonstart (0:0 gegen die SKN St. Pölten Juniors) zwei 18-jährige Spieler im Einsatz.

Was unsere Nachwuchsabteilung betrifft, so hat diese wie gewohnt im Rahmen der erlaubten Möglichkeiten über den Winter Hallentrainings angeboten, welche dementsprechend gut besucht waren. Erfreulich ist hier, dass gerade immer wieder bei den Jüngsten Neuanmeldungen dazukommen, was uns positiv in die Zukunft blicken und den enormen Aufwand ein Stück weit vergessen lässt. Natürlich hoffen wir auch hier, dass wir die Saison ordnungsgemäß starten und ohne Einschränkung durchführen können/dürfen.

Wie bereits in den Medien propagiert – einige von euch waren auch persönlich vor Ort – konnten wir am 28.1.2022 im Stadtsaal unser 75-jähriges Bestandsjubiläum feiern. Dabei durften wir die Zusammenarbeit mit niemand geringerem als dem österreichischen Rekordmeister, dem „SK Rapid Wien“ präsentieren, der uns zum 1. Offiziellen Partnerverein ausgewählt hat. Basierend auf unserer hervorragenden Nachwuchsarbeit und gewisser weiterer Parameter die wir erfüllen konnten, hat sich der SK Rapid Wien für eine langfristige Partnerschaft mit dem SVW entschlossen.

Diese Partnerschaft ist jedoch nicht – wie von vielen vermutet – finanzieller Natur, sondern soll vor allem unseren Nachwuchstrainern die Möglichkeit bieten, vom Know-How der Nachwuchsabteilung Rapid's zu profitieren. So waren bereits sämtliche SVW-Trainer in Wien vor Ort, um sich ein Bild von den Trainingseinheiten der Rapidler machen zu können. Im Gegenzug kommen am 11.4. einige Nachwuchstrainer von Rapid ins Birkenstadion, um einen Workshop inkl. Schautraining abzuhalten. Diese Partnerschaft ist für uns eine tolle Sache und vor allem eine Art Ritterschlag für unsere geleistete Arbeit. Medial wurde diese Sache in sämtlichen Medien als äußerst positiv präsentiert, was auch für unsere Stadtgemeinde eine tolle Werbung war.

Leider musste der geplante Schwimmkurs im Herbst abermals lockdownbedingt abgesagt werden. Dieser wird aber soeben nachgeholt und erfreut sich größter Beliebtheit. Ein weiterer Kurs im Frühjahr sowie im Herbst ist ebenfalls noch geplant!

Soweit die positiven Entwicklungen... Leider trifft uns als Verein aber gerade jetzt die „Teuerungskeule“ mit voller Wucht. Nicht nur dass die Strom- und Heizkosten enorm gestiegen sind, schlagen sich auch die derzeitigen Dieselpreise enorm zu Buche. Bei rund 15.000 km/Jahr mit dem Vereinsbus sowie die Tatsache, dass den Spielern Fahrtkostenersatz zu den Trainings/Spielen bezahlt werden muss, stellt dies enorme Mehrkosten für uns als Verein dar, die wir leider nicht annähernd beeinflussen können.

Umso wichtiger ist es – gerade in unsicheren Zeiten wie diesen, dass wir uns als Verein auf einen verlässlichen Partner – wie die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya es immer war und ist – verlassen zu können. Im Namen des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya darf ich deshalb um bestmögliche Unterstützung aus den Mitteln der Sportförderung bitten, um auch das Jahr 2022 erfolgreich bestreiten zu können.

Natürlich verspreche ich, dass wir mit den uns zur Verfügung gestellten Fördermitteln sorgsam und gewissenhaft umgehen werden, und bedanke mich bereits jetzt für eure Unterstützung.

In der Hoffnung auf ein reibungsloses Sportjahr 2022 und auf ein persönliches Wiedersehen im Birkenstadion verbleibe ich

Mit sportlichen Gruß

Für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch

Obmann“

Bisherige Subventionen:

2019	2020	2021
EUR 12.000,00 und EUR 10.000,00 (Tribünensanie- rung)	EUR 12.000,00	EUR 12.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00
gebucht bis: 21.03.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.04.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Dem **SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7** wird für das **Jahr 2022** eine Subvention in Höhe von

EUR 15.000,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Sportsubventionen

b) Österreichische Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11, vom 28.03.2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 29.03.2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betrifft: Subvention SPORTUNION Waidhofen an der Thaya

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

Im Namen der Sportunion Waidhofen an der Thaya erlaube ich mir, um die alljährliche Subvention für unseren Verein anzusuchen.

Unser Verein, der heuer sein 75jähriges Bestehen feiert, betreut in 5 Sektionen Kinder, Jugendliche sowie Frauen und Männer bis ins hohe Alter.

Unsere Mitgliederzahl beträgt derzeit 597 (davon 495 aktive und 102 unterstützende Mitglieder).

Nach zwei schwierigen Jahren freuen wir uns, den Übungs- und Trainingsbetrieb nach und nach wieder in vollem Umfang aufnehmen zu können.

Für weitere Anfragen und Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Sportunion Waidhofen an der Thaya

Mag. Hannes Wittmann“

Bisherige Subventionen:

2019	2020	2021
EUR 6.500,00	EUR 6.500,00	EUR 6.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00
gebucht bis: 21.03.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 15.000,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.04.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **Österreichischen Turn- und Sportunion Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Perneggstraße 11**, wird für das **Jahr 2022** eine Subvention in Höhe von

EUR 7.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Freizeitzentrum

c) 1. Waidhofner Thayatal Triathlon am 16.06.2022

ca) Benützung des Freibades

SACHVERHALT:

Am 16.06.2022 um 10 Uhr findet der 1. Waidhofner Thayatal Triathlon statt. Der Schwimmbewerb soll im öffentlichen Freibad Waidhofen sein. Es liegt das Schreiben wie folgt vor:

„Unterstützungsansuchen für den 1. Waidhofner Thayatal Triathlon am 16. Juni 2022“

Nach 24 Stadtläufen, davon 18 vom LTU Waidhofen erfolgreich organisiert, und einer kurzen kreativen Schaffenspause (die pandemiebedingt nun doch etwas länger geworden ist) starten wir im Juni mit einem neuen Projekt zur sportlichen Belebung von Waidhofen.

- Triathlonveranstaltung am Fronleichnamstag, dem 16. Juni 2022 um 10.00 Uhr. Kurztriathlon in der Größenordnung einer angenäherten Sprintdistanz (225 m schwimmen, 20 km Radfahren und 4,75 km laufen)
- Schwimmbewerb im öffentlichen Freibad Waidhofen (in Form von Schleifen wird das Becken auf allen vorhandenen Bahnen auf 9 Längen durchschwommen, gestartet wird einzeln hintereinander mit max. 30 Sekunden Zeitabstand; die Langsamen zu Beginn, die Schnellen zum Schluss)
- Radbewerb auf öffentlichen Straßen um Waidhofen (Wohlfahrts-Vestenpoppen-Meires-Lichtenberg-Windigsteig-Edengans-Kottschallings-Götzweis-Jasnitz)
- Laufbewerb auf der Strecke unseres ehemaligen Crosslaufes (Start beim FIT Richtung Volksfestgelände, Querung Thayasteg, entlang Thaya zur Grillparzergasse, eine Runde bei Mühlen und Höfe)
- Wechselzone im Garten des Freizeitgeländes, Ziel am Fußballtrainingsplatz nebenan
- Siegerehrung um 14 Uhr direkt am Gelände
- Einzel- und Staffelpbewerb
- Professionelle Chipzeitnehmung von fitlike mit allen Zwischenzeiten

Unsere geschätzten Aufwendungen sind:

Technische Zeitnehmung	1.500,--
Bescheid Bezirkshauptmannschaft, polizeiliche Gefahrenpunktsicherung	1.000,--
Moderation der Veranstaltung	450,--
Lautsprecheranlage	350,--
Wettkämpferverpflegung	300,--
Pokale	1.000,--
div. Materialien für Aufbauten (Wechselzone, Streckensicherung...)	500,--
Sicherungskonzept Radstrecke durch Feuerwehren	

(abseits der Gefahrenpunkte)	600,--
Kampfrichterkosten, Triathlonlandesverband	300,--
Summe der geschätzten Aufwendungen	6.000,--

Wir werden uns bemühen, mit unserem Kurztriathlon zahlreiche Sportler aus der näheren und weiteren Umgebung in unsere Bezirksstadt zu locken und so der Stadt an diesem Tag ein sportliches Flair zu verleihen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf
Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Die Benutzung der Badeanlagen ist für die Teilnehmer des 1. Waidhofner Triathlons während der Veranstaltung des Schwimmbewerbes in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr kostenlos. Es ist daher erforderlich den Punkt 2.1. Absatz 1 und 2 der Badeordnung, in welchen wie folgt festgehalten ist, aufzuheben:

„(1) Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“

„(2) Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer geschätzten Arbeitszeitsumme von EUR 414,00 excl. USt..

Bisherige Subventionen: KEINE

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7200 (Sportförderungen, interne Vergütungen Sportveranstaltungen) EUR 5.700,00

gebucht bis: 21.03.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.04.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Benutzung der Badeanlagen ist für die Teilnehmer des 1. Waidhofner Triathlons während der Veranstaltung des Schwimmbewerbes in der Zeit von 10 Uhr bis 13 Uhr kostenlos sowie die Nutzung des Geländes des Freizeitentrums

und

der Punkt 2.1. (1) der Badeordnung („Die Benützung der Badeanlagen ist nur mit einer bezahlten und gültigen Eintrittskarte zulässig. **Ein Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes besteht NICHT!**“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

der Punkt 2.1. (2) der Badeordnung („Eintrittskarten sind während der gesamten Dauer des Badebesuches aufzubewahren. Abhanden gekommene Eintrittskarten werden nicht neu ausgestellt. Der Besucher hat das Bad zu verlassen oder eine neue Eintrittskarte zu lösen.“) wird für diesen einen Tag aufgehoben

und

die Kosten für die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya mit einer geschätzten Arbeitszeitsumme von

EUR 414,00

excl. USt..

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

GEGENANTRAG des StR Eduard HIESS:

Es wird dem **Verein LTU Waidhofen an der Thaya** die Benützung des Freizeitzentrums – insbesondere der Badeanlagen – zur Durchführung des 1. Waidhofner Thayatal Triathlons **am 16.06.2022**, in der Zeit von **10:00 bis 12:00 Uhr** unentgeltlich gestattet. In diesem Zeitraum findet kein Badebetrieb statt.

Es wird ausdrücklich festgehalten, dass die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya keine Haftung, welche sich aus der Durchführung dieser Veranstaltung ergibt, übernimmt.

UND

Die Entfernung eines Zaunfeldes vor der Veranstaltung und die Montage desselben Zaunes nach dem Triathlon erfolgt durch die Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und übernimmt diese die Kosten mit einer geschätzten Höhe von

EUR 414,00

excl. USt.

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN GEGENANTRAG DES STR EDUARD HIESS:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES ÜBER DEN ANTRAG DES STADTRATES:

Für den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Gegen den Antrag stimmen alle Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthalten sich 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Somit wird der Antrag des Stadtrates abgelehnt und der Gegenantrag des StR Eduard HIESS angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Sportsubvention

- c) 1. Waidhofner Thayatal Triathlon am 16.06.2022
cb) Ansuchen um finanzielle Unterstützung

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der LAufTriaUnion Waidhofen an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, vom 07.03.2022, eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14.03.2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Unterstützungsansuchen „Lauf-Tria-Union Waidhofen“

Nach unserem Rückzug aus dem medienwirksamen Veranstaltungsgeschäft der letzten Jahre, wo wir mit dem Waidhofner Stadtlauf und dem Halbmarathon auf der Thayarunde an vorderster sportlicher Stelle standen, wurde bereits im Hintergrund an den nächsten Plänen gefeilt. Leider machte uns die Pandemie mehrmals einen Strich durch die Rechnung: die bereits für 2020 geplante Premiere des 1. Waidhofner Thayatal Triathlons konnte auch im Vorjahr nicht stattfinden, sollte aber heuer am 16. Juni gelingen.

Nichtsdestotrotz blieb und bleibt der LTU auch in der Zwischenzeit aktiv. Mit dem Crosslauf in Schwarzenau findet bereits am 12. März nun eine kleine von uns organisierte Veranstaltung auf Läuferebene statt.

Der wöchentliche Trainingsbetrieb jeden Sonntagvormittag mit gemeinsamen Trainingseinheiten unterschiedlicher Geschwindigkeitsstufen geht unvermindert weiter.

Unsere schnelleren LäuferInnen sind auch wieder für die Teilnahme an Landes- und Staatsmeisterschaften bereit und trainieren bereits entsprechend. Nicht zuletzt können wir von unseren Duathlon- und Triathlonaushängeschildern wieder auf Leistungen in den Ausdauersportarten zählen.

Eine einheitliche Vereinskleidung mit Wettkampfdressen und Trainingsanzügen ist die Grundlage für das gemeinsame Erscheinungsbild nach außen und die Identifikation unserer Mitglieder mit dem Vereinsgedanken. Hier unterstützen wir unsere bestehenden und neuen Mitglieder, indem wir viele Kleidungsstücke gratis anbieten oder gegen einen geringen Unkostenbeitrag zur Verfügung stellen.

Unser Verein ist also auch abseits des Rampenlichts weiterhin aktiv und bietet allen laufinteressierten Bürgern des Bezirks Waidhofen eine Plattform für gesunde oder auch leistungsorientierte Bewegungsformen an.

Zur Aufrechterhaltung unseres Vereinsbetriebes in der gewohnten Qualität würden wir uns über eine Förderung seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya sehr freuen.

Mit sportlichen Grüßen

Erich Scharf

Obmann LTU Waidhofen/Th.“

Für diese Veranstaltung ist die Bereitstellung eines WC-Containers im Freizeitzentrum erforderlich.

Weiters ist für die Veranstaltungen „Fest der Uniformen“ und „100 Jahre Land Niederösterreich“ ebenfalls die Aufstellung eines WC-Containers notwendig.

Nach Absprache mit Herrn StR Eduard Hieß sollen die anteiligen Kosten des angemieteten Containers in der Höhe von ca. EUR 260,00 von der Stadtgemeinde übernommen werden.

Bisherige Subventionen: KEINE

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 21.03.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 22.500,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.04.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der **LAufTriaUnion Waidhofen** an der Thaya, vertreten durch Herrn Obmann Erich Scharf, 3830 Waidhofen an der Thaya, Karl Illner-Straße 35/2/1, wird für die **Durchführung des 1. Waidhofner Thayatal Triathlon am 16.06.2022** das **Jahr 2022** eine Subvention in Höhe von

EUR 2.500,00

gewährt

und

es werden die für diese Veranstaltung anteiligen Kosten des angemieteten WC-Containers in tatsächlich anfallender Höhe, von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus ist ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 11 der Tagesordnung

Sportsubventionen

d) Ansuchen um Unterstützung bei der Weltmeisterschaftsteilnahme in Baku

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen von Frau Emilia Litschauer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kubastagasse 3, vom 22.02.2022, auf. Darin heißt es wie folgt:

„Betreff: Ansuchen um Unterstützung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrter Herr Vizebürgermeister!
Sehr geehrter Herr Sportstadtrat!
Sehr geehrte Gemeinderäte!

Ich, Emilia Litschauer, ehemalige Sportlerin der Sportakrobaten Dobersberg, habe die Möglichkeit an der Weltmeisterschaft in Baku (Aserbaidschan) von 28.03.2022 – 07.03.2022 das Team Österreich (7 Personen) des USV Dobersberg, erstmals als Trainerin zu begleiten.

Bisher wurde der Großteil der Kosten für alle Teilnehmer und Trainer an diversen Wettkämpfen vom USV Dobersberg, Sektion Sportakrobatik Dobersberg finanziert. Die Corona-Pandemie hat jedoch ein großes Loch in die Finanzen des USV Dobersberg gerissen – deshalb würde ich mich als Trainerin, sowie auch mein Team über eine finanzielle Unterstützung sehr freuen. Pro Trainer bzw. Sportler würden sich die Kosten auf € 1440 belangen.

Über dieses Großereignis der Sportakrobatik wird auf den sozialen Medien und in Zeitungen berichtet. Nach der Weltmeisterschaft wird es auch einen gemeinsamen Fototermin aller Sponsoren geben.

Ich bitte Sie daher, dieses Thema im Gemeinderat zu behandeln.

Wir würden uns über eine positive Rückmeldung freuen.

Bei ausstehenden Fragen können Sie sich gerne bei mir melden.

Ich bedanke mich herzlichst und verbleibe

mit sportlichen Grüßen

Emilia Litschauer
3830 Kubastagasse 3
0680/4417034“

Bisherige Subventionen: KEINE

Haushaltsdaten:

VA 2022: ordentlicher Haushalt Haushaltsstelle 1/2690-7570 (Sportförderungen, Subventionen) EUR 40.000,00

gebucht bis: 21.03.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 25.260,00

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Sport, Sporteinrichtungen, Feuerwehr und Dorferneuerung in der Sitzung vom 06.04.2022 beraten

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Ansuchen** von Frau **Emilia Litschauer**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Kubasgasse 3, **nicht nähergetreten**, da es sich nicht um eine aktive Tätigkeit als Sportlerin bei einem Sportwettbewerb sondern **lediglich um Trainertätigkeiten** handelt.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 12 der Tagesordnung

Schilift - Nutzung des Schiliftgeländes durch den Verein Wet Wood Quarters und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen des Vereins Wet Wood Quarters, 3812 Groß Siegharts, Maria Kren Gasse 13, vom 20.02.2022 vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates!

Der Verein Wet Wood Quarters hatte im Jahre 2018 und 2019 in Stadtzentrum von Groß-Siegharts bereits zweimal die Veranstaltung „Raiffeisen-CLUB Woodquarter-Splash“ auf der 300 Meter langen Doppelwasserrutsche abgehalten, zu welcher etwa 2.000 Rutschfreudige kamen.

Aufgrund Corona konnte 2020 die Veranstaltung nicht stattfinden und wegen eines tragischen Todesfalles musste die bereits bewilligte Veranstaltung 2021 auf der Parzelle „Frauenstaffel“ KG Ulrichschlag leider abgesagt werden.

Nun ist die Freiwillige Feuerwehr Ulrichschlag abermals an unseren Verein herantreten und es wurde schlussendlich der Wunsch geäußert, diese Veranstaltung am Skiliftgelände Frauenstaffel veranstalten zu wollen. Mit dem Pächter der betroffenen Grundstücke wurde bereits im Vorfeld von der FF Ulrichschlag Kontakt aufgenommen, welcher die positive Zustimmung für die Veranstaltung bereits im Jahr 2021 erteilten.

Nunmehr ergeht vom Verein Wet Wood Quarters erneut das bereits im Jahre 2021 ergangene und von der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya bewilligte Ersuchen mit gleichem Wortlaut wie 2021 an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welcher als Besitzer der angeführten Parzelle „Frauenstaffel“ in der KG Ulrichschlag aufscheint:

- 1. Es ergeht das Ersuchen, um kostenlose Nutzung der Parzelle „Frauenstaffel“ wie in der Skizze ersichtlich, im Zeitraum von 08. bis 10. Juli für die Abhaltung der Veranstaltung „3. Raiffeisen-CLUB Woodquarter-Splash“ auf einer 300 Meter langen Doppelwasserrutsche.**

Folgende Parzellen der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, KG Ulrichschlag wären betroffen:

264/2, 273, 274, 275, 276, 277, 278/2, 279/1, 280 und 282.

Mit dem Eigentümer der Parzelle 279/2 – Leopold Marchsteiner – wurde bereits 2021 der Kontakt hergestellt und liegt die positive Zustimmung vor.

2. Weiters ergeht vom Verein und der FF Ulrichschlag das Ersuchen um kostenlose Nutzung der vorhandenen Stromanschlüsse zur Speisung der Wasserrutsche und Beschallung sowie zum Betrieb der Versorgung von Getränken und Speisen.

Die in Anspruch genommene Energie wird natürlich vom Betreiber mit dem Pächter verrechnet.

Ich hoffe gemeinsam mit der FF Ulrichschlag um eine positive Zustimmung zur Abhaltung eines einzigartigen Events mit entsprechender Werbewirksamkeit für die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya und die Region Thayaland.

Die erforderlichen Konzepte zur Veranstaltung werden wie bereits im Jahre 2021 geschehen, bei positiver Zustimmung übermittelt werden.

Für eventuelle Rückfragen wäre ich wieder unter meiner TelNr. 0664/1214922 erreichbar.

Gerald Matzinger, Obmann“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Das benötigte Wasser für die Wasserrutsche wird von den Hydranten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entnommen und direkt verrechnet.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss mit rechter Maustaste auswählen in der Sitzung vom 06.04.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt dem Verein Wet Wood Quarters, 3812 Groß Siegharts, Maria Kren Gasse 13, und der Freiwilligen Feuerwehr Ulrichschlag, für die Veranstaltung „3. Raiffeisen-CLUB Woodquarter-Splash“ von 08. bis 10. Juli 2022 (Ersatztermin von 15. bis 17. Juli 2022) unentgeltlich folgende Parzellen des Schilftgeländes 264/2, 273, 274, 275, 276, 277, 278/2, 279/1, 280 und 282 von 08. Juli 2022 bis 10. Juli 2022. Weiters wird die Nutzung der vorhandenen Stromanschlüsse zur Speisung der Wasserrutsche und Beschallung sowie zum Betrieb der Versorgung von Getränken und Speisen statt gegeben. Die in Anspruch genommene Energie wird vom Betreiber mit dem Pächter verrechnet und das benötigte Wasser für die Wasserrutsche wird von der FF Ulrichschlag von einem Hydranten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya entnommen und direkt verrechnet.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

a) Einvernehmliche Auflösung des Pachtvertrages des Kleingartens Nr. 8 in der Brunnerstraße

SACHVERHALT:

Frau Michaela Mödlagl hat seit Juli 2009 den Kleingarten Nr. 8 in der Brunnerstraße gepachtet. Am 10.03.2022 hat Frau Michaela Mödlagl ein Schreiben mit der Bitte über eine einvernehmliche Auflösung übermittelt. In dem E-Mail heißt es:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich bitte die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya um eine einvernehmliche Auflösung des Pachtvertrages meines Kleingarten mit der Parzellennummer 8 in der Brunnerstrasse in Waidhofen an der Thaya zum 31.03.2022. Ich benötige ihn nicht mehr, da wir in ein Reihnhaus mit eigenem Garten gezogen sind.

MfG Michaela Mödlagl“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 30.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya stimmt dem Ansuchen der einvernehmlichen Auflösung des mit Frau Michaela Mödlagl abgeschlossenen Pachtvertrages Nr. PV B08-2009 mit Ablauf des 31.03.2022 betreffend den Kleingarten Nr. 8 in der Brunnerstraße, im Ausmaß von 440 m², welcher ein Teil des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist, zu.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 13 der Tagesordnung

Verpachtung landwirtschaftlicher Flächen

b) Verpachtung des Kleingartens Nr. 8 in der Brunnerstraße

SACHVERHALT:

Frau Michaela Mödlagl hatte seit Juli 2009 den Kleingarten Nr. 8 in der Brunnerstraße gepachtet. Am 10.03.2022 hat Frau Michaela Mödlagl ein Ansuchen um einvernehmlichen Auflösung des Pachtverhältnisses eingebracht.

Seit 2020 ist Frau Heidi Eggenhofer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lederergasse 12, an einem Kleingarten interessiert und in der Interessentenliste an erste Stelle gereiht.

Durch die Rückgabe des Kleingartens von Frau Mödlagl kann der Kleingarten in der Brunnerstraße Nr. 8 an Frau Heidi und Herrn Johann Eggenhofer neu verpachtet werden. Frau Heidi und Herr Johann Eggenhofer möchten diesen mit Beginn des neuen Pachtjahres 01.04.2022 pachten und haben folgendes Schreiben am 10.03.2022 übermittelt:

„Sehr geehrte Damen und Herren!

Betreff: Kleingarten pachten

Mit diesem Schreiben möchten wir das Ansuchen zur Pachtung des Kleingartens Nr. 8, Brunnerstraße, Waidhofen/Thaya, ab 1. April 2022, auf unbestimmte Zeit stellen.

Unsere Daten:

Heidi und Johann Eggenhofer
Lederergasse 12
3830 Waidhofen/Thaya

T.: +43 664 3640418 (Heidi)

T.: +43 664 4207164 (Johann)

Mail: johann.eggenhofer@gmail.com

Mail: heidimaria.eggenhofer@gmail.com

Mit freundlichen Grüßen

Johann und Heidi Eggenhofer“

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Wasserbau in der Sitzung vom 30.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Kleingarten Nr. 8 in der Brunnerstraße, im Ausmaß von 440 m², welcher ein Teil des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya ist, wird an Frau Heidi und Herrn Johann Eggenhofer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lederergasse 12, unter Abschluss des nachstehenden Pachtvertrages Nr. PV-B08-2022, verpachtet:

„PACHTVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Verpächterin einerseits und Frau Heidi und Herrn Johann Eggenhofer, 3830 Waidhofen an der Thaya, Lederergasse 12, nachfolgend kurz Pächterin genannt, andererseits.

1. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ist Alleineigentümerin des Grundstückes Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya.
2. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das vorgenannte Grundstück Nr. 1044/1, KG 21194 Waidhofen an der Thaya, in 8 Kleingärten mit unterschiedlichem Ausmaß in der einheitlichen Breite von 22 m unterteilt.
3. Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya verpachtet und Frau Heidi und Herrn Johann Eggenhofer, **wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Lederergasse 12**, pachten den im Plan mit der **Nr. 8** bezeichneten Kleingarten im Ausmaß von 22 x 20 m, das sind daher insgesamt **440 m²**.
4. Das Pachtverhältnis beginnt am **01. April 2022 und wird bis zum 31. März 2023** abgeschlossen. Das Pachtverhältnis verlängert sich jeweils auf ein weiteres Jahr, wenn nicht die Kündigung des Pachtvertrages jeweils zum 31. März oder 30. November jeden Jahres bei Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgt.
Das Pachtjahr beginnt am 1. April und endet am 31. März.
5. Der jährliche Pachtzins wird im Nachhinein am Ende eines Pachtjahres, d.h. jeweils am 31. März jeden Jahres (erstmal zum Ende des Pachtjahres 2022) dem Pächter vorgeschrieben und ist innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt der Vorschreibung an die Verpächterin zu bezahlen. Es wird für diesen Kleingarten ein **Pachtzins von EUR 70,64** zuzüglich der allfälligen Umsatzsteuer (excl. Wasserbenützungsgebühr) vereinbart.

Der Pachtzins ist wertgesichert. Als Wertsicherungsfaktor vereinbaren die Parteien den Verbraucherpreisindex 2020, herausgegeben vom Österreichischen Statistischen Zentralamt in Wien, wobei als erste Wertänderungsgrenze der Verbraucherpreisindex vom Dezember 2021 mit einem Wert von 105,4 angesehen wird. Eine Wertänderung bis zu 5 % bleibt unberücksichtigt. Sobald diese 5 %-Grenze erreicht ist, ist sie voll auf den Pachtzins anzurechnen.

6. Die Pächterin ist nicht berechtigt, eine Minderung des Pachtzinses zu begehren, wenn der Ertrag des Kleingartens durch Elementarereignisse, welcher Art auch immer, gemindert wird oder zur Gänze ausfällt.
7. Die Pächterin verpflichtet sich, das Pachtobjekt als Garten sorgfältig zu bewirtschaften und den Boden in ordentlichem Zustand zu erhalten. Eine andere als landwirtschaftliche Nutzung ist nicht gestattet.
8. Der Pächter verpflichtet sich, bei Auflösung des Pachtverhältnisses das Pachtobjekt in gepflegtem Zustand (entfernen von Müll, alten Gartenmöbeln und Gartendekorationen) zu übergeben.
9. Wenn die Pächterin den Bestimmungen dieses Vertrages zuwiderhandelt, insbesondere den Kleingarten nicht sorgfältig bewirtschaftet oder den Boden verschlechtert oder mit der Zahlung des Pachtzinses trotz Mahnung im Verzug bleibt, ist die Verpächterin berechtigt, das Pachtverhältnis mit sofortiger Wirkung für aufgelöst zu erklären. Dies ist auch der Fall, wenn die Verpächterin das Pachtobjekt aus welchen Gründen immer für andere als landwirtschaftliche Nutzungen benötigt. Die Auflösungserklärung ist der Pächterin schriftlich bekannt zu geben.
10. Eine Unterverpachtung ist der Pächterin nicht gestattet.
11. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Pächterin.
12. Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes anzufechten.
13. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.
14. Für die in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die Bestimmungen des Kleingartengesetzes vom 16. Dezember 1958, BGBl. 6/1959 i.d.g.F.

Das Original dieses Vertrages erhält die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Die Pächterin erhält eine Kopie davon.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 14 der Tagesordnung

Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Museumsverein als außerordentliches Mitglied

SACHVERHALT:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya beabsichtigt den Beitritt zum Museumsverein Waidhofen an der Thaya als außerordentliches Mitglied.

Die Bedeckung für den jährlichen Mitgliedsbeitrag erfolgt über die Haushaltsstelle 1/3600-7280/01 (Stadtmuseen, Sonstige Ausgaben).

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3600-7280/01 (Stadtmuseen, Sonstige Ausgaben) EUR 5.500,00

gebucht bis: 15.03.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird der **Beitritt der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zum Museumsverein Waidhofen an der Thaya als außerordentliches Mitglied** gemäß nachfolgenden Vereinsstatuten beschlossen:

„STATUTEN

Museumsverein Waidhofen an der Thaya

(Vereinsstatuten im Sinne des Vereinsgesetzes 2002)

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Museumsverein Waidhofen an der Thaya“.

- (2) Er hat seinen Sitz in Waidhofen an der Thaya und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Republik Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Einrichtung und den Betrieb der Museen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya und entfaltet seine Tätigkeit auf überparteilicher und unkonfessioneller Grundlage. Er übt seine Tätigkeiten ausschließlich und unmittelbar für die angeführten Vereinszwecke aus.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Sammeln, Bewahren, Erforschen, Inventarisieren, Konservieren und Lagern von Objekten im Sinne des Vereinszwecks
 - b) Durchführung von Ausstellungen und Veranstaltungen im Sinne des Vereinszweckes
 - c) Herausgabe, Verlag und Vertrieb von Druckwerken und Materialien im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen
 - c) Freiwillige Spenden
 - d) Erträgnisse aus Veranstaltungen und vereinseigenen Unternehmen
 - e) Einnahmen bei Herausgabe und Vertrieb von Druckwerken
 - f) Sonstige Zuwendungen (Sponsoren)

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich laufend an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sein, die sich zu einer regelmäßigen Mitarbeit verpflichten und den Mitgliedsbeitrag bzw. eine Beitrittsgebühr bezahlt haben. Außerordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sein, die um die Verwirklichung des Vereinszwecks bemüht sind und den Mitgliedsbeitrag bzw. eine Beitrittsgebühr bezahlt haben.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands

durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses in zwei aufeinander folgenden Jahren keinen Mitgliedsbeitrag bezahlt hat. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom

Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht zur Grundgesamtheit.
- (9) Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen offen durch Handzeichen, außer die Mehrheit beschließt, geheime Wahlen oder Beschlussfassungen durchzuführen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- b) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
- d) Entlastung des Vorstands;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- g) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- h) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter, dem Schriftführer, dem Schriftführer-Stellvertreter, dem Kassier und dem Kassier-Stellvertreter. Bei Bedarf kann sich der Vorstand um bis zu drei Mitglieder vorläufig erweitern. Diese Erweiterung bedarf der Bestätigung bei der nächstfolgenden ordentlichen Generalversammlung. Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das Recht, zwei weitere Vorstandsmitglieder namhaft zu machen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die

Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Führung der täglichen Vereinsgeschäfte;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (= Rechnungslegung);
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Obmann führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und eines zweiten Vorstandsmitglieds, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anderen Vorstandsmitglieder.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Schriftführer führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter, wenn solche gewählt wurden.

§ 14: Beirat

Der Vorstand hat das Recht zur Unterstützung der Arbeit Beiräte zu bestellen. Auch der Bürgermeister der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hat das Recht, bis zu zwei Beiräte namhaft zu machen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die Statuten gemäße Verwendung der Mittel.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zufallen und ist für ähnliche Zwecke wie der Vereinszweck laut § 2 zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.“

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 15 der Tagesordnung

Übernahme der Stadtsaalkosten für die Pressekonferenz des SV Sparkasse Waidhofen

SACHVERHALT:

Am 28.01.2022 fand im Stadtsaal Waidhofen an der Thaya die Pressekonferenz im Zuge der 75-Jahr-Jubiläumsfeier des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya statt. Diesbezüglich langte am 10. Februar 2022 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein Ansuchen von Herrn Obmann Andreas Hanisch ein. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Sportstadtrat, lieber Edi,

anlässlich unserer 75-Jahr-Jubiläumsfeier im Stadtsaal, bei der wir einem ausgewählten Publikum unsere Kooperation mit dem neuen Partnerverein – dem SK Rapid Wien – präsentieren durften, darf ich mich mit folgender Bitte an dich wenden:

Da durch den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, der nun offiziell 1. Partnerverein des SK Rapid Wien ist, auch die Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya medial enorm positiv in sämtlichen Medien (Facebook, SK Rapid-Homepage, NÖN; Krone Sonntagsausgabe, uvm) präsentiert wurde, bitte ich um Kostenbeteiligung seitens der Stadtgemeinde an der Saalmiete in Form einer einmaligen Subvention.

Mit der Bitte um positive Erledigung dieses Ansuchens verbleibe ich

mit sportlichem Gruß

für den SV Sparkasse Waidhofen/Thaya

Andreas Hanisch

Obmann“

Die Kosten für diese Veranstaltung belaufen sich auf EUR 708,00 incl. USt. (Großer Saal EUR 250,00; Kleiner Saal EG EUR 150,00; Heizkostenpauschale EUR 70,00; 4 Std. Betreuungsperson werktags 06-17 Uhr EUR 120,00; USt. EUR 118,00).

Laut Mitteilung von Herrn Bürgermeister Ramharter werden die Stadtsaalkosten für die Veranstaltung des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya am 28.01.2022 von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen und die Bedeckung der Kosten erfolgt durch das Konto „Repräsentation Bürgermeister“.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 10.000,00

gebucht bis: 15.03.2022 EUR 324,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es werden die Stadtsaalkosten (Mietentgelt, evtl. Personalkosten, etc.) dem SV Sparkasse Waidhofen/Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Thayastraße 7, **für die Veranstaltung „Pressekonferenz des SV Sparkasse Waidhofen/Thaya“** in Form einer einmaligen Subvention in der Höhe von

EUR 708,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 16 der Tagesordnung

Stadtsaal – Ergänzung des Mietvertrages hinsichtlich Nutzung der Infrastruktur

SACHVERHALT:

Aktuell gibt es keinen Pächter für den Gastronomiebereich des Stadtsaals. Aufgrund der andauernden Situation und der vermehrten Nachfrage über die Nutzung der Infrastruktur durch den Mieter (bzw. Caterer), soll nun der Mietvertrag dementsprechend ergänzt werden.

Dies betrifft lediglich den Absatz **XIV. Bewirtung** des Mietvertrages:

„Ein Ausschank oder eine Bewirtung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurant- und Barbetriebes des Stadtsaales.“

Diesbezüglich gab es ein Gespräch mit Herrn Bürgermeister Josef Ramharter und StR Herbert Höpfl, wobei man sich auf wie nachstehend angeführt einigte:

Für die Nutzung der Infrastruktur (Küche, Kühlraum, Schank, etc.) wird ein Aufpreis von 15% der Saalkosten (excl. 20% USt.; lt. Beilage A – Kategorie Räume, ausgenommen Heizkostenpauschale und Kautions für Keller-Barbenutzung) verrechnet. Die anschließende Reinigung hat seitens des Mieters zu erfolgen, die Räumlichkeiten müssen im selben Zustand verlassen werden wie sie vorgefunden wurden. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, werden zusätzlich Reinigungskosten verrechnet.

Der Absatz **XIV. Bewirtung** wird wie folgt ergänzt:

„Ein Ausschank oder eine Bewirtung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurant- und Barbetriebes des Stadtsaales.“

Für den Zeitraum, in welchem kein aufrechtes Pachtverhältnis besteht, gilt wie folgt:

Für die Nutzung der Infrastruktur (Küche, Kühlraum, Schank, etc.) wird ein Aufpreis von 15% der Saalkosten (excl. 20% USt.; lt. Beilage A – Kategorie Räume, ausgenommen Heizkostenpauschale und Kautions für Keller-Barbenutzung) verrechnet. Die anschließende Reinigung hat seitens des Mieters zu erfolgen, die Räumlichkeiten müssen im selben Zustand verlassen werden wie sie vorgefunden wurden. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, werden zusätzlich Reinigungskosten verrechnet.“

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Mietvertrag des Stadtsaals Waidhofen an der Thaya wird wie folgt abgeändert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft:

„Stadtsaal“

Franz Leisser-Straße 2
3830 Waidhofen an der Thaya



Aktenzahl:

Mietvertrag

Datum:

abgeschlossen zwischen der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Organe, als Vermieterin einerseits und der

MIETER

Straße Nr., PLZ Ort

im Folgenden kurz Mieter genannt, andererseits wie folgt:

I. Präambel

Dieser Mietvertrag wird anlässlich der Durchführung der Veranstaltung im Stadtsaal, 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2, an folgenden Veranstaltungstagen abgeschlossen:

Bezeichnung:	Datum	Beginn:	Ende:

II. Mietgegenstand

Dem Mieter werden im Haus 3830 Waidhofen an der Thaya, Franz Leisser-Straße 2 (Stadtsaal), die in der Beilage A näher bezeichneten Mietgegenstände zu den darin genannten Bedingungen zur Nutzung im Rahmen der Hausordnung überlassen.

Vermerkt wird der ordnungsgemäße Zustand des Mietgegenstandes.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Der Mieter nimmt die im Mietobjekt zur Verfügung stehende Einrichtung zur Kenntnis. Sämtliche mit der geplanten Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Änderungen oder Erweiterungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin und gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Mit Genehmigung der Vermieterin zusätzlich aufgestellte Gegenstände oder angebrachte Installationen sind mit dem Ende des Mietverhältnisses vom Mieter zu entfernen, ansonsten erfolgt deren Entfernung von der Vermieterin auf Kosten des Mieters. Dekorationen dürfen vom Mieter nur an den vorgesehenen Leisten angebracht werden. Die Wände des Saales dürfen nicht beschädigt werden.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen und sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes entstehen.

Der Mieter ist der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya für alle Schäden und Verluste haftbar, welche dem Eigentum der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, deren Personal, Gästen, Besuchern oder für die Veranstaltung angemietete Geräte aus einem Verschulden seinerseits, seiner Mitarbeiter, seiner Sub-Unternehmen oder eines Teilnehmers (Besuchers) seiner Veranstaltung erwachsen.

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt keinerlei Haftung für eingebrachte Gegenstände. Der Mieter hat für eine ausreichende Versicherung seiner eingebrachten Gegenstände selbst zu sorgen.

III. Rückgabe des Mietgegenstandes

Nach Beendigung des Mietverhältnisses übergibt der Mieter die angemieteten Räumlichkeiten (ausgenommen die Fußbodenreinigung), wie diese übernommen wurden. Beschädigungen oder Verschmutzungen sind vom Mieter unverzüglich zu beseitigen. Können diese Mängel vom Mieter nicht ordnungsgemäß behoben werden, wird deren Behebung von der Vermieterin oder über deren Auftrag auf Kosten des Mieters durchgeführt.

IV. Preise, Dauer und Zahlungsbedingungen

Der Preis für Raummiete und für die sonstigen Einrichtungen und Leistungen ist in der Beilage A näher bestimmt. Die Dauer der Inanspruchnahme ist vom Kunden entsprechend darin einzutragen.

Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 120 Tage, so behält sich die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya das Recht vor, Preisänderungen vorzunehmen.

Alle im Rahmen der Veranstaltung anfallenden Kosten werden, falls nicht vorher anders schriftlich vereinbart, dem Mieter in Rechnung gestellt.

Der Gesamtpreis wird auf Grund der durch den Saalwart bestätigten Angaben in den Beilagen A und B verrechnet und ist nach Erhalt der Rechnung - ohne Abzüge und Skonto innerhalb von 14 Tagen auf das Konto der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya – IBAN: AT09 2027 2083 0000 1107, BIC: SPZWAT21XXX, bei der Waldviertler Sparkasse Bank AG, einzuzahlen. Bei Zahlungsverzug des Mieters gelten Verzugszinsen in der Höhe von 13,5% p.a. als vereinbart.

V. Stornobestimmungen

1. Stornierung bis 3 Monate vor Veranstaltungsbeginn: Kostenlose Stornierung der gesamten Buchung möglich.
2. Stornierung bis 1 Monat vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 40% der Gesamtkosten
3. Stornierung bis 1 Woche vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 70% der Gesamtkosten
4. Stornierung innerhalb der letzten Woche vor dem Veranstaltungsbeginn: Bezahlung von 100% der Gesamtkosten

VI. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Soweit nicht eine gesetzliche Berechtigung gegeben ist, darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin das Mietobjekt weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden; der Mietgegenstand darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin auch nicht im Wege eines allfälligen Gesellschaftsverhältnisses, Pachtvertrages u. dgl., dritten Personen überlassen werden. In keinem Falle ist es dem Mieter gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VII. Aufrechnung von Gegenforderungen

Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins ist ausgeschlossen.

VIII. Hausordnung

Der Mieter verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.

IX. Betreten der Mieträume durch die Vermieterin

Die Vermieterin oder ein Beauftragter können die Mieträume bei Gefahr im Verzug sowie aus triftigen Gründen (Feststellung von Reparaturen, Durchführung derselben, Aufkündigung und dgl.) und zur Feststellung der Einhaltung der Vertragspflichten durch den Mieter jederzeit betreten.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist und der Vermieterin am zugrunde liegenden Schaden weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die jeweils unbedingt notwendige Dauer ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Für diejenigen Fälle, in denen die Vermieterin oder sein Beauftragter berechtigt sind, den Mietgegenstand zu betreten, hat der Mieter dafür zu sorgen, dass der Zutritt zum Mietgegenstand auch in seiner Abwesenheit erfolgen kann.

X. Benützung

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrung des Personenaufzuges, an den Wasser-, Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen u. dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten, sofern der Vermieter diese Störung weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt hat.

Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten u. dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum der Vermieterin über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.

Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung zu bestehen.

XI. Abgaben und Gebühren

Sämtliche mit der Veranstaltung eventuell im Zusammenhang stehenden Gebühren und Abgaben gehen zu Lasten des Mieters.

XII. Kosten für Fehlalarme

Sollte es zu einem Fehlalarm der Brandmeldeanlage im Zuge der Veranstaltung kommen, hat der Mieter die daraus entstehenden Kosten zu tragen.

XIII. Garderobenbetrieb

Einen erforderlichen Garderobenbetrieb hat der Mieter in Eigenverantwortung durchzuführen.

XIV. Bewirtung

Ein Ausschank oder eine Bewirtung erfolgt ausschließlich durch den Pächter des Restaurant- und Barbetriebes des Stadtsaales.

Für den Zeitraum, in welchem kein aufrechtes Pachtverhältnis besteht, gilt wie folgt:

Für die Nutzung der Infrastruktur (Küche, Kühlraum, Schank, etc.) wird ein Aufpreis von 15% der Saalkosten (excl. 20% USt.; lt. Beilage A – Kategorie Räume, ausgenommen Heizkostenpauschale und Kautions für Keller-Barbenützung) verrechnet. Die anschließende Reinigung hat seitens des Mieters zu erfolgen, die Räumlichkeiten müssen im selben Zustand verlassen werden wie sie vorgefunden wurden. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, werden zusätzlich Reinigungskosten verrechnet.

XV. Abfallentsorgung

Der Mieter hat den anfallenden Müll auf eigene Kosten zu entsorgen.

XVI. Gerichtsstand

In allen Streitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich beide Vertragsparteien unabhängig von der Höhe des Streitwertes der Gerichtsbarkeit des Bezirksgerichtes Waidhofen an der Thaya.

XVII. Sonstiges

- a) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis.
- b) Sämtliche Vertragsteile sind verpflichtet, die sich aus diesem Vertrag für sie ergebenden Rechte und Pflichten jeweils auf deren Rechtsnachfolger zu überbinden

und zwar einschließlich dieser Überbindungsverpflichtung.

- c) Sollten Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder unwirksam werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertrags-
teile werden anstelle der unwirksamen Bestimmung eine Bestimmung vereinbaren
respektive als vereinbart gelten lassen, welche wirtschaftlich betrachtet der unwirk-
samen Bestimmung am nächsten kommt.
- d) Aufgrund der Bestimmungen des Tabakgesetzes, welches am 1. Juli 2010 in Kraft
getreten ist, gilt im gesamten Stadtsaal zum Schutz der Nichtraucher absolutes
Rauchverbot.
- e) Die Bestimmungen des NÖ Veranstaltungsgesetzes sowie der Veranstaltungsbe-
triebsstättenbewilligung für den Stadtsaal sind einzuhalten.
- f) Auftraggeber, die nicht gleichzeitig Veranstalter sind, haften mit diesem als Ge-
samtschuldner für die Erfüllung aller getroffenen Vereinbarungen.
- g) Die verwendeten personenbezogenen Ausdrücke umfassen Frauen wie Männer
gleichermaßen. Lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der leichteren Les-
barkeit wurde die männliche Form gewählt.

.....
Vermieterin

.....
Mieter

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der
ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der
FPÖ).

Somit wird der Antrag angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

a) Blasorchester Waidhofen an der Thaya

SACHVERHALT:

Es liegen zwei Subventionsansuchen des Blasorchesters Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vor.

Erstes Ansuchen vom 02. August 2021 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 02. August 2021), darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

das Blasorchester Waidhofen/Thaya ersucht um Leiterförderung für das Jahr 2022 in der Höhe von € 5000.---

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obmann des Blasorchesters“

Zweites Ansuchen vom 08. Februar 2022, (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 14. Februar 2022) darin heißt es:

„Subventionsansuchen

Sehr geehrter Herr Bgm. Ramharter,
sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,
geschätzte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates,
sehr geehrter Herr Stadtamtsdirektor Mag. Polt,

wie Sie sich bei den verschiedensten Veranstaltungen bereits selbst überzeugen konnten, ist das Blasorchester ein junges innovatives Orchester.

Wir spielen nicht nur traditionelle Literatur, sondern auch moderne symphonische Werke. Das ermöglicht uns junge Musiker:innen mit unserer Musik zu erreichen und auch zukünftig ein Teil des kulturellen Lebens in Waidhofen/Thaya zu sein.

Denken Sie zum Beispiel an moderne Filmklassiker wie „Pirates of the Caribbean“ oder diverse Disney-Produktionen. Diese Werke bieten auch unserem Publikum ein unvergessliches Klangerlebnis und werden erst durch ein spezielles Instrument, die sogenannten Röhrenglocken, besonders eindrucksvoll.

Röhrenglocken (chimes, tubular bells) werden oft als Signalinstrument oder zum Imitieren von (Kirchen-) Glocken oder Pendeluhrn verwendet. Ihr charakteristischer Klang hebt sich vom Rest des Orchesters ab und verleiht eine majestätische Note.

Dieses Instrument wurde in den letzten 20 Jahren immer häufiger in moderner Blasmusik und Filmmusik verwendet und gehört mittlerweile zum Standardinstrumentarium eines Orchesters.

Im Bereich der Blasmusik werden Röhrenglocken von vielen Komponisten bereits als Grundausstattung angesehen. Dadurch setzen sie das Instrument auch immer wieder solistisch ein. Insbesondere bei Stücken für die jährlichen Wertungsspiele, an welchen wir regelmäßig teilnehmen, ist dies der Fall. Die Stückwahl wurde in den letzten Jahren durch das Fehlen der Röhrenglocken erheblich erschwert.

Damit wir als Orchester auch weiterhin mit der Zeit gehen können, die Stückauswahl durch fehlendes Instrumentarium nicht eingeschränkt ist und unser Verein für junge Musiker:innen attraktiv bleibt, müssen wir Röhrenglocken ankaufen.

Der Preis von Röhrenglocken beläuft sich auf ca. 3.600 €. Diese große finanzielle Investition kann ein Verein unserer Größe leider nicht alleine stemmen. Daher möchten wir Sie um eine Subvention für unser Vorhaben bitten.

Mit musikalischen Grüßen

Claudia Pfeiffer
Obfrau des Blasorchesters“

Diesbezüglich liegt für den Ankauf von Röhrenglocken ein Angebot der Firma CITY MUSIC Toni Schwanzer, 3500 Krems, Gewerbeparkstraße 5 vom 13.01.2022, in der Gesamthöhe von EUR 3.639,00 incl. 20 % USt. vor.

Bisherige Subventionen:

- 2018 EUR 6.700,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 700,00 Basisförderung, EUR 1.000,00 für das Einkleiden von 4 Marketenderinnen)
- 2019 EUR 15.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 5.000,00 für den Ankauf eines Baritonsaxophons, EUR 770,00 Basisförderung, 5.000,00 für den Ankauf eines Vereinsbus)
- 2020 EUR 5.770,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 770,00 Basisförderung)
- 2021 EUR 7.270,00 (EUR 5.000,00 Leiterförderung, EUR 1.500,00 Subvention für Weisenblasen und Musikerheurigen im Stadtpark, EUR 770,00 Basisförderung)

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3210-7570 (Einrichtungen der Musikpflege, Zuschuss an Gesangs- und Musikvereine) EUR 12.100,00
gebucht bis: 15.03.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Blasorchester Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, **für das Jahr 2022**, Subventionen, in der Höhe von

EUR 5.000,00 als Leiterförderung

und

EUR 1.800,00 für den Ankauf von Röhrenglocken

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

b) SVW & Beats 2022

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Vereine „Balls & Beats“ und SV Sparkasse Waidhofen/Thaya vom 21.02.2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 28. Februar 2022) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Unterstützung SVW & Beats 2022

Sehr geehrter Herr Stadtrat!

Mit diesem formlosen Schreiben dürfen wir um Unterstützung der Stadtgemeinde für die Veranstaltung „SVW & Beats“ des SV Sparkasse Waidhofen an der Thaya und Balls & Beats im Jahr 2022 ersuchen.

Ab 2011 bestimmte Balls & Beats mit seinem einzigartigen Mix aus Sport, Action, Unterhalt und Freizeit die Waldviertler Jugendkulturszene. Dank dieses einmaligen Konzepts und beständiger professioneller Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit war die Veranstaltung auch landesweit ein Begriff. Dies bezeugten nicht nur Artikel in Tageszeitungen, Reportagen im ORF, sondern auch TeilnehmerInnen und BesucherInnen über das ganze Land verteilt (2016 durften wir zB auch ein Team aus Innsbruck bei uns begrüßen). Balls & Beats hat eine großartige Erfolgsstory geschrieben, die 2018 ihren vorläufigen Abschluss gefeiert hat.

Aber 2022 ist es wieder soweit, der größte und bekannteste Jugendkulturverein, nicht nur im Bezirk Waidhofen/Thaya, sondern auch im gesamten Waldviertel, meldet sich auf der Eventbühne zurück. Nach drei Jahren Pause wird die Clubbingszene der Bezirksstadt erneut zum Leben erweckt – und das nicht allein. Gemeinsam mit dem SV Sparkasse Waidhofen/Thaya wurde eine starke Partnerschaft eingegangen. Spätestens seit 2011, mit dem Aufstieg in die 1. Landesliga, ist der SVW nicht nur in sportlicher Hinsicht das Aushängeschild im Bezirk. Der Verein steht für Tradition, Leidenschaft, Zusammenhalt und Vertrauen in die eigene Jugend. 75 Jahre nach der Gründung ist es an der Zeit dieses Jubiläum auch gebührend zu feiern. Mit dieser Kooperation können die Stärken und Erfahrungen gebündelt werden und ein professionelles, vor allem aber auch weit über die Bezirksgrenzen strahlendes, Event durchgeführt werden.

Am 30. Juli 2022 geht die Veranstaltung Balls & Beats in einer neuen Form und Location über die Bühne. 1.500 Jugendliche & jung Gebliebene werden das Veranstaltungsgelände am Sportplatz des SVW stürmen und so für ein neues Highlight sorgen. Und das mit bewährten Ansätzen genauso wie neuen Formaten: Clubbing-Zelt mit bekannten Größen der Elektronik-

Szene, Bravo-Hits Dancefloor sowie weiteren Aktionen. Jung und Alt werden dabei gleichwohl auf ihre Kosten kommen.

Mit DJ Mike Candys wird Waidhofen/Thaya im Jahr 2022 große Aufmerksamkeit erlangen. Der weltweit bekannte und erfolgreiche DJ aus der Schweiz wird live bei „SVW & Beats“ performen. Selbstverständlich ist uns auch 2022 die Einbindung und Förderung der lokalen DJ-Szene ein großes Anliegen. Mit Franz Joseph wird ein Künstler aus dem Waldviertel die Möglichkeit haben, sich auf der großen Balls & Beats-Bühne zu beweisen.

Wir dürfen Sie, sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen/Thaya, ersuchen, unsere Initiative im Jahr 2022 wieder mit einem Subventionsbeitrag in der Höhe von Euro 1.500,00 zu unterstützen. Auch mit Ihrem Beitrag soll Waidhofen/Thaya wieder ein Sommer-Fixpunkt in der Clubbing-Szene werden und an die großen Erfolge von „Balls & Beats“ anschließen.

Wir danken Ihnen für die gute Kooperation und die Unterstützung in den letzten Jahren und freuen uns auf eine weitere Zusammenarbeit.

SVW & Beats 2022 – we are back! Because something is back in town!

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Micko

Andreas Hanisch

Obmann- Stellvertreter

Obmann

Balls & Beats – Jugend / Kultur / Sport

Sportverein Waidhofen an der Thaya“

Bisherige Subventionen:

2015	EUR 1.500,00 (inkl. Sommerkino)
2016	EUR 2.000,00 (inkl. Sommerkino)
2017	EUR 1.500,00
2018	EUR 1.500,00
2019	EUR 250,00 (stadtsaalkosten)

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
gebucht bis: 15.03.2022 EUR 377,28
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **Balls & Beats – Jugend | Kultur | Sport**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Plessnerstraße 1/3/2, und dem Verein SV Sparkasse Waidhofen, Thayastraße 7, 3830 Waidhofen an der Thaya **für die Veranstaltung „SVW & Beats 2022“**, eine gemeinsame Subvention in der Höhe von

EUR 1.500,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

c) Warming-Up-Day 2022

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des MV Folk-Club, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, vom 23. März 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 24. März 2022), vor. Darin heißt es:

„Ansuchen Subvention Warming-Up-Day 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach zwei Jahren corona-bedingter „Pause“ organisiert der Musikverein Folk-Club Waidhofen an der Thaya heuer wieder den traditionellen Warming-Up-Day für das Int. Musikfest im (Original-) Thayapark.

Der MV Folk-Club stellt sich bei der Organisation dieses schon weit über die Grenzen hinaus beliebten Events als Mittler zwischen den Künstlern und den Waidhofner Wirten zur Verfügung. Als Mittler heißt im Konkreten: Die Subventions- und Sponsorgelder werden zu 100 % an die Wirte der Stadt in einem für jeden Gemeinderat und Wirt einsehbaren gerechten Verteilungsschlüssel weitergegeben.

Als Inhaber der Betriebsstättengenehmigung treten wir als Veranstalter auf und stellen damit die veranstaltungsrechtliche Absicherung des Warming-Up sicher.

Aus diesem Grund ersucht der MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya um eine Unterstützung durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya. Im Interesse der Waidhofner Innenstadtbelebung ersuchen wir um eine Subvention für den Warming-Up-Day in Höhe von **EUR 2.000,00**.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüße

**MV Folk-Club
Waidhofen/Thaya“**

Wie auch in den vergangenen Jahren sollen die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet aufstellen und entfernen. Die anfallenden Kosten sollen von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden.

Das Areal des Campingplatz Thayapark soll dem MV Folk-Club für die Durchführung des 41. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Dadurch resultiert ein Abgang an Einnahmen in der Höhe von ca. EUR 190,00, welche durchschnittlich an einem Wochenende am Campingplatz Thayapark eingenommen werden.

Weiters erhält die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya die Möglichkeit sich im Zuge des Warming-Up-Days 2022 mit einem Konzert vor dem Rathaus zu präsentieren, vorausgesetzt, dass an diesem Tag keine Schlechtwetterbedingungen vorherrschen. Für die Durchführung des Konzertes werden Kosten für Licht- und Tontechnik in der Höhe von EUR 400,00 anfallen. Das Klavier der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, welches sich im Stadtsaal befindet, wird dem MV-Folk Club unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Der Transport vom Stadtsaal zum Festgelände Campingplatz erfolgt laut Auskunft von StR Herbert Höpfl durch den Veranstalter.

Bisherige Subventionen:

2016	EUR 1.700,00
2017	EUR 1.700,00
2018	EUR 1.700,00
2019	EUR 2.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00

gebucht bis: 15.03.2022 EUR 377,28

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 1.500,00

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 6.000,00

gebucht bis: 15.03.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.360,00 (inkl. geschätzter Kosten 100 Jahre Land NÖ)

Da die Bedeckung für dieses Vorhaben nur zum Teil (für EUR 2.640,00) gegeben ist, handelt es sich für den Restbetrag in Höhe von EUR 1.360,00 um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der

Haushaltsstelle 1/3690-7280 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Ausgaben Veranstaltungen) EUR 30.600,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Ausgabensperre (nur bei Haushaltsansätzen über EUR 3.000,00):

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 07.12.2021, Punkt 2 der Tagesordnung, beschlossen, die Ausgabenansätze des Voranschlags für Investitionen und Instandhaltungen bis zum Feststehen der Einnahmenentwicklung im Haushaltsjahr 2022 mit 20 % zu sperren. Ausgenommen sind die Personalkosten, der Darlehensdienst und die anfallenden Betriebskosten.

Durch das Vorhaben werden 80 % des Voranschlags der Haushaltsstelle überschritten.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre wird für den nachstehend angeführten Ausgabenansatz aufgehoben:

Haushaltsstelle 1/3690-7200 Heimatpflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen

und

es wird dem **MV Folk-Club Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Böhmngasse 18/6, **für die Durchführung des Warming-Up-Day 2022, eine Subvention**, in der Höhe von

EUR 2.000,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

die notwendige Verkehrsbeschilderung im Gemeindegebiet wird durch die Mitarbeiter der städtischen Wirtschaftsbetriebe aufgestellt und entfernt. Die anfallenden Personalkosten in der Höhe von ca.

EUR 4.000,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

das Areal des Campingplatz Thayapark wird dem MV Folk-Club für die Durchführung des 41. Internationalen Musikfestes unentgeltlich zur Verfügung gestellt

und

die Kosten für Ton- und Lichttechnik für die Durchführung eines Konzertes mit der Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vor dem Rathaus im Zuge des Warming-Up-Days 2022 in der Höhe von

EUR 400,00

werden von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) in der Höhe von **EUR 1.360,00** durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

1/3690-7280 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Ausgaben Veranstaltungen) EUR 30.600,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

d) Verein Kerzenlicht-Konzerte

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines Kerzenlicht-Konzerte, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, vom 03. Februar 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 04. Februar 2022) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um Subvention für „Kerzenlicht-Konzert“ 2022

Sehr geehrter Herr Stadtrat, sehr geehrte Stadtgemeinde!

Seit 2014 bilden die „Kerzenlicht-Konzerte“ einen Bestandteil des Kulturlebens von Waidhofen. Auch in der Saison 2022 wollen wir den Standort Waidhofen weiterhin beibehalten und haben entschieden, am 10 Juli ein Konzert in der Stadtpfarrkirche durchzuführen. Wie in den Vorjahren ersucht der Verein „Kerzenlicht-Konzerte“ dafür um Subvention.

Unter Berücksichtigung der in den vergangenen Jahren seitens der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya bewilligten Beträge sucht der Verein „Kerzenlicht-Konzerte“ um eine Förderung in der Höhe von

€ 500,- (fünfhundert)

an.

Mit Dank und besten Grüßen!

Mag. Robert Pobitschka
Geschäftsführer“

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 500,00

2019 EUR 500,00

2020 EUR 483,60 (Subvention in der Höhe der Stadtsaalmiete)

2021 EUR 250,00

Am 06.04.2022 langte bei der Stadtgemeinde Waidhofen ein Schreiben von Herrn Mag. Pobitschka betreffend der Kostenaufstellung für das Konzert am 10.07.2022 in der Stadtpfarrkirche ein. Darin heißt es:

”

Verein
„Kerzenlicht-Konzerte“

Speisendorf 28
 3820 Raabs an der Thaya
 Tel.: +43 - (0)650 - 532 99 09
 www.kerzenlicht-konzerte.at
 info@kerzenlicht-konzerte.at

Kostenaufstellung für das Konzert am 10. Juli 2022, 20.00 Uhr
 in der Pfarrkirche Waidhofen/Thaya

Miete für Kirchen- und Orgelbenützung 10 x Üben und Konzert	€ 200.-
Abenkassa-Dienst (Hr. Gahr)	€ 30.-
Lt. Bescheid der Gemeinde vorgeschriebene vier Ordnungskräfte	€ 100.-
Anmeldung der Veranstaltung	€ 60.-
Lustbarkeitsabgabe (geschätzt – Mittel der Vorjahre)	€ 100.-
AKM	€ 120.-
Druckkosten (100 Plakate A2, 30 Plakate A3, 150 Einladungen A 4, Abendprogramme)	€ 180.-
Porto 120 Einladungen	€ 100.-
Plakatieren (km-Geld, Lohn)	€ 120.-
Plakatbegühren (Waidhofen, Horn, Gars, Eggenburg)	€ 60.-
Gage Künstler	€ 1000.-
Organisationsarbeit inkl. Entwurf Drucksorten, Versand, Internet etc. ca. 25 Stunden	€ 500.-
Summe	€ 2570.-

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
 gebucht bis: 15.03.2022 EUR 377,28
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 3.900,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem Verein **Kerzenlicht-Konzerte**, 3820 Raabs an der Thaya, Speisendorf 28, **für das Konzert am 10. Juli 2022**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 250,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Antrag angenommen.



Gemeinderat

öffentlicher Teil

26.04.2022

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

e) KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Vereines KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6, vom 03. Jänner 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 04. Jänner 2022) vor. Darin heißt es:

„Subventionsansuchen für die Saison 2022

Abrechnung 2021

Kostenkalkulation 2022

Programmorschau 2022

Sehr geehrte Gemeindevertretung,

hiermit wird um Unterstützung des Waidhofner Innenstadtprojektes Kunst.Galerie.Waldviertel in der Höhe von 5.000,00 € für die Saison 2022 angesucht.

Auf Grund einer unerwarteten Reduzierung eines Förderbeitrages und der allgemein schwierigen Situation, Sponsoren zu finden, bzw. zusätzlich Veranstaltungen durchzuführen, konnte 2021 nicht ausgeglichen bilanziert werden.

Dies ist jedoch Voraussetzung für eine etwaige Landesförderung für die kommende Saison.

Um dieses überaus erfolgreiche Innenstadtprojekt auch 2022 weiterführen zu können und meinen Pflichten als Vereinsobmann nachzukommen wurde der Fehlbetrag (3.750,00 €) von mir aus privaten Mitteln ausgeglichen.

Beilagen:

1.) Abrechnung 2021

2.) Kostenkalkulation 2022

3.) Programmorschau 2022

Danke für die bisherige Unterstützung

mfG

Michael Moser
(Obmann)“

Bisherige Subventionen:

Erstmalig 2019 EUR 2.500,00
 2020 EUR 2.500,00
 2021 EUR 1.000,00

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
 gebucht bis: 15.03.2022 EUR 377,28
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 4.150,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird dem **Verein KUNST.GALERIE.WALDVIERTEL**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 6, **für das Jahr 2022**, eine Jahresbasisförderung, in der Höhe von

EUR 2.500,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

f) Privilegiertes, Uniformiertes und Bewaffnetes Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya – Fest der Uniformen

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen des Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, vom 28. Mai 2019 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 11. Juni 2019) vor. Darin heißt es:

„Das **Privilegierte, Uniformierte und Bewaffnete Bürgerkorps** feiert im Jahr 2020 seine 40jährige Wiedergründung. Wir dürfen Sie darüber informieren, dass wir anlässlich unserer Jubiläumsfeierlichkeiten das

FEST der UNIFORMEN

am Samstag, den 13. und am Sonntag, den 14. Juni 2020 ausrichten werden.

Das Fest der Uniformen ist eine Veranstaltung, die einmal jährlich in einem ausgewählten Ort in Österreich stattfindet und durch die Vielfalt an Uniformen und Trachten ein Erlebnis für die Teilnehmer und für die Zuschauer ist. Es freut uns besonders, die aus dem In- und Ausland kommenden Freunde nun als Gastgeber nach Waidhofen/Thaya einladen zu dürfen.

Geplant ist am Samstag ein Umzug durch Waidhofen/Thaya über dem Hauptplatz bis zum Festgelände des Volksfestes mit anschließendem Ausklang. Am Sonntag wird eine gemeinsame Feldmesse abgehalten. Zu unserer Veranstaltung erwarten wir bis zu 1.500 Uniformierte aus Europa, acht Musikkapellen und einen Ehrenzug der Bürgergarde von St. Johann/Pongau (Veranstalter 2017).

Für die Ausrichtung der Veranstaltung werden Kosten, z.B. für die Verpflegung der Musikgruppen, die Verpflegung des Ehrenzugs und der Ehrengäste, für die Bewerbung, für Einladungen und der Erstellung einer Festschrift bzw. für die technische Ausstattung wie Beschallung, Bühne oder Moderation entstehen, für die wir um einen Unterstützungsbeitrag in der Höhe von EUR 15.000,00 höflichst ersuchen. Außerdem ersuchen wir weiters von der Verrechnung der notwendigen verkehrstechnischen Abspermaßnahmen durch die Gemeinde abzusehen.

Wir sind überzeugt, dass dieses Fest ein unvergessliches Erlebnis und ein großer Gewinn für die Stadt sein wird und wir Waidhofen/Thaya von seiner schönsten und gastfreundlichsten Seite präsentieren können. Für Ihre Unterstützung, eine für die Region sinnvolle und lohnende Investition, bedanken wir uns bereits im Voraus sehr herzlich.

Es ist uns eine besondere Ehre und Freude, Sie bei dieser Veranstaltung als Ehrengast und offizieller Repräsentant von Waidhofen/Thaya begrüßen zu dürfen.

Mit kameradschaftlichem Gruß

Mjr.i.Tr. Erich Pichl
Obmann und Kommandant

Lt.i.Tr. Franz Loydolt
Organisation“

Aufgrund der Pandemie musste das „Fest der Uniformen“ leider mehrmals verschoben werden. Nun soll die Veranstaltung am 18. und 19. Juni 2022 stattfinden. Diesbezüglich langte nachstehendes Schreiben am 28.03.2022 bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Stadt- und Gemeinderates!

Wir dürfen Ihnen mitteilen, dass das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya am 26.03.2022 seinen Jahreshauptbericht hatte, wo unsere weitere Jahresplanung durchbesprochen wurde.

Bereits seit über 3 Jahren planen und organisieren wir unser Fest der Uniformen. Aufgrund der Pandemie mussten wir dieses bereits zwei Jahre verschieben.

Bei unserer Jahreshauptversammlung haben wir auch wieder die derzeitige Problematik besprochen. Neben den nicht planbaren allgemeinen Gegebenheiten, wie die andauernde Pandemie und auch der Ukraine-Krieg, stellt uns vor allem die Absage des Rot Kreuz-Volkstages vor neuerlichen Herausforderungen.

Doch wir sehen uns als starke Truppe, die den Widrigkeiten nicht trotzen will und wir haben uns daher gemeinschaftlich ausgesprochen unser Fest heuer zu veranstalten.

Das Fest der Uniformen wird, wie geplant, am 18. und 19. Juni 2022, stattfinden.

Als Festlokalität soll statt dem Volksfestgelände der Stadtsaal der Stadtgemeinde als würdiger Ersatz dienen. Wir bitten in diesem Zuge gleich um die Reservierung für die beiden Tage. Die vorhandene Ausstattung mit der Küche, Schank, Sanitärräumlichkeiten usw. kann hierfür perfekt genutzt werden. Mit den umliegenden Feuerwehren und einem professionellen Kellnerteam wurde bereits die Gastronomie und auch der Ordnungsdienst organisiert. Für die Beherbergung der diversen Gruppen wurden bereits Quartiere im ganzen Bezirk vorreserviert.

Unser Programmablauf steht und wurde sicher durch die vergangenen Monate, wo wir auf diesen Termin warten mussten, nicht geschmälert sondern weiter perfektioniert.

Für die Musik bei den Märschen, beim Festakt und zur Unterhaltung der Teilnehmer konnten einige Musikgruppen aufgrund der guten Kontakte gewonnen werden.

Wie es aber so schön heißt, "Ohne Geld keine Musi!", beantragen wir hiermit, die uns bereits in den Vorjahren zugesagten Subventionsmittel - vorrangig zur Verköstigung der Gruppen und Teilnehmer.

Wir danken unserer Heimatgemeinde für die großartige Unterstützung, ohne der dieses Fest, neben den vielen weiteren Sponsoren, nicht durchführbar wäre.

Derartige Feste zu organisieren heißt, nicht zurückschauen, sondern positiv in die Zukunft zu sehen! Diese positive Freude an gemeinschaftlichen Aktivitäten wollen wir gerne auch an Sie und an die Waidhofner Bevölkerung übertragen. So freuen wir uns schon mit Ihnen auf ein unvergessliches Fest im Juni 2022, wo wir unserem Auftrag der Weitergabe der geistigen Landesverteidigung näher kommen wollen!

Mit kameradschaftlichen Grüßen!

Das privilegierte, uniformierte und bewaffnete Bürgerkorps
zu Waidhofen an der Thaya
Gymnasiumstraße 3
3830 Waidhofen an der Thaya“

Auf Anfrage von Herrn Franz Loydolt, Lt.i.Tr. des Bürgerkorps Waidhofen, sollen nachstehend angeführte Kosten ebenfalls durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen werden:

- Stadtsaalkosten (Saalmieten, Infrastrukturnutzung, etc.) – ca. EUR 3.120,00 incl. USt.
- Zeltmiete – ca. EUR 350,00
- Leistungen des Wirtschaftshofes für den Auf- und Abbau – ca. EUR 2.761,80 incl. USt. (lt. Kostenschätzung von Ing. Gerhard Lamatsch)
- Anteilige Kosten für den WC Container am Hauptplatz von ca. EUR 520,00

Bisherige Subventionen:

2018 EUR	500,00
2019 EUR	957,00
2020 EUR	957,00
2021 EUR	1.500,00

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00
gebucht bis: 15.03.2022 EUR 377,28
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.650,00

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 6.000,00
gebucht bis: 15.03.2022 EUR 0,00
vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.000,00 (inkl. geschätzter Kosten 100 Jahre Land NÖ)

Da die Bedeckung für dieses Vorhaben nicht mehr gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der

Haushaltsstelle 1/3690-7280 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Ausgaben Veranstaltungen) EUR 30.600,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Ausgabensperre soll in der Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2022 aufgehoben werden

und

es wird dem **Privilegierten, Uniformierten und Bewaffneten Bürgerkorps zu Waidhofen an der Thaya**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Gymnasiumstraße 3, für das „Fest der Uniformen“, eine Subvention in der Höhe von

EUR 15.000,00

gewährt

und

es werden die Stadtsaalkosten für die Veranstaltung am 18. und 19. Juni 2022, die Zeltmiete und die anteiligen Kosten für den WC Container mit einem maximalen Betrag in der Höhe von EUR 4.000,00 übernommen. Des Weiteren werden die Leistungen der Wirtschaftsbetriebe bis zum Betrag von maximal EUR 2.800,00 übernommen

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) in der tatsächlich anfallenden Höhe durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

1/3690-7280 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Ausgaben Veranstaltungen) EUR 30.600,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

g) Waldviertel Akademie

SACHVERHALT:

Es liegt ein Subventionsansuchen der Waldviertel Akademie, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, vom 01. März 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen am 15. März 2022) vor. Darin heißt es:

„Ansuchen um finanzielle Unterstützung für das Jahr 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Ramharter, sehr geehrter Herr Stadtrat Höpfl,

wir, die WALDVIERTEL AKADEMIE greifen die brennenden Fragen der Region und Zeit auf. Von der ersten Stunde an gelang es, historisch und tagespolitisch aktuelle Themen unter maßgeblicher Bürgerbeteiligung zu behandeln, den sonst Sprachlosen, den vielen Ungefragten der Gesellschaft die Chance zu geben, ihre Bedürfnisse zu artikulieren und ihre Vorstellungen und Ideen einzubringen.

Die Besucherzahlen an den diversen Veranstaltungsformaten waren im Jahr 2021 trotz Corona-Einschränkungen gut. Ein Zeichen, dass die Waldviertler trotz Corona an wichtigen Themen Interesse haben und aktiv mitdiskutieren wollen. Das Veranstaltungsjahr 2021 stand ganz im Zeichen des Jahresthemas „Der geforderte Mensch – Zeit, neue Wege zu gehen“. Mit hochkarätigen Partnerinnen und Partnern aus der Region und darüber hinaus ist es uns auch im zweiten Jahr der Corona-Pandemie gut gelungen, Hybrid-, Online- und Präsenz-Veranstaltungen zu organisieren und erfolgreich durchzuführen.

Auch Waidhofen an der Thaya war – wie jedes Jahr - wichtiger Schauplatz unserer Aktivitäten. Ein Teil davon stellte die Gesprächsreihe im Rahmen des 850-Jahr-Jubiläums der Stadt Waidhofen an der Thaya dar. Im Zuge dessen fanden zwei Veranstaltungen statt, „Johann Gramanitsch - ein ereignisreiches Leben“ sowie „Unser Stadtbuch hat einen Vogel“ jeweils im Stadtmuseum Waidhofen. Zusätzlich wurde das Waldviertler Wissensforum zum Thema Immobilien organisiert und in der Wirtschaftskammer Waidhofen durchgeführt. Auch bei den 37. Internationalen Sommergesprächen war Waidhofen ein Veranstaltungsort, in der Holz-Erlebnis-Welt Annolignum wurde eine Lesung zum Thema „Rühr mich nicht an!“ veranstaltet. Sehr erfolgreich und vor großem Publikum ging unsere Podiumsdiskussion „Landwirtschaft im (Klima-)Wandel. Brauchen wir eine bäuerliche Revolution?“ über die Bühne.

In zahlreichen Wochen- und Monatszeitungen wird auf unsere Arbeit hingewiesen. Ein diesbezüglicher Pressespiegel wird Ihnen demnächst zugesandt.

Diese abwechslungsreichen und spannenden Aktivitäten der WALDVIERTEL AKADEMIE sind nicht zuletzt auch aufgrund der Unterstützung der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya möglich. Dafür bedanken wir uns sehr herzlich!

Das Jahresthema 2022 lautet „Solidarität“:

Die Solidarität ist so aktuell wie nie und soll von vielen Blickwinkeln näher beleuchtet werden. Fragen wie: Zählt die Solidarität noch in Zeiten der Pandemie? Wie sieht es mit der Gerechtigkeit in Verbindung mit Generationen aus? Was bildet den Zusammenhang zwischen der Kluft von Arm und Reich und der Solidarität? Wie solidarisch sind wir dem Klima gegenüber? Was zeichnet die Solidarität auf globaler Ebene aus? Welchen Bezug hat die Solidarität zur Demokratie? Und was bedeutet Solidarität in der Arbeitswelt? Zu diesen Themen planen wir wieder eine Vielzahl an Veranstaltungen mit äußerst hochkarätigen Referentinnen und Referenten im gesamten Waldviertel.

Natürlich ist auch Waidhofen an der Thaya ein wichtiger Mittelpunkt unserer Arbeit, welchen wir gerne wieder mit unseren Veranstaltungen bespielen. Bereits am 22. April findet in Kooperation mit WALDVIERTEL CONSULT zum Thema „Private Equity“ in der Holz-Erlebnis-Welt AnnoLignum in Waidhofen eine Veranstaltung statt. Auch im Herbst wird es zum Thema „Klima und Solidarität“ eine Podiumsdiskussion im Raika-Saal geben. Ein Highlight im heurigen Jahr ist sicherlich die geplante Podiumsdiskussion mit LHM a.D. Dr. Erwin Pröll unter der Moderation von Reinhard Linke, diese Veranstaltung im Rahmen des „100 Jahre Niederösterreich“-Jubiläums wird fördertechnisch gesondert behandelt.

Wir ersuchen die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya hiermit, diese regionalpolitische und vor allem aber auch für die Stadt und Region selbst wichtige kontinuierliche Arbeit der WALDVIERTEL AKADEMIE auf dem Kultur- und Bildungssektor im Jahre 2022 mit einer Subvention von Euro 3.000,00 zu unterstützen, um unsere gewohnt hohe Qualität auch weiterhin beibehalten zu können.

Wir freuen uns auf die weitere Zusammenarbeit und danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung!

Mit besten Grüßen,

Thomas Arthaber, MFP
Vorsitzender

Gabriele Rochla, MA
Projektleiterin,

Bisherige Subventionen:

2018 EUR 1.700,00

2019 EUR 1.700,00

2020 EUR 1.700,00

2021 EUR 4.200,00 (EUR 1.700,00 Jährliche Subvention, EUR 2.500 Sonder-Unterstützung im Zuge der 850 Jahrfeier)

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00

gebucht bis: 15.03.2022 EUR 377,28

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 25.640,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat**.

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus möge folgenden **ANTRAG** an den Stadtrat stellen:

Es wird dem Verein **WALDVIERTEL AKADEMIE**, 3830 Waidhofen an der Thaya, Hauptplatz 9, **für das Jahr 2022**, eine Subvention in der Höhe von

EUR 1.700,00

gewährt, wobei eine Gesamtabrechnung vorgelegt werden muss

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

h) Lange Nacht der Kirchen 2022

SACHVERHALT:

Es liegt ein Schreiben von Herrn Mag. Helmut Hutter, 3830 Waidhofen an der Thaya, vom 11. Februar 2022 mit der Bitte um Unterstützung für die Veranstaltung „Lange Nacht der Kirchen“ am 10.06.2022 in der Bürgerspitalskirche vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, sehr geehrter Herr Stadtrat,

zur Vorbereitung der Finanzierung der Langen Nacht der Kirchen, Freitag, **10.06.2022**, folgende Infos:

- Der Abend steht in unserer Bürgerspitalskirche unter dem Motto „**Zurückkehren**“: Die „Lange Nacht der Kirchen“ kehrt zurück, wir kehren in die Bürgerspitalskirche zurück, der Geißelheiland kehrt zurück, Walter Langer kehrt zurück.
- Die Veranstaltungen sind schon jetzt unter [Programm St. Pölten \(langenachtderkirchen.at\)](http://Programm.St.Pölten(langenachtderkirchen.at)), dann PLZ 3830 eintippen, abrufbar.
- Auf den vorhandenen Bänken (ohne Sessel) stehen 70 Sitzplätze zur Verfügung.
- 20.00 Uhr: Abendandacht mit Segnung der Statue durch Pfarrer Josef Rennhofer; musikalische Begleitung: Radlbach-Duo (Franz Wiczorek & Christian Flicker); anschließend Erzählung über die Statue (Herkunft, Bedeutung ...) durch Helmut Hutter – **GESAMTKOSTEN € 0,00** (außer Kopierkosten, wenn ich ein Info-Blatt über die Statue mache, das verteilt werden soll).
- 21.00 Uhr: Konzert von Walter Langer (Gitarre, Technik bringt er selber mit) (ein Set ohne Pause)
- Welche **Kosten** fallen für die Lange Nacht der Kirchen an?
 - Die Grundgebühr für die Anmeldung, damit wir bei der Langen Nacht der Kirchen dabei sind, übernehme ich selbst als Spende an das Projekt. Darin sind alle Werbematerialien und die AKM-Gebühren inbegriffen.
 - Ich habe mit Walter Langer nochmal verhandelt, **Gage: € 400,00**
 - Wir erhalten Plakat-Rohlinge, in die wir dann unsere Daten hineinkopieren bzw. hineinkleben können. Wer macht das?
 - Veröffentlichung in den Stadtnachrichten VOR der Veranstaltung wäre sinnvoll. Immerhin ist es ja eigentlich eine Veranstaltung der Stadtgemeinde. Sich wieder auf eine Nachberichterstattung zu beschränken, halte ich für falsch. Ich liefere gerne einen Text, wenn ich die schriftliche Zusage habe, dass dieser auch sicher in der Ausgabe 3. Folge (Redaktionsschluss: 22. April 2022, Erscheinungstermin: KW 20/21) veröffentlicht wird.

- Sponsoren: Lokale Sponsoren sind erlaubt (Nennung mit Logo im Programmheft, Aufsteller oder Transparente vor Ort), aber keine Banken/Versicherungen.
- Eintritt darf nicht verlangt werden, aber Spendenkörbchen sind erlaubt. Auch ein Buffet wäre erlaubt.

Vielen Dank für eure Unterstützung.

Liebe Grüße

Helmut Hutter“

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Ramharter wird nachfolgendes von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernommen:

- Druck der Infoblätter
- Kosten für die Anmeldung der Veranstaltung (ca. EUR 80,00)
- Gage für das Konzert von Herrn Mag. Walter Langer (EUR 400,00)
- Vorbereitung von Plakaten durch die Öffentlichkeitsarbeit
- Bewerbung der Veranstaltung in den Stadtnachrichten

Vorstehend genannter Sachverhalt betrifft die Subvention für die Veranstaltung der Röm. - Kath. Kirche.

Am 11. April 2022 langte ein Ansuchen von Pfarrerin Dace Dišlere – Musta, Evangelische Pfarrgemeinde A. und H.B. Gmünd – Waidhofen an der Thaya, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36 ein. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister Josef Ramharter,

nochmals vielen Dank für Ihren Besuch.

Hier schicke ich Ihnen gerne die Ausgaben für die Lange Nacht der Kirchen am 10.6.2022, für die wir mit Dankbarkeit Unterstützung annehmen würden:

Materialpaket der LNK: 40,- €

Getränke: 120,- €

Blumen: 60,- €

Insgesamt: 220,-€

Unser Programm, zu dem wir Sie und Ihre Familie herzlich einladen:

18:30 - 22:00 - Verpflegung

19:00 – 19:30 Uhr

Ökumenische Andacht

19:45 – 20:30 Uhr

„Ein bunter Liederstrauß“

Mit dem Albert Reiter Kammerchor:

Alte Liebeslieder, neue Songs, Volkslieder, Wienerisches

21:00 – 21:45 Uhr
 Naturfotografie Wolfgang Dolak
 „Schöpfung in Bildern“

Mit freundlichen Grüßen,
 Pfarrerin Dace Dišlere - Musta



Evangelische Pfarrgemeinde A. und H. B. Gmünd - Waidhofen a.d. Thaya
 Bahnhofstraße 36
 3950 Gmünd
www.evangelisch-gmuend-waidhofen.at
 Handy: 0699 18877 348“

Nach Rücksprache mit Herrn Bürgermeister Josef RAMHARTER erfolgt die Bedeckung der beiden Subventionen über das Haushaltskonto 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister).

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/0191-7230/1 (Repräsentation, Repräsentationsausgaben Bürgermeister) EUR 10.000,00
 gebucht bis: 15.03.2022 EUR 324,00
 vergeben und noch nicht verbucht: EUR 708,00

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya übernimmt die Kosten für die **Röm.-Kath. Kirche** für die Veranstaltung „Lange Nacht der Kirchen“ am 10. Juni 2022 in der Bürgerspitalskirche wie nachstehend angeführt:

- Druck der Infoblätter
- Kosten für die Anmeldung der Veranstaltung (ca. EUR 80,00)
- Gage für das Konzert von Herrn Mag. Walter Langer (EUR 400,00)
- Vorbereitung von Plakaten durch die Öffentlichkeitsarbeit
- Bewerbung der Veranstaltung in den Stadtnachrichten

und

es wird der **Evangelischen Pfarrgemeinde** A. und H.B. Gmünd – Waidhofen an der Thaya, 3950 Gmünd, Bahnhofstraße 36, für die Kosten der Veranstaltung „Lange Nacht der Kirchen“ am 10. Juni 2022 in der Evangelischen Kirche der Frohen Botschaft eine einmalige Subvention in der Höhe von

EUR 220,00

gewährt

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 17 der Tagesordnung

Subventionen Kulturschaffende und Musikvereine

i) Andy Marek „Kabarett und Musik“

SACHVERHALT:

Es liegt ein Ansuchen von Herrn Andy Marek, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a vom 01. April 2022 (eingelangt bei der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya am 01. April 2022) vor. Darin heißt es:

„Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Josef!
Sehr geehrter Herr Kulturstadtrat, lieber Herbert!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wie vereinbart übersende ich nun auch schriftlich mein Anliegen in Bezug auf meine Veranstaltungsreihe „Kabarett und Musik im Stadtpark“.

Auch heuer plane ich wieder im Monat Juli 2022 Kabarettisten, Musiker und Bands, jeweils an 4 Wochenenden, zu Open Air Veranstaltungen nach Waidhofen/Thaya einzuladen. Im Anhang befindet sich das Konzept und Informationen zu diesen Veranstaltungen.

Ich suche hier nun offiziell um eine Nutzungsbewilligung und Unterstützung meiner Veranstaltungsreihe in folgender Form an:

Ich bitte die Stadtgemeinde

- um Nutzungsbewilligung für den Stadtpark an den Wochenenden KW 27/28/29/30 - 2022
- um Mietverzicht für die Nutzung des Stadtparks
- um gratis zur Verfügungstellung (inkl. An- und Abtransport) von rund 450 Sesseln
- um gratis An- und Abtransport von 6 Gastrohütten
- um Reinigung des Areals nach Veranstaltungsende
- um monetäre Unterstützung in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe

Ich freue mich über eine positive Rückmeldung!

Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

ANDY MAREK

Dr. Rudolf Krausplatz 2a
3812 Groß-Siegharts
office@andymarek.at
mobil: 0043 676 899 444 70“

Andy Marek präsentiert

KABARETT ∞ MUSIK IM STADTPARK

Stadtpark WAIDHOFEN/THAYA



Veranstalter: Andy Marek

Location: Stadtpark Waidhofen/Thaya

Art der Veranstaltung: Kabarett und Musik im Stadtpark

Zeitraum: an den Wochenenden KW 27/28/29/30

Uhrzeit: Einlass 18.00 Uhr, Beginn 19.30 Uhr, Ende 22.30 Uhr

Darbietung: Kabarett-Vorführung, Band und Einzelkünstler

Bühne: Open Air

Auch heuer ist wieder die Veranstaltungsreihe „Kabarett & Musik im Stadtpark“ geplant. Die Organisation und Abwicklung bleiben gleich wie im Vorjahr.

Hierzu die Legende:

- Geplant ist im Stadtpark Waidhofen eine Open Air Serie
- Es werden namhafte österreichische Kabarettisten und Musiker/Bands auftreten
- An vier Wochenenden (Fr – So) steht der Stadtpark dem Veranstalter zur Verfügung
- Der Stadtpark wird durch den Veranstalter jeweils am Veranstaltungstag ab 17.00 Uhr gesperrt, ab diesem Zeitpunkt ist ein Zugang nur mit gültiger Eintrittskarte möglich, ab 22.30 ist der Stadtpark wieder frei zu begehen
- Der Stadtpark wird für diese Veranstaltungsreihe jeweils am ersten Veranstaltungstag vom Veranstalter eingezäunt und nach Beendigung am zweiten Tag abgezäunt. Der Durchgang durch den Park ist außerhalb der Veranstaltung jederzeit möglich
- Es wird zur Veranstaltung eine Zutrittsmöglichkeit geben, dort werden die Eintrittskarten durch den Veranstalter kontrolliert
- Eine Open-Air-Bühne wird einen Tag vor der ersten Veranstaltung angeliefert und nach dem letzten Veranstaltungstag wieder abtransportiert
- Eine perfekte Ton- und Lichttechnik wird auf der Bühne vorhanden sein. Um dem Stadtpark noch zusätzliches Flair zu geben, wird vom Veranstalter eine Ambientebeleuchtung verwendet
- Die Besucher werden ihre Plätze in Form einer Theaterbestuhlung mit Sesseln vorfinden. Rund 450 Sessel werden von der Stadtgemeinde zur Verfügung gestellt, vor dem ersten Veranstaltungstag angeliefert und nach dem letzten Veranstaltungstag abgeholt. Zusätzliche Sessel werden vom Veranstalter organisiert
- Das Veranstaltungsareal wird von Mitarbeitern des Bauhofs (Stadtgemeinde) gemäht und die Bäume werden vor dem ersten Veranstaltungstag, die Sicherheit betreffend, einer Kontrolle unterzogen
- Eine kleine Gastromeile wird aufgebaut, hier werden wieder Hütten bei „Pro Waidhofen“ vom Veranstalter angemietet. Auch diese Hütten bleiben bis inkl. letzten Veranstaltungstag vor Ort aufgestellt. Den Transport der Hütten übernimmt die Stadtgemeinde
- Die Sanitäreinrichtungen im Areal des Stadtparks werden verwendet, zusätzlich wird der Veranstalter ausreichend mobile WCs aufstellen
- Das komplette Veranstaltungsareal und die Zutrittskontrolle werden durch eigene Ordner des Veranstalters gesichert
- Der Veranstalter wird sich natürlich an alle Bescheid-Auflagen und eventuelle Covid-Maßnahmen genauestens halten, ein Covid-Beauftragter wird vor Ort sein

Werbeleistung des Veranstalters:

Der Veranstalter wird auf den Drucksorten (Plakate, Flugzetteln, Inserate) das Logo von Waidhofen/Thaya mittransportieren

Der Veranstalter wird an jedem Abend, einen Vertreter der Stadtgemeinde (Bürgermeister, Stadträte, ...) zum Interview auf die Bühne bitten und zu Waidhofen und den Aktivitäten befragen

Durch die Veranstaltung „Kabarett & Musik im Stadtpark“, die einer Sommerbühne gleicht, gibt es auf Grund der intensiven Bewerbung in TV, Radio, Printmedien, Internet, ... und den zahlreichen Besuchern vor Ort, einen großen Imagetransport für Waidhofen/Thaya

Als Gegenleistung sucht der Veranstalter um Unterstützung der Stadtgemeinde an:

Ich bitte die Stadtgemeinde

- um Nutzungsbewilligung für den Stadtpark an den Wochenenden KW 27/28/29/30 2022
- um Mietverzicht für die Nutzung des Stadtparks
- um gratis zur Verfügungstellung (inkl. An- und Abtransport) von rund 450 Sesseln
- um gratis An- und Abtransport von 6 Gastrohütten
- um Reinigung des Areals nach Veranstaltungsende
- um monetäre Unterstützung in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe

Ich freue mich auf eine gute Zusammenarbeit

Herzlichst



Andy Marek

Veranstalter „Kabarett & Musik im Stadtpark“

Laut Auskunft von Herrn StR Herbert HÖPFL sollen nachfolgende Kosten in Form einer Subvention gewährt werden:

- Nutzungsbewilligung und Mietverzicht für den Stadtpark
- Endreinigung nach jedem Veranstaltungswochenende durch die Wirtschaftsbetriebe (keine Zwischenreinigung!)
- monetäre Unterstützung in der Höhe der Lustbarkeitsabgabe

**Kostenschätzung für den 4-maligen An- und Abtransport von 450 Sesseln
von der Sporthalle in den Stadtpark inkl. aufstellen für die Kabarett &
Musikveranstaltung im Stadtpark von Herrn Andy Marek sowie das
reinigen der Flächen nach den Veranstaltungen**

Waidhofen an der Thaya, 04.04.2022

		Einheitspreis	Positionspreis
1.	Arbeitszeit (Facharbeiter) Antransport Sessel jeweils Freitag Vormittag inkl. Aufstellen (4 mal je 6 Stunden)	24,00 HR à	€ 48,00 excl. Ust.
			€ 1.152,00
2.	Arbeitszeit (Facharbeiter) Abtransport Sessel jeweils Samstag ab 23:00 Uhr (4 mal 2 Mann à 2,5 Stunden)	20,00 HR à	€ 68,00 excl. Ust.
			€ 1.360,00
3.	Arbeitszeit (Facharbeiter) Reinigen des Areals nach Veranstaltungsende (8 mal je 1 Stunde)	8,00 HR à	€ 68,00 excl. Ust.
			€ 544,00
4.	VW Crafter Plane (WT-568 BV)	1,00 PA à	€ 60,00 excl. Ust.
			€ 60,00
	<u>Zwischensumme netto</u>		<u>€ 3.116,00</u>
	Summe netto		€ 3.116,00
	20% Umsatzsteuer		€ 623,20
	<u>Summe brutto</u>		<u>€ 3.739,20</u>

Christoph Bittermann

Enthaltene Leistungen:

- > Abholen der 450 Sessel von der Sporthalle und Transport in den Stadtpark (inkl. Aufstellen der Sessel) jeweils am Freitag Vormittag am Veranstaltungswochenende (4x)
- > Abholen der 450 Sessel nach Veranstaltungsende (jeweils Samstag ab 23:00 Uhr) vom Stadtpark und Rücktransport in die Sporthalle (4x)
- > Reinigen des Veranstaltungsgeländes nach Beendigung der Veranstaltung (8x)

AKTENVERMERK

Lustbarkeitsabgabe für Veranstaltungen im Gemeindegebiet
Andy Marek – Freiluftveranstaltungen im Stadtpark
Sonstiger Veranstalter

Lt. Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010

über die Erhebung einer Lustbarkeitsabgabe

beträgt die **Lustbarkeitsabgabe 9,09 % von den Netto-Einnahmen**.
 Die Umsatzsteuer gehört nicht zur Bemessungsgrundlage.

Zusätzlich gibt es von der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya Richtlinien über die Gewährung von **Subventionen an sonstige Veranstalter**:

Subvention an sonstige Veranstalter

Für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya wird ein finanzieller Beitrag in folgender Höhe der fälligen Lustbarkeitsabgabe gewährt:

33 % für Veranstaltungen von 301 - 700 Besuchern
 43 % für Veranstaltungen von 701 - 1000 Besuchern
 53 % für Veranstaltungen mit mehr als 1000 Besuchern

04.04.2022

Martina Fröhlich

Laut telefonischer Auskunft am 04.04.2022 von Andy Marek wird mit einer durchschnittlichen Besucherzahl von 300 Personen pro Veranstaltung gerechnet. Für 8 Veranstaltungen wären dies an die 2400 Besucher. Auf Grund der geschätzten Höhe der Besucherzahlen und der daraus verkauften Eintrittskarten, mit einem Durchschnittverkaufspreis von EUR 27,00, ergeben sich Einnahmen von EUR 64.800,00.

Die Lustbarkeitsabgabe beträgt 9,09, % von den Netto-Einnahmen des Ticketverkaufs.

Laut Verordnung des Gemeinderates vom 09.12.2010 wird für die Durchführung von Veranstaltungen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya ein finanzieller Beitrag in folgender Höhe der fälligen Lustbarkeitsabgabe gewährt:

33 % für Veranstaltungen von 301 – 700 Besuchern

2400 Besucher x 27,00 (Eintrittsticket) = 64.800,00 = **EUR 5.890,32 Lustbarkeitsabgabe**

Diese berechnete Lustbarkeitsabgabe ist vom Veranstalter an die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zu entrichten.

Die Lustbarkeitsabgabe, in der tatsächlich anfallenden Höhe, soll dem Veranstalter Andy Marek refundiert werden.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7680 (Heimatspflege und Kultur, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, gegebene Förderungen) EUR 54.000,00

gebucht bis: 15.03.2022 EUR 377,28

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 27.340,00

VA 2022: Haushaltsstelle 1/3690-7200 (Heimatspflege und Kultur, sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) EUR 6.000,00

gebucht bis: 24.03.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 6.000,00

Da die Bedeckung für dieses Vorhaben nicht mehr gegeben ist, handelt es sich um eine überplanmäßige Ausgabe im Sinne des § 35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBI. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme von der

Haushaltsstelle 1/8940-7200 (Stadtsaal, Interne Vergütungen) EUR 52.000,00

Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Gemeindestraßen, Parkanlagen, öffentliche Beleuchtung und Umwelt in der Sitzung vom 04.04.2022 berichtet.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Es wird **Herrn Andy Marek**, 3812 Groß Siegharts, Dr. Rudolf Krausplatz 2a, **für die Veranstaltungen „Kabarett & Musik im Stadtpark“ an den Wochenenden der Kalenderwochen 27, 28, 29 und 30**, gemäß dem Ansuchen vom 01.04.2022 wie nachstehend angeführt gewährt:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya überlässt Herrn Andy Marek gegen Mietverzicht und jederzeitigen Widerruf für vorstehend genannten Zeitraum unentgeltlich den Stadtpark

und

stellt rund 450 Sessel für die Veranstaltungsreihe kostenlos zur Verfügung

und

unterstützt monetär in der Höhe der anfallenden Lustbarkeitsabgabe

und

reinigt das Areal nach Veranstaltungsende (Endreinigung nach jedem Veranstaltungswochenende, keine Zwischenreinigung) durch die **Wirtschaftsbetriebe der Stadtgemeinde**

und

die Ausgabensperre soll in der Sitzung des Gemeinderates am 26.04.2022 aufgehoben werden

und

der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **überplanmäßigen Ausgabe** (Heimatspflege u. Kultur - sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen, Interne Vergütungen Veranstaltungen) in der tatsächlich anfallenden Höhe durch nachstehend angeführte Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1/8940-7200 (Stadtsaal, Interne Vergütungen) EUR 52.000,00

und

da die Stadtgemeinde für Förderungen erhebliche Mittel aufwendet, liegt es in ihrem Interesse dieses Engagement der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Für die beschlossene Subvention soll die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya deshalb auf allen Drucksorten und Werbemitteln des Vereins als Sponsor angeführt werden. Bei Veranstaltungen sind Stadtgemeinde-Transparente gut sichtbar anzubringen.

Darüber hinaus sind ein Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung und eine Werbeaufstellung (inklusive Bilder und Belegexemplare) wie und wo die Stadtgemeinde als Sponsor mitbeworben ist zu erbringen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 23 Mitglieder des Gemeinderates (Bgm. Josef RAMHARTER, StR Marlene-Eva BÖHM-LAUTER, StR Eduard HIESS, StR Mag. Thomas LEBERSORGER, GR Anja GASTINGER, GR DI Bernhard LÖSCHER, GR Salfo NIKIEMA, GR Kurt SCHEIDL, GR Ing. Johannes STURMVOLL, GR Josef ZIMMERMANN, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE, alle anwesenden Mitglieder der FPÖ und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 0 Mitglieder des Gemeinderates.

Der Stimme enthält sich 1 Mitglied des Gemeinderates (GR Gerald POPP).

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 18 der Tagesordnung

Albert Reiter Musikschule – Tarifierung Leihgebühr

SACHVERHALT:

Mit Beschluss des Gemeinderates der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya vom 13.03.2014, Punkt 6b) der Tagesordnung wurden die Leihgebühren für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya festgesetzt.

Eine Anpassung der Leihgebühren laut Verbraucherpreisindex 2010 wurde seit Beschlussfassung nicht durchgeführt.

Für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden nachstehende Leihgebühren festgesetzt, welche mit Schuljahr 2022/2023 in Kraft treten:

Instrumente	Monatliche Leihgebühr 2022/2023
Akkordeon	9,00 €
Steirische Harmonika	12,00 €
Viola	10,00 €
Violoncello	14,00 €
Fagott	19,00 €
Hakenharfe	15,00 €
Tenorhorn	14,00 €
Horn	14,00 €
Klarinette	13,00 €
Posaune	12,00 €
Querflöte	10,00 €
Saxonett	3,00 €
Saxophon	13,00 €

Trompete	14,00 €
Violine	10,00 €

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlaubliche Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 herangezogen.

Die Leihgebühren werden jährlich durch die Musikschulleitung mit Stichtag 31.03. auf notwendige Anpassungen geprüft. Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 50 Cent oder 1 EUR aufzurunden und ab dem folgenden Schuljahr gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Für die Albert Reiter Musikschule der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya werden nachstehende Leihgebühren festgesetzt, welche mit Schuljahr 2022/2023 in Kraft treten:

Instrumente	Monatliche Leihgebühr 2022/2023
Akkordeon	9,00 €
Steirische Harmonika	12,00 €
Viola	10,00 €
Violoncello	14,00 €
Fagott	19,00 €
Hakenharfe	15,00 €
Tenorhorn	14,00 €
Horn	14,00 €

Klarinette	13,00 €
Posaune	12,00 €
Querflöte	10,00 €
Saxonett	3,00 €
Saxophon	13,00 €
Trompete	14,00 €
Violine	10,00 €

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 herangezogen.

Die Leihgebühren werden jährlich durch die Musikschulleitung mit Stichtag 31.03. auf notwendige Anpassungen geprüft. Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 50 Cent oder 1 EUR aufzurunden und ab dem folgenden Schuljahr gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Campingplatz

a) Nutzung des Campingplatzes für Bewegungsgymnastik

SACHVERHALT:

Frau Elfriede Schlager, Physiotherapeutin, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Beethovenstraße 13, schrieb ein Ansuchen am 25.02.2022 über die Nutzung des Campingplatzes zu dem Projekt „Bewegt durch den Sommer“. Sie ersucht um Zustimmung, das Gelände des Campingplatzes von Anfang Mai bis Mitte September für 1 Stunde morgens 08:00-09:00 und 1 Stunde abends 18:30-19:30 in der Woche für die Durchführung der Bewegungsgymnastik unentgeltlich nutzen zu können. Der Campingplatz wäre für sie perfekt, da hier bei Schlechtwetter die Möglichkeit bestünde diese Gymnastik z.B. im Pavillon abzuhalten. Die genauen Termine werden im Einvernehmen mit dem Campingplatzwart noch fixiert.

Diesem Ansuchen soll entsprochen werden.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya erteilt Frau Elfriede Schlager, Physiotherapeutin, wohnhaft in 3830 Waidhofen an der Thaya, Beethovenstraße 13, die Zustimmung zur unentgeltlichen Nutzung des Campingplatzes für die Durchführung von Bewegungsgymnastik im Zeitraum von Anfang Mai 2022 bis Mitte September 2022 für 1 Stunde morgens 08:00-09:00 und 1 Stunde abends 18:30-19:30 je Kalenderwoche. Bezüglich der genauen Terminfestlegung ist das Einvernehmen mit dem Campingplatzwart herzustellen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 19 der Tagesordnung

Campingplatz

b) Neufestsetzung der Benützungstarife

SACHVERHALT:

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 02.03.2022 die Neufestsetzung der Benützungstarife am Campingplatz beschlossen. Im Gemeinderatsbeschluss vom 02.03.2022 wurde fälschlicher Weise beim Tarif für eine Übernachtung eines Erwachsenen EUR 10,00 anstatt EUR 7,00 im Beschlusstext angeführt.

Der Bürgermeister hat gemäß § 54 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973 in der derzeitigen Fassung mit der Vollziehung des Beschlusses des Gemeinderates hinsichtlich der Neufestsetzung der Benützungstarife für den Campingplatz innegehalten und bringt diesen Tagesordnungspunkt neuerlich zur Beratung und Beschlussfassung durch das zuständige Kollegialorgan ein.

Da die Gebühren für den Campingplatz Thayapark im Vergleich zu den Mitbewerbern in der Region zu niedrig sind, soll eine Tarifierhöhung für die Saison 2022 stattfinden. Dazu liegt das E-Mail von Herrn Bürgermeister Josef Ramharter vom 25.11.2021 vor. Darin heißt es:

„Hallo Herbert,
hallo Christoph,

die Gebühren für den Campingplatz sind im Vergleich zu denen in unserer Region zu niedrig.
Nachstehend ein Vorschlag für die neue Tarifgestaltung für die Saison 2022:

Übersicht Campingplätze

	Waidhofen neu	Waidhofen/Thaya	Gmünd	Dobra	Krumau	Reingers	Lichtenfels
Wohnmobil	10,00	6,10	12,00	12,00	8,00		13,00
Bus/Van				10,00	6,00		
PKW				5,00	3,00		2,00
Zelt+PKW	10,00	6,10				7,00	
Erwachsener	7,00	4,80	7,00	8,00		4,30	8,50
Kind 6-15	3,50	2,40	4,00	4,00		2,20	4,00

Zivildienstler, Student	3,50	2,40					
Zelt	5,00	3,00		6-12	4,50		10,00
Motorrad	3,00	3,00					3,20
Infrastrukturbeitrag	4,00	3,50	3,00	4,00	nach Verbrauch	3,80	
Hund	2,00		2,00		5,00	1,30	1,00
Taxe	1,60	1,60	1,60	1,10	1,10		1,60
Jahrestarif	550,00	546,60				450,00	790,00

Mit besten Grüßen

Josef

Josef Ramharter

Bürgermeister“

Diesem Schreiben soll entsprochen werden.

Von Herrn StA. Dir. Mag. Polt wurde auf die notwendige Einbindung der Mobilheime hingewiesen. Die Nächtigung des Mobilheims des Campingplatzes soll von EUR 18,30 auf EUR 19,80 laut E-Mail vom 30.11.2021 des Herrn Bürgermeisters Ramharter angehoben werden.

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2021 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. April 2022 gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

Chronologie:

Über diesen Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Kultur, Stadterneuerung und Tourismus in der Sitzung vom 29.03.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat.**

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Die Stadtgemeinde setzt die Benutzungstarife des Campingplatzes Thayapark per 1. Mai 2022 wie nachstehend fest: „

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
 T +33 022 42 02 00 - F +33 022 42 02 01
 E stadtkommunikation@waidhofen.at
 www.waidhofen-thaya.at



CAMPINGPLATZ THAYAPARK

der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya

CAMPINGTARIFE

(gültig ab Mai 2022)

Pro Nacht für

Erwachsene	€	7,00
Studenten, Lehrlinge u. Präsenzdienere	€	3,50
Kinder zw. dem 6. u. 15. Lebensjahr	€	3,50
Kinder bis zum 6. Lebensjahr	€	0,00

Pro Stellplatz und Nacht.....	€	10,00
(Wohnmobil / Wohnwagen und PKW / Zelt und PKW)		
Pro Zelt und Nacht	€	5,00
Pro Motorrad oder Moped und Nacht.....	€	3,00
Pro Hund oder Haustier	€	2,00
Pro Person und Nächtigung im <u>Mobilheim</u>	€	19,80

Ab dem 10. Tag sowie für Inhaber eines internationalen Campingausweises wird eine Ermäßigung von 10% gewährt.

Zuschläge und sonstige Kosten:

Nächtigungstaxe pro Person und Nacht	€	1,60
Infrastrukturbeitrag pro Tag.....	€	4,00
Dusch-Münzautomat	€	0,50
Waschmaschine-/Wäschetrockner-Münzautomat		kostenpflichtig!

Kein Zuschlag für Kabelfernsehen! WLAN-Anschluss am Campingplatz!

Für Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr
entfällt die Nächtigungstaxe.

JAHRESTARIF FÜR CAMPER

(für das Campen während der Saison von max. 6 Monaten und das Abstellen des Wohnwagens oder Wohnmobils außerhalb der Saison eines Kalenderjahres)

.....	€	550,00
-------	---	--------

Ansonsten gelten oben genannte Campingtarife.

Alle vorgenannten Tarife unterliegen einer Wertsicherung, wobei zur Berechnung der von der Statistik Austria verlautbarte Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an dessen Stelle tretender Index heranzuziehen ist. Ausgangsbasis zur Berechnung der Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2021 verlautbarte Indexzahl. Als Vergleichsbasis wird die von der Statistik Austria verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020 vom Juni des jeweils laufenden Jahres herangezogen.

Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt (Schwellenwert). Ergibt sich jedoch eine Erhöhung über den vorgenannten Schwellenwert, wird die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Der neue Tarif ist kaufmännisch auf volle 10 Cent zu runden und ab dem 1. April 2022 gültig. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen.

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

a) Ankauf eines Verkehrsstatistikgerätes

SACHVERHALT:

Um Basisdaten betreffend Fahrgeschwindigkeiten, Anzahl von Fahrzeugen, Fahrzeugtypen, etc. zu erhalten, wurden von der Straßenbauabteilung Waidhofen an der Thaya vereinzelt Datenerhebungen mit einem Verkehrsstatistikgerät der Marke Sierzega für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya durchgeführt.

Mit diesem Gerät erfolgt eine radarbasierte Erfassung und Auswertung von Fahrzeugen (Fahrzeugklassifikation in vier Kategorien – LKW Zug, LKW, PKW und einspurige Fahrzeuge).

Diese Daten werden von den verkehrstechnischen Amtssachverständigen als Grundlage für weitere Verkehrsmaßnahmen herangezogen.

Um rascher Daten auf Gemeindestraßen erheben zu können, erscheint der Ankauf eines Verkehrsstatistikgerätes der Marke Sierzega durch die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zweckmäßig.

Es liegt ein Angebot der Firma Sierzega Elektronik GmbH, 4062 Thening, Valentinstraße 11 vom 21.03.2022 (Angebotsnummer 128314) zum Preis von EUR 1.989,79 incl. 20 %USt vor.

Nach rechnerischer und sachlicher Prüfung ist das Angebot der Firma Sierzega Elektronik GmbH, 4062 Thening, Valentinstraße 11, vom 21.03.2022 (Angebotsnummer 128314) mit einer Angebotssumme von EUR 1.989,79 incl. 20 %USt. als marktgerecht anzusehen.

Laut Bundesvergabegesetz 2018, BGBl. I Nr. 65/2018 i.d.g.F. in Verbindung mit der Schwellenwertverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018, ist eine Direktvergabe bei einem Auftragswert unter EUR 100.000,00 excl. USt. im Unterschwellenbereich zulässig.

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2022 war der Ankauf eines Verkehrsstatistikgerätes nicht vorgesehen bzw. geplant und wurde daher auch ein entsprechender Betrag im Voranschlag nicht vorgesehen.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/6400-0200 (Ankauf Maschinen) EUR 0,00

gebucht bis: 09.03.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für den Ankauf nicht gegeben ist, handelt es sich bei dem Betrag in der Höhe von EUR 1.989,79 incl. 20 %USt. um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des §

35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt durch Einsparungen auf folgender Haushaltsstelle:

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/6400-400001 (Verkehrstafeln und Verkehrszeichen geringwertig) EUR 9.000,00

gebucht bis: 09.03.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 385,20

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgendes beschlossen:

„Mit der **Lieferung eines Verkehrsstatistikgerätes** wird die **Firma Sierzega Elektronik GmbH**, 4062 Thening, Valentinstraße 11, auf Grund und zu den Bedingungen des Angebotes Nr. 128314 vom 21.03.2022, somit **budgetwirksam** mit einer Angebotssumme von

EUR 1.989,79

incl.20 % USt. (unter der Berücksichtigung des kompletten Vorsteuerabzuges [0,00%]) beauftragt.

Dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe in der Höhe von EUR 1.989,79 incl. USt durch Einsparung auf der Haushaltsstelle 1/6400-400001 (Verkehrstafeln und Verkehrszeichen geringwertig) genehmigt.“

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde im Ausschuss für Polizei, Verkehr, Friedhof, Bestattung und Gebäudeverwaltung in der Sitzung vom 05.04.2022 beraten.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Ankauf eines Verkehrsstatistikgerätes) somit **budgetwirksam** in der **Höhe von EUR 1.989,79** incl. 20 % USt (unter der Berücksichtigung des kompletten Vorsteuerabzuges [0,00%])

durch Einsparung bei nachstehend angeführter Haushaltsstelle:

Haushaltsstelle 1/6400-400001 (Verkehrstafeln und Verkehrszeichen geringwertig)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

NIEDERSCHRIFT zu Punkt: 20 der Tagesordnung

Genehmigung von über- bzw. außerplanmäßigen Ausgaben

b) Ankauf von zwei Stück Klimatickets

SACHVERHALT:

Auf Initiative von Herrn Bürgermeister Josef Ramharter sollen für die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya zwei Stück ÖV Schnuppertickets (Klimatickets) angeschafft und im Bürgerservice verliehen werden.

Durch die ÖV-Schnuppertickets kommt es einerseits zu CO₂-Einsparungen durch Entfall von Autofahrten durch Umstieg von Pkw auf Öffentlichen Verkehr. Neue positive Erfahrungen mit Bus und Bahn können zu zusätzlichen Verlagerungen Richtung Öffentlichen Verkehr führen. Durch eine vermehrte Präsenz und Bewerbung des Öffentlichen Verkehrs in Gemeinmedien wird zusätzliche ÖV-Nutzung angeregt.

Mit dem ÖV-Schnupperticket können die in der Stadt Waidhofen an der Thaya gemeldeten Bürgerinnen und Bürger Bus und Bahn in Niederösterreich, Burgenland und Wien, einschließlich aller Öffentlicher Verkehrsmittel in der Kernzone Wien (U-Bahn, Straßenbahn, ...), zu einem geringen Leihentgelt pro Tag nutzen.

Das ÖV-Schnupperticket gilt immer nur für eine Person. Es können keine Familienermäßigungen in Anspruch genommen werden. Kinder müssen ein eigenes Schnupperticket entleihen. Für jeden Tag stehen übertragbare Jahreskarten als ÖV-Schnupperticket zur Verfügung.

Bei der Erstellung des Voranschlages für das Jahr 2022 war der Ankauf von ÖV Schnuppertickets nicht vorgesehen bzw. geplant und wurde daher auch ein entsprechender Betrag im Voranschlag nicht vorgesehen.

Haushaltsdaten:

VA 2022: Haushaltsstelle 1/5290-7680 Umweltschutz – Sonstige Transfers an private Haushalte EUR 0,00

gebucht bis: 12.04.2022 EUR 0,00

vergeben und noch nicht verbucht: EUR 0,00

Da die Bedeckung für den Ankauf nicht gegeben ist, handelt es sich bei dem Betrag in der Höhe von EUR 1.830,00 incl. 20 % USt. um eine außerplanmäßige Ausgabe im Sinne des §35 Ziff. 20 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), LGBl. 1000 i.d.d.g.F., und erfolgt diese durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (Vermögenskonto 8/99990935/0001), die mit 31.03.2022 einen Stand von EUR 37.577,90 aufweist und nach Berücksichtigung von beschlossenen, aber noch nicht gebuchten Entnahmen einen Stand von EUR 17.177,90 aufweisen wird.

Haushaltskonto für die Einnahme aus der Rücklagenentnahme: **2/9810+895001** (Haushaltssausgleich durch Rücklagen – Entnahmen von allgemeinen Haushaltsrücklagen).

Haushaltskonto für die Einnahme aus der Verleihung der ÖV-Schnuppertickets: **2/5290+8160** (Umweltschutz – Kostenbeiträge Verleih Klimaticket).

Die Bedeckung dieser außerplanmäßigen Ausgabe ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 20.04.2022 folgendes beschlossen:

Es werden **zwei Stück ÖV-Schnuppertickets (Klimatickets)** von **VOR Verkehrsverbund Ost-Region**

zum **Gesamtpreis von**

EUR 1.830,00

inkl. USt. angekauft

und

diese Tickets werden laut den nachfolgenden Nutzungsbedingungen an Personen, welche ihren Haupt- oder Zweitwohnsitz in Waidhofen an der Thaya begründet haben, gegen Bezahlung einer Leihgebühr verliehen:

Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya
Hauptplatz 1, 3830 Waidhofen an der Thaya
 DVR 0047091 / ATU16215806

Nutzungsbedingungen ÖV-Schnupperticket

Schnupperticket für Bus und Bahn

Das **ÖV-Schnupperticket** ist eine Verkehrsverbund-Jahresstreckenkarte, die von den Gemeindebürgern am Gemeindeamt tageweise kostengünstig entliehen werden kann.

Ausleihbedingungen

1. Die Fahrkartengeltung

Mit dem ÖV-Schnupperticket können die in der Stadt Waidhofen an der Thaya gemeldeten Bürgerinnen und Bürger Bus und Bahn in **Niederösterreich, Burgenland und Wien**, einschließlich aller **Öffentlicher Verkehrsmittel in der Kernzone Wien (U-Bahn, Straßenbahn, ...)**, zu folgendem Entgelt nutzen:

Personen mit Hauptwohnsitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya: **€ 10,-/Tag**

Personen mit Nebenwohnsitz der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya: **€ 20,-/Tag**

Das **ÖV-Schnupperticket** gilt immer nur für eine Person. Es können keine Familienermäßigungen in Anspruch genommen werden. Kinder müssen ein eigenes Schnupperticket entleihen. Für jeden Tag stehen zwei übertragbare Jahreskarten als ÖV-Schnupperticket zur Verfügung.

2. Wer ist ausleihberechtigt?

Die Fahrkarten können von allen in der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya gemeldeten Personen für bis zu zwei aufeinander folgenden Tagen zu den Bedingungen ausgeliehen werden.

3. Der Ausleihvorgang

Die Fahrkarten können am Gemeindeamt, telefonisch unter Tel.: 02842/503, max. 2 Stück reserviert werden. Die Reservierungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt („first come, first serve“-Prinzip).

Die Fahrkarten werden am Gemeindeamt im vereinbarten Zeitraum abgeholt und zurückgebracht.

3.1 Abholung

Die Abholung der Streckenkarten hat zwischen 08:00 Uhr und 10:00 Uhr des Nutzungstages zu erfolgen. Ab 10:00 Uhr werden die Karten bei Nicht-Abholung wieder frei gegeben.

3.2 Rückgabe

Die Rückgabe der Karten hat jeweils am selben Tag unmittelbar nach der Fahrt (durch Einwurf in den Briefkasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya) bzw. am Folgetag der Entlehnung bis spätestens 08:00 Uhr zu erfolgen.

Öffnungszeiten Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya:

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Rückgabe außerhalb der Öffnungszeiten kann auch mittels Einwurf der Fahrkarten in einem mit Namen versehenen Kuvert in den Briefkasten der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya (links neben dem Haupteingang) erfolgen.

Bei der Entlehnung werden die Fahrkarten-Übergabe und die Kenntnisnahme der Nutzungsbedingungen (Kosten bei Verlust!) mit der Unterschrift bestätigt.

4. Was ist wenn?

Bei Fahrkartenverlust sind die Entlehnenden für den Ersatz des verbleibenden Fahrkartenwerts verantwortlich. Der Mindestersatz beträgt € 100,00/Karte.

Werden die Fahrkarten nicht zeitgerecht zurückgegeben (d.h. sie stehen dann möglicherweise für die nächstfolgende Reservierung nicht zur Verfügung), wird den säumigen Fahrkarten-NutzerInnen die Kosten der Streckenkarte Waidhofen an der Thaya – Wien und retour

verrechnet, damit der/die Nachnutzer die vorreservierte Fahrt kostenfrei konsumieren kann/können.

Bei einer etwaigen Verhinderung trotz Reservierung wird um ehestmögliche Freigabe per telefonischer Verständigung ersucht (Tel. 02842/503).

Es wird darauf hingewiesen, dass bei einer unentschuldigten Nicht-Abholung eine Sperre für weitere Buchungen ausgesprochen werden kann.

5. Haftung

Die Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya behält sich das Recht vor, eine Reservierung der Karte abzulehnen bzw. eine bereits erfolgte Reservierung der Karte bis 3 Tage vor den Nutzungstag ohne Angaben von Gründen bzw. Ersatz von Schadensansprüchen ersatzlos zu stornieren.

6. Allgemein

Für etwaige Fragen, Unklarheiten bzw. Problemstellungen bei der Benutzung der Streckenkarten steht das Bürgerservice der Stadtgemeinde Waidhofen an der Thaya, Tel. 02842/503 während der angegebenen Amtszeiten zur Verfügung.

Sämtliche Personenbezeichnungen sind geschlechtsneutral

AusleiherIn

Familien- und Vorname:		
Straße und Hausnummer:		
PLZ und Ort:		
Tel.Nr. / Handy Nr.:		
E-Mail:		
Nutzungstage: (Datum)		
Karten Nr.		

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, das „**Schnupperticket**“ auszuleihen, die Nutzungsbedingungen gelesen zu haben und damit einverstanden zu sein. Ihre Daten werden nur für den reibungslosen Ablauf der Schnupperticket-Ausleihe aufbewahrt und verwendet.

Außerdem gebe ich die **Zustimmung zur Weitergabe meiner oben angeführten Daten an Dritte** zum Zwecke der einfachen Koordinierung der Entlehnung zwischen aktuellen und nachfolgenden Ausleihenden.

☐ JA

☐ NEIN

Datum und Unterschrift AusleiherIn

und

dieser Beschluss erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der Gemeinderat die Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgaben in der Höhe von 1.830,00 incl. USt durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (Vermögenskonto 8/99990935/0001) genehmigt.

Chronologie:

Dieser Tagesordnungspunkt wurde in keiner Ausschusssitzung behandelt.

Der Stadtrat hat diesen Tagesordnungspunkt in der Sitzung vom 20.04.2022 vorberaten und stellt daher nachstehenden Antrag.

Zuständigkeit: gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung 1973 i.d.g.F.: **Gemeinderat** (für die Genehmigung der außerplanmäßigen Ausgabe)

ANTRAG des Stadtrates vom 20.04.2022 an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat möge folgenden **BESCHLUSS** fassen:

Der Gemeinderat genehmigt die Bedeckung der **außerplanmäßigen Ausgabe** (Ankauf von zwei Stück OV Schnuppertickets = Klimatickets) somit **budgetwirksam** in der **Höhe von EUR 1.830,00** incl. 20 % USt durch Entnahme aus der allgemeinen Haushaltsrücklage (Vermögenskonto 8/99990935/0001)

ENTSCHEIDUNG DES GEMEINDERATES:

Für den Antrag stimmen 17 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der ÖVP, alle anwesenden Mitglieder der GRÜNE und alle anwesenden Mitglieder der SPÖ).

Gegen den Antrag stimmen 7 Mitglieder des Gemeinderates (alle anwesenden Mitglieder der FPÖ).

Somit wird der Antrag angenommen.

Die Sitzung umfasst die Seiten Nr. 36.729 bis Nr. 36.885 im öffentlichen Teil und die Seiten Nr. 6.216 bis Nr. 6.238 im nichtöffentlichen Teil.

Ende der Sitzung: 20.54 Uhr

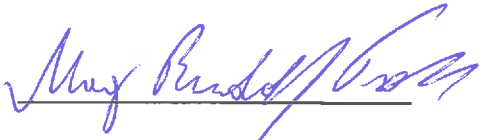
g.g.g.

Gemeinderat



Vorsitzender

Gemeinderat



Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat